

VIII.

Die Johanniterkommende zu Steinfurt.

Von

Bernhard Regelmeier.

Verzeichniß der benutzten Quellen und Literatur.

A. Quellen.

- Originalakten der Kommende Steinfurt im Archiv des Schlosses zu Burgsteinfurt. Geordnet Nr. 1—10, und eine Anzahl ungeordneter Akten. Zitiert: Rom. Akt. Nr.
- Im Staatsarchiv zu Münster: Domänenregistratur 71 und 72.
- Veröffentlichungen der historischen Kommission der Provinz Westfalen: Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens Bd. 1 Heft 4, Kreis Steinfurt. Zitiert: Inv.
- Calendarium sive Necrologus, im Altertumsverein zu Münster Nr. 154 Miesert, Münstersche Urkundensammlung Bd. V und VI, Koesfeld 1834. Zitiert: N.
- Darpe, Urkunden der Johanniterkommende Steinfurt. Gynn. Progr. Rheine 1882.
- Westfälisches Urkundenbuch von Roger Wilmans. Münster 1871. Zitiert: W. u. B.

B. Literatur.

- Beckmann, Joh. Chr. Beschreibung des ritterlichen Johanniter-Ordens. Frankfurt 1726.
- Brons, Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stifts Berden im Mittelalter. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von Moys Meister. N. F. Heft 13. 1907.
- Caro, Georg, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1905.
- Döhmman, Karl, Bilder aus der Vergangenheit der Großen Kirche zu Burgsteinfurt. Burgsteinfurt 1899.
- — Burgsteinfurt. Ein Führer durch seine Geschichte und Umgebung. Burgsteinfurt 1903.
- Drane, Aug. Th., Der Johanniter-Orden. Aachen 1888.
- Herrlich, Die Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens. Berlin 1886.
- Inama-Sternegg, Th. v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 4 Bde. Leipzig 1879—1901.
- Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. Berlin 1819.

- Röster, Karl, Die Vermögensverwaltung des Stiffts Meschede im Mittelalter. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bd. 67.
- Rößsche, Rud., Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr. Leipzig 1901.
- Samprecht, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886.
- Ortenburg, Heinr., Die Ritter des hl. Johannes von Jerusalem. Regensburg 1866.
- Osterhausen, Ehr., Eigentlicher und gründlicher Bericht Dessen, Was zu einer vollkommenen Erkenntnuß und wissenschaft des Hochlöblichen Ritterlichen Ordens St. Johannis von Jerusalem zu Malta vonnöthen. Augsburg 1650.
- v. Pflugk-Hartung, Jul., Die Anfänge des Johanniter-Ordens in Deutschland, besonders in der Mark Brandenburg und in Mecklenburg. Berlin 1899.
- — Die inneren Verhältnisse des Johanniter-Ordens in Deutschland. Zeitschrift für Kirchengeschichte XX 1899.
- — Der Johanniter- und Deutschorden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie. Leipzig 1900.
- Prutz, Hans, Kulturgeschichte der Kreuzzüge. Berlin 1883.
- — Die geistlichen Ritterorden. Berlin 1907.
- — Die Besitzungen des Hospitaler-Ordens in Palästina. Zeitschrift des deutschen Palästina-Vereins. IV 1880.
- Reumont, A. v., Die letzten Zeiten des Johanniterordens. Leipzig 1844.
- Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. I. Bd. 6. Berlin 1846.
- Uhlhorn, Die Anfänge des Johanniter-Ordens. Zeitschrift für Kirchengeschichte. Bd. VI.
- Vertot, Histoire des chevaliers hospitaliers. Paris 1725. Übersetzt von Riethammer. Jena 1792.
- Wittich, W., Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

Einleitung.

Die ersten Anfänge des Johanniterordens liegen im Dunkel. Aus geringen Anfängen erwachsen, hat er zur Zeit seiner Begründung zu wenig die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich gelenkt, um sie zur Aufzeichnung ausführlicher Nachrichten zu veranlassen, und als er zur geschichtlicher Bedeutung gelangt war, hatte die Sage die Anfänge bereits mit ihrem Gewebe umspinnen.

Der Orden knüpft in seiner Entstehung an eine ältere fromme Stiftung in der hl. Stadt an. Ein reicher Bürger von Amalfi, von dem bereits früher in Antiochien ein Hospital zur Aufnahme von Kaufleuten und Pilgern gegründet worden war, hatte in Jerusalem ein Kloster St. Maria Latina errichtet, das den nach Jerusalem pilgernden Amalfitaner Kaufleuten als Herberge dienen sollte. Neben diesem Kloster war dann bald ein zur Aufnahme von Pilgrimen bestimmtes Kloster zur hl. Maria Magdalena entstanden.

Aus diesen beiden Stiftungen, die ihre Segnungen bald allen Christen zuteil werden ließen, entstand etwa um die Mitte des 11. Jahrhunderts der älteste geistliche Ritterorden, der des hl. Hospitals zu Jerusalem, der aber erst nach der Eroberung der Stadt durch die Christen seine eigentliche und für die Folge maßgebende Gestaltung gewann. Die Aufgabe des Ordens war es, die von der Reise ermatteten Pilger zu pflegen und ihnen auf den gefährvollen Wegen zu den heiligen Stätten das Geleit zu geben. So lag es in der Natur der Sache, daß bei der Unsicherheit der Wege, die damals in dem ganzen Lande herrschte, die gegen die Pilger übernommene Verpflichtung bald dahin erweitert wurde, daß man sie auf der gefährvollen Reise von der Küste nach der Stadt Jerusalem mit bewaffneter Hand schützte. Der Waffendienst wurde daher mit der Krankenpflege verbunden, trat in der Folge immer mehr in den Vordergrund und wurde unter Raimund de Pury eine der vornehmsten Pflichten der Gemeinschaft. Zuletzt wurde für die ritterlichen Genossen des Hospitals der Kampf gegen die Ungläubigen zur Hauptaufgabe. Damit hatte sich die Umgestaltung vollzogen, war der Orden aus einem Spitalorden zu einem Ritterorden geworden.

Der Johanniterorden, von Romanen gegründet, blieb im Wesentlichen eine romanische Einrichtung. Wenn er auch bald einen internationalen Charakter annahm, sein Schwerpunkt lag in den romanischen Ländern, und zwar vornehmlich in Italien. In Deutschland konnte er nicht recht heimisch werden. Der Deutschorden überflügelte ihn hier bald. Doch faßte der Orden in einzelnen Gegenden der deutschen Zunge festen Fuß. Am begütertesten waren die Johanniter hier im Süd-Westen des Reiches, im Elsaß, Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Rheinprovinz und Westfalen, „in dem klassischen Lande deutscher Zerrissenheit und Kleinstaaterei“.¹⁾

Infolge der gewaltigen Ausdehnung, die der Orden erfuhr, und die noch erheblich wuchs, als am 2. Mai 1312 Papst Klemens V. den Johannitern sämtliche Güter des aufgehobenen Templerordens mit Ausnahme der Besitzungen in Spanien, Portugal und Majorika überwies, wurde eine Zerlegung in größere, in sich abgeschlossene Verwaltungsbezirke notwendig. In einem Briefe des Papstes Johann XXII. vom 21. Juli 1317 nennt dieser sieben Zungen des Ordens, die jedoch von ganz verschiedenem Umfange waren, England, Frankreich, Auvergne, Provena, Deutschland, Spanien und Italien. Zentralstelle für das ganze abendländische Ordensgebiet war das Generalkapitel, das gewöhnlich in Avignon tagte und hier die für den Orden im Abendlande gültigen Beschlüsse faßte. Oberhaupt des Gesamtordens war der Großmeister, während der Kanzler und die Bisitatoren, als seine Vertreter, die Ordensgeschäfte im Abendlande von Avignon aus leiteten. Zudem standen die Bisitatoren meist an der Spitze mehrerer Zungen, und ihnen lag die Aufgabe ob, auf Besichtigungsreisen deren innere und äußere Verhältnisse zu überwachen.

Standen Kanzler und Bisitatoren an der Spitze des Gesamtordens, so die Großprieoren an der Spitze der einzelnen Zungen, der Großpriorate. Unter diesen bildeten sich nach der weiteren Vermehrung des Ordensbesitzes durch die hinzugekommenen Güter des aufgehobenen Templerordens kleinere Bezirke, die Priorate.

¹⁾ H. Prutz, Die geistl. Ritterorden 311.

Von der Entwicklung des deutschen Großpriorates können wir uns wegen der spärlich übermittelten Nachrichten nur ein sehr undeutliches Bild machen. Erst die vielen kaiserlichen Privilegien und päpstlichen Erlasse zugunsten des Ordens, dann das gewaltige Anwachsen des Güterbestandes durch die Freigebigkeit der Fürsten und Großen riefen immer mehr das Bedürfnis nach einer größeren Zentralisation und einem Ordensoberhaupt in Deutschland hervor. Seit dem Jahre 1192 läßt sich ein Großprior für Deutschland nachweisen.¹⁾

Der Güterbestand des deutschen Großpriorats, der sich bald über ganz Mittel-Europa erstreckte, und dessen Verwaltung bei überall besonderen Verhältnissen oft zu Unzulänglichkeiten führen mußte, machte eine weitere Teilung des Großpriorats deutscher Zunge in die Bezirke von Ober- und Niederdeutschland nötig. Im Jahre 1251 wurde ein „Mangoldus viceprior in inferioribus partibus Alemannie“ genannt. Für den Bezirk Oberdeutschland, der wohl zuerst in einer Zusammenfassung des an Ordensgütern so reichen Elsaß und Breisgau bestand, urkundete 1252 in eigener Urkunde „frater Heinricus, dictus de Tockenburch, magister domuum hospitalis Jherosolimitani per Alsatiam et Brisgaudiam.“ Vier Jahre später begegnet er uns wieder als Vorstand der Ordensgüter in Ober-Deutschland. Wir erkennen, daß der erste Schritt zur Zentralisation Oberdeutschlands, die Zusammenfassung des Elsaß und Breisgau, auf den Ordensbesitz in ganz Oberdeutschland ausgedehnt worden ist.

Doch konnte diese Teilung in zwei große Verwaltungsbezirke für den immer mehr wachsenden Besitz des Ordens und seine Verwaltung nicht genügen. Und so sehen wir denn, wie bald eine, wohl dem deutschen Orden entlehnte Teilung in kleine, örtlich in sich möglichst abgeschlossene Verwaltungsbezirke, in Balleien und Landkommenden, durchgeführt wurde. Diese Teilung wurde in der Weise getroffen, daß die Länder Brandenburg, Mecklenburg, Braunschweig und Pommern einem Präzeptor unterstellt wurden. Aus diesen Gebieten entstand dann das Herrenmeistertum Brandenburg, das dem

¹⁾ Es kann nicht unsere Absicht sein, in eine bis in Einzelheiten gehende Untersuchung über die Anfänge des deutschen Großpriorates einzutreten. Vgl. Pflugk-Hartung, Anfänge 7 ff.

Großprior gegenüber eine ziemlich selbständige Stellung einnahm. Die übrigen Neubildungen, die Balleien Nieder-rhein-Westfalen, Franken, Oberrhein und andere blieben in einer größeren Abhängigkeit von ihrer Oberbehörde.

Erstes Kapitel.

Gründung der Kommende Steinfurt und ihre territoriale Entwicklung bis zum Jahre 1400.¹⁾

Die Johanniterkommende zu Steinfurt, Komturei oder das Hospitalhaus des Johanniter- oder Malteser-Ordens, in älteren Urkunden auch Nahof genannt, liegt an der Steinfurter Aa, südlich vom Schlosse und dicht neben der großen Pfarrkirche der Stadt. Sie verdankt ihre Entstehung dem uralten Dynastengeschlecht von Steinfurt, das die Kommende nicht nur selbst in der freigebigsten Weise beschenkt, sondern auch darin eingewilligt hat, daß seine Ministerialen und Vasallen zum Vorteil für den Orden in weitgehendstem Maße über lehnsherrliche Güter verfügten.

Strittig und noch nicht gelöst ist die Frage nach der Zeit der Gründung, während über die Person des Gründers wohl kein Zweifel bestehen kann. Die Zeit der Gründung der Kommende Steinfurt kann, da eine Gründungsurkunde nicht vorliegt, und auch sonst die Quellen hierüber eine verbürgte Auskunft nicht geben, nur vermuthungsweise festgestellt werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Kommende im letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts etwa um 1190, von dem Edlen Rudolf von Steinfurt und seinem Bruder, dem münsterischen Dompropst Bernhard, begründet worden. Schaten berichtet in den Paderborner Annalen, daß der Edle Rudolf von Steinfurt im Jahre 1189 das Kreuz genommen und sich an dem Kreuzzuge des Kaisers Friedrich Barbarossa beteiligt habe. In Paderborn hatten sich der münsterische Dompropst Bernhard von Steinfurt und Rudolf

¹⁾ Die folgende Zusammenstellung des Besitzstandes der Kommende Steinfurt stützt sich auf die „Veröffentlichungen der historischen Kommission der Provinz Westfalen“, Teil: Kreis Steinfurt, bearbeitet von Prof. Dr. Karl Döhmann. Obwohl also eine solche bereits vorlag, erschien es dem Verfasser dennoch wünschenswert, auch in dieser Abhandlung unter Hervorhebung der maßgebenden Gesichtspunkte eine Übersicht über die territoriale Entwicklung der Steinfurter Ordensniederlassung bis zum Anfange des 15. Jhd. zu geben.

von Steinfurt, der Sohn des Kreuzfahrers, von diesem verabschiedet.¹⁾ Ebenso erwähnt diese Tatsache die handschriftliche Geschichte der Grafen von Bentheim-Tecklenburg und Steinfurt vom Prediger Rump, der noch hinzufügt, daß die Edlen von Steinfurt Gründer der Kommende seien, daß sie nach dem genannten Kreuzzuge einige der Johanniter in Schutz genommen und bei ihrer Heimkehr mitgebracht hätten.²⁾ Ein weiterer Hinweis auf die Zeit der Entstehung dieser Steinfurter Ordensniederlassung liegt in der Gründung der dortigen Kirche, die von dem Dompfropst Bernhard von Steinfurt gebaut und Johannes dem Täufer geweiht wurde. Die Niederlassung des Ordens und die Gründung der Kirche mag unter dem Einflusse der Kreuzzugsideen zwischen dem zweiten und dritten Kreuzzuge stattgefunden haben, zu welcher Zeit zahlreiche Johanniskirchen in Deutschland entstanden.³⁾

Die erste Erwähnung der Kommende Steinfurt geschieht im Jahre 1222.⁴⁾ In einer Urkunde dieses Jahres schlichtete der münsterische Bischof Diderich aus dem Hause Isenberg einen Streit zwischen dem Johannitermeister zu Steinfurt, einem nicht namhaft aufgeführten „magister domus Sti. Johannis in Stenvorde,“ und Israel von Senden über den Zehnten eines Hofes zu Rappenhagen dahin, daß jener gegen Zahlung einer jährlichen Rente an Senden bei der Kommende verbleiben sollte. Die erste größere, urkundlich beglaubigte Schenkung der Edlen von Steinfurt und die Grundlage zu dem charitativ-religiösen Wirken der Johanniter in Steinfurt bildete aber die Dreizehn-Armenstiftung des Edlen Rudolf von Steinfurt aus dem Jahre 1230. Dieser schenkte dem Steinfurter Ordenshause mit Einwilligung seines Sohnes und seiner anderen Angehörigen, wohl wegen des aufopfernden Wirkens der Johanniter im hl. Lande und „aus Reue über seine Sünden“ den Zehnten über 5 Erben in Albrachteslo (Albersloh bei Münster), ferner je ein Erbe in Wene, (Weinerbüsch, Ripl. Ochtrup) in der

¹⁾ Schaten, Ann. Paderbornenses I 885.

²⁾ Es sind von dieser Geschichte des Predigers Rump noch zwei Exemplare vorhanden, von denen sich eins im Besitze des Fürsten zu Bentheim-Steinfurt, das zweite im Staatsarchiv zu Hannover befindet.

³⁾ Döhmann, Bilder aus der Vergangenheit der Großen Kirche zu Burgsteinfurt 4.

⁴⁾ W. u. B. III. 176.

verschollenen Bauerschaft Clancdorp (Kspl. Mesum) und in Scerehorne (Bschft. Scheerhorn, Kspl. Emblichheim, Kr. Bentheim), ferner den Timmenghof (Hof Temming, Kspl. Greven, Bschft. Westerode), den Monekenkotten (unbekannt, dafür 1242 Bekeheim-Weikenkötter im Kspl. Emsdetten, Dorfsbschft) und die Erben Lambert zu Ostensfelde (Bschft. Westerode, Kspl. Greven) Dishus (Diekmann oder Lumdiek? Kspl. Emsdetten bzw. Greven), domum Rodolphi-Rölver oder Kolling (? wohl Kspl. Nordwalde, Bschft. Suddorf) und Halsendorf (Kspl. Nordwalde, Kirchbschft).¹⁾

Ludolf schenkte der Kommende diese beträchtlichen Güter „mit allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör“ unter der Bedingung, daß zu seinem, seiner Eltern und Voreltern Seelenheil dreizehn Arme täglich zweimal, an Fasttagen jedoch nur einmal auf der Kommende mit Speise und Trank erquickt würden.

Durch diese Armenstiftung war die Johanniterniederlassung in Steinfurt fest begründet, ihre Zukunft gesichert. Machte sie doch den Orden in Steinfurt heimisch und gab so anderen Veranlassung, den Spuren der Edlen von Steinfurt in gleicher Freigebigkeit zu folgen.

Im Jahre 1242 wurde diese Armenstiftung von dem gleichnamigen Sohne des Stifters erneuert und bestätigt. Diese Bestätigungsurkunde des jüngeren Ludolf, von dem es heißt, daß er „in die Fußtapfen seiner Ahnen trete“, weist bereits Veränderungen in dem Güterbestande dieser milden Stiftung auf. Anstatt der in der Urkunde vom Jahre 1230 genannten Güter Lamberts zu Ostensfelde, Dishus und „domus Rodolphi“, die bereits im Original von 1230 durchgestrichen sind, werden der Stiftung fünf andere Erben überwiesen, nämlich die Erben Vinhagen, Druginc, Ylinc, Wendelmudinc und das Erbe Gerhardi Reshovet.²⁾

In einem Reverse desselben Jahres verpflichtete sich der Konvent des Hauses Steinfurt, die an diese Schenkung geknüpften Bedingungen zu erfüllen.³⁾

Waren die bisherigen Besitzungen noch nicht dazu angehtan, in Steinfurt ein Konventshaus zu gründen, so wurde dies dem Orden bald ermöglicht durch eine weitere Gunst-

¹⁾ Fnb. 41.

²⁾ Fnb. 42. — N. V. S. 18.

³⁾ N. V. S. 21.

bezeugung des letztgenannten Ludolf von Steinfurt. Mit seiner Erlaubnis ging im Jahre 1244 das Steinfurter Burgmannslehen „domus in Ha“, der Mahof, auf dem die jetzige Kommende steht, von dem damit belehnten Ministerialen Hermann von der Ma in den Besitz der Johanniter über.¹⁾ Er begab sich somit seines Heimfallrechts zugunsten der Kommende und verzichtete zugleich auf seine lehnherrlichen Berechtigte an die verliehenen Güter.²⁾

Die junge Niederlassung muß schon damals im Besitz beträchtlicher Geldmittel gewesen sein, da sie den Mahof für 100 Mark erwarb. Seit dieser Zeit wurde dieser stattliche Hof an der Steinfurter Ma, in nächster Nähe des Schlosses und unmittelbar neben der Steinfurter Pfarrkirche, Sitz des Ordens in Steinfurt und zugleich die älteste und bedeutendste Niederlassung in Westfalen. Ihre Güter und Einkünfte vermehrten sich dann durch Schenkungen sowie Ankäufe rasch und ansehnlich, wie aus einem um 1300 verfaßten Einkünfteverzeichnis ersichtlich ist. Denn daß die große Freigebigkeit der Edlen von Steinfurt auf die anderen begüterten Grundbesitzer ihren Eindruck nicht verfehlte und zur Nachahmung anspornte, ist begreiflich.

So erhielt die Kommende einen neuen Wohltäter in der Person des Grafen Otto von Tecklenburg, der am 4. Oktober 1245 unter Preisgabe seiner lehnherrlichen Rechte den durch seinen Ministerialen Heinrich Voß (Vulpes) abgeschlossenen Verkauf eines Erbes in Alderlo (Wigger, Bschft. Ahle, Kspl. Heek) genehmigte.³⁾ Ferner übertrug er am 25. Juli 1245 dem Steinfurter Hospital das Eigentum eines Erbes in Lage, sowie zweier Häuser in Belhem, einer Mühle im Rist und des Fischereirechts am Stiedig.⁴⁾ Als Lehnherr genehmigte er am 2. April 1247, daß sein Ministeriale Gerhard von Brochterbeck den Hizinhof (Fsinghof, Kspl. Ochtrup, Osterbschft.) an die Johanniter verkaufte. Der Kaufpreis betrug 80 Mark.⁵⁾ Am 25. Juli desselben Jahres

¹⁾ N. V. S. 24.

²⁾ Die Steinfurter Lehen waren Mannlehen, und da die Familie von der Ma bald ausstarb, so wäre der Hof an das Haus Steinfurt zurückgefallen.

³⁾ D. U. B. II. Nr. 470.

⁴⁾ D. U. B. II. 468.

⁵⁾ D. U. B. II. 497.

schenkte Otto von Tecklenburg mit Einwilligung seiner Gemahlin, seines Sohnes Heinrich und dessen Gemahlin der Kommende Steinfurt „auf Veranlassung Rudolfs, des Meisters dieser Kommende“ den Sewordinkhof (Schulze Sewering, Rspl. Borghorst, Bschft. Dumpte).¹⁾

Kurz vorher, im Jahre 1246, war die Steinfurter Ordensniederlassung in den Besitz des Erbes Overkamp im Kirchspiel Borghorst gelangt. (Overkamp, gt. Frähling, Bschft Ostendorf.) Die Abtissin Meidis von Borghorst hatte mit Einwilligung des Stifts und seiner Dienstmannen den Verkauf dieses Erbes durch ihren Lehnsmann Ritter Heinrich von Wlmesberg (Wilmberg, Bschft. bei Borghorst) genehmigt.²⁾

Den Grafen von Tecklenburg folgen mit ihren Gunstbezeugungen die Grafen von Bentheim. Am 26. März 1249 bekundete und genehmigte Otto von Bentheim den Verkauf des Erbes Dichus in Kirchspiel Salzbergen an das Hospitalhaus zu Steinfurt. (Diekmann, Hummelsdorfer Bschft.).³⁾ Mit Einwilligung desselben Bentheimers brachten die Johanniter in Steinfurt am 24. Mai 1260 das Erbe Stovermann im Kirchspiel Salzbergen durch Kauf an sich.⁴⁾

Wir sehen den Orden also schon selbst tätig, seinen Besitz zu vergrößern. Das geschah vor allem durch den Ankauf sämtlicher freien tecklenburgischen Güter in Rheine von dem schon wiederholt genannten Grafen von Tecklenburg am 21. November 1251.⁵⁾ Eine weitere Gebiets-erweiterung erfuhr die Kommende durch den Grafen Heinrich von Dale, der ihr am 1. Oktober 1262 „zu seinem Seelenheil“ das Erbe „to der Boken“ schenkte.⁶⁾

Dann wieder begegnet uns ein Edler von Steinfurt als Wohltäter des dortigen Ordenshauses. „Inspirazione divina saluti anime mee providere cupiens,“ also „von Gott

¹⁾ D. U. B. II. 506. — Diese Schenkung wurde am 26. Februar 1264 von dem Schwiegersohn des Schenkenden, dem Grafen Otto von Bentheim bestätigt. N. V. S. 43.

²⁾ N. V. S. 27.

³⁾ N. V. S. 37. — Unter den Zeugen befand sich auch der Edle Ludolf von Steinfurt. Es heißt dort nämlich: „coram nobis et nostris ministerialibus et coram genere nostro Nobili viro Domino Ludolpho de Stenverde suisque ministerialibus.“

⁴⁾ Jnb. 53. — Darpe S. 17. Nr. 13; hier mit falschem Datum.

⁵⁾ D. U. B. III. 42.

⁶⁾ Jnb. 55.

inspiriert, und für das Heil seiner Seele zu sorgen begehrend“ schenkte er den Brüdern des Hospitalhauses in Steinfurt das Erbe Wenemarin in Wene (Wennemar, Weinerbschft. Kspl. Dohtrup).¹⁾ In einer Urkunde desselben Jahres vom 21. Dezember übertrug Ritter Hermann von Barnsfeld (de Bermetfelde) den Brüdern und dem Meister des Hauses Steinfurt ein Erbe in Tinge, genannt „Bruninc“ (Brüning, Bschft. Timpe, Kspl. Schöppingen) und zwei Kornrenten von zusammen 22 Scheffel Weizen.²⁾

Es trat in der Folge bei der Kommende das Bestreben hervor, ihren Güterbesitz durch eine zielbewußte Erwerbspolitik zu vergrößern und womöglich abzurunden. Daneben nahmen jedoch auch noch die Schenkungen, begünstigt durch die von der Kirche genährten religiösen Ideen, einen großen Platz ein.

So finden wir neben den schon erwähnten Güterankäufen in einer Urkunde des Jahres 1266 einen Gütertausch zwischen dem münsterischen Domkapitel und der Kommende Steinfurt, durch den die Kommende in den Besitz zweier Erben in Heslede im Kirchspiel Büren kam. Diese beiden Güter im Heberregister „domus Heslede maior“ und „minor domus“ genannt, waren vom münsterischen Domkapitel lehnrüdrig.³⁾ Eine weitere Erwerbung machte die Kommende am 20. Dezember 1266, indem sie von Hermann von Saasveld (de Saterlo) das Haus Werenbold in Bechem (Bschft. Beckum, Kspl. Delden, Dverhffel) „mit dem Besitzer, seiner Frau und sämtlichen Kindern“ für 160 Pfund kaufte.⁴⁾

Am 25. März 1268 übertrug der Edle Bernhard von Mhaus der Komturei Steinfurt das Eigentum des von ihr angekauften Lehngutes Rothardinc (später Annind) im Kirchspiel Delden, Bauerschaft Beckum. Die Johanniter hatten das Gut für eine nicht genannte Summe von dem ahausischen Lehnsmann Nikolaus von Hörstel erworben.⁵⁾

¹⁾ Fvb. 57. — ²⁾ Fvb. 58.

³⁾ Fvb. 59. — ⁴⁾ Fvb. 60.

⁵⁾ Fvb. 63. — Die Johanniter gaben dem Lehns Herrn als Entschädigung ein Quantum Wein. Der Edle von Mhaus bekundet das mit den Worten: Ipsi mihi vinum, proinde ut ab eis exegi, donaverunt.

Auf denselben Tag fällt der Erwerb zweier Erben im Kirchspiel Havirbeck, in der Bauerschaft Poppenbeck. Denn am 25. März ließ der Ritter Bernhard von Hörde seine Frau und Töchter vor dem Gericht zu Lünen, seinen Sohn vor dem Gericht zu Dortmund auf die von ihm an die Johanniterkommende Steinfurt für 50 Mark verkauften Erben Judicis (Richter) und Jbinc (Jber) Verzicht leisten.¹⁾

Danach übertrug am 2. Juli 1269 der münsterische Dompropst Walram dem Steinfurter Ordenshause das Erbe Willing im Kirchspiel Laer. (Abschft.).²⁾

Am 12. Mai 1270 erwarb die Kommende für 54 Mark von dem tecklenburgischen Truchseß (dapifer in Tekeneburg) Ludger von Brochterbeck ein Erbe „in Hagenberge“. (Hageböck, Kspl. Borghorst, Bschft. Wilmsberge.)³⁾

Als dann in demselben Jahre, und zwar zum letzten Male, die Kreuzzugsbegeisterung von neuem in hellen Flammen emporloderte, trat auch der jüngste Sproß der Edlen von Steinfurt in den Johanniterorden ein. Aus diesem Anlaß schenkten am 1. Juni 1270 Ludolf, Baldewin und Otto, Edle von Steinfurt, der Kommende Steinfurt das Patronatsrecht über die Große Kirche zu Steinfurt und folgende Güter: das Eigentum der Erben „in der Na“ (ob Ahmann, Kspl. Billerbeck), zu der Smitten (im Heberegister von zirka 1320 domus Fabrica genannt), zu der Mutelebeke (Mottelbeck vor Burgsteinfurt, wüßt im 17. Jahrhundert), zu der Weine (Weinerbschft., Kspl. Ochtrup), zu der Hagebuch (Hageböck, Kspl. Borghorst, Bschft. Wilmsberge), zu Wiveldorp (Schmidt, Bschft.-Abt. Webelinctorpe, Bschft. Wilmsberge, Kspl. Borghorst) und Heinrich Huoves (Völfers Ovest, bei Sch. tho Gempt, Bschft. Hollich, Kspl. Steinfurt).⁴⁾

Offenbar sollten die geschenkten Güter eine finanzielle Beisteuer sein zu dem letzten, gewaltigen Ringen um das hl. Land. Auch wollten die Schenkenden ihren Bruder nicht mit leeren Händen in den Orden eintreten lassen.⁵⁾

¹⁾ Jnv. 64. — An demselben Tage gab auch der Bruder des Verkäufers seine Einwilligung zum Verkauf der genannten Erben.

²⁾ Jnv. 66. — ³⁾ Jnv. 70.

⁴⁾ Jnv. 71. — R. V. S. 47.

⁵⁾ Die hierauf bezügliche Stelle heißt: „et ut idem frater noster dicte sacre domui minus existat onerosus.“

Die Übertragung des Kirchenpatronats war für die Johanniter in Steinfurt von der allergrößten Bedeutung. Denn da sie von jetzt an die Kirche mit Geistlichen zu versorgen hatten, bedeutete dieser Vorgang für sie nicht nur eine finanzielle Stärkung, sondern auch eine Hebung ihres Ansehens gegenüber dem Laienelement, das in den Johannitern bisher nur den Halbgeistlichen gesehen hatte. Wir bemerken, daß der Orden, bisher bei Schenkungen fast ausschließlich von der Gunst der Großen getragen, jetzt auch die Neigung der minder Bemittelten gewann und auch aus ihren Reihen mehr und mehr Gaben empfing.

Am 1. November 1270 kaufte die Kommende Steinfurt von den Brüdern Hermann und Diderich von Borghorst den Hof (mansus) Oldenthorpe im Kirchspiel Rheine für 54 Mark „mit allen darauf wohnenden Leuten, mit sämtlichem Zubehör und Rechten“.¹⁾

Bei einer Erbauseinanderlegung zwischen der Witwe Marjila von Rheine, geb. von Bentheim und dem Knappen Gerhard von Westerwinkel übertrug erstere den ihr zufallenden Anteil an die Johanniter Lubbert und Heinrich von Driborden zum Besten des Steinfurter Ordenshauses und seiner Armen. Es waren die Höfe Molenkote (Kspl. Ochtrup), thor Hafet, Reynerink (Reining, Kspl. Schüttorf, Bschft. Driborden), Sameren (Ksp. Schüttorf), Eipenhof (im Kspl. Ochtrup) und der Hof Halteren.²⁾

Durch Kauf brachten die Johanniter zu Steinfurt am 20. Dezember 1275 von dem Ritter Ludwig von Altenberge das Erbe (domum) Lembeke (Rölver oder Roling in der Bschft. Lembeck, Kspl. Nordwalde) an sich. Everhard von Münster genehmigte als Lehnherr den Verkauf dieses Erbes.³⁾

Die Edlen Ludolf, Baldwin und Otto von Steinfurt übertrugen am 16. Mai 1276 der Kommende das Eigentum des von ihr angekauften Steinfurter Lehngutes (curtis)

¹⁾ Jnv. 72.

²⁾ W. u. B. III. 875. — Nach dem Tode der Marjila erhoben am 12. Nov. 1316 der Ritter Adolph von Cassenberghe und der Knappe Konrad von Westerwinkel zu Horstmar vor dem Bischof Ludwig von Münster Ansprüche auf diese Güter. Auf Grund der Schenkungsurkunde, die von dem damaligen Bischof Gerhard von Münster besiegelt war, wurden sie mit ihren Forderungen abgewiesen. Vgl. Jnv. 136.

³⁾ Jnv. 75.

Uphof (Sch. Uphof, Osterbschft.) und des durch Tausch erworbenen „Hauses bei der Kirche“ in Ochtrup (Brüwer) und Inghote (Thiemann in der Westerbschft, Ksp. Ochtrup).¹⁾

Am 6. Februar 1277 verkaufte Heinrich von Detten der Kommende Steinfurt seine Güter in Neckinchoven (Göckmann, in der alten Bschfts.-Abt. Eckenhoven bei Schapdetten, Kspl. Nottuln).²⁾

Beim Begräbnisse seines Bruders Ludolf übertrug Baldewin von Steinfurt den Johannitern das Erbe Wasmodinc. (Wasmer in Queddinchhausen, Kspl. Osterwid.)³⁾

Am 2. Juli 1277 übertrug Bischof Everhard von Münster der Johanniter-Kommende Steinfurt gegen Entschädigung das Eigentum der Erben Humbratinc (Hummert, Bschft. Westum) und Bidenvelde, sowie des Zehnten in der Bauerschaft Issendorf im Kirchspiel Emsdetten. Die Kommende kaufte diese Güter von dem münsterischen Lehnsman Konrad Stric.. Die Johanniter hatten als Entschädigung aus dem genannten Zehnten jährlich an die Kirche St. Egidii in Münster 4 Malter 8 Scheffel Weizen und 5 Sol, münster. zu zahlen ⁴⁾

Die Äbtissin Jutta von Freckenhorst verkaufte am 16. Dezember 1277 dem Hospitalhause zu Steinfurt das Erbe Detmarinc (Deitermann, Bschft. Uhlenbrock, Kspl. Nienberge) für 3 Mark.

Erwerbungen großen Stils fallen in das Jahr 1278. Am 29. Januar dieses Jahres erwarb die Kommende von dem Edlen Bernhard von Mhaus zwei Erben (duas domos sive mansos) Smedinc (Schmiemann) und Riederinc (Riermann) im Kirchspiel Laer für die Summe von 70 Mark.

¹⁾ Jnv. 76. — Dieses Gut Brüwer war bereits im Jahre 1268 für 20 Mark in den Besitz zweier Wachsziusiger der Kommende Steinfurt übergegangen, die jetzt noch von der Kommende eine benachbarte Hufe (qui tilia vocatur) zur Linden für 16 Mark hinzuerwarben. Die Wachsziusigen hatten dafür als Rekognitionsgebühr (in recognitione proprietatis) an das Steinfurter Ordenshaus jährlich 1 Pfd. Wachs zu liefern. Jnv. 77. Für den Erlös hat die Kommende nicht genannte Güter in Aberlo wieder gekauft.

²⁾ Jnv. 78. — Unter dem Zubehör sind auch Mühlen genannt. — Im Juni 1281 entschied Bischof Everhard von Münster einen Rechtsstreit über dieses Gut zugunsten der Kommende. Vgl. Jnv. 92.

³⁾ Der Edle Baldewin schenkt das Gut „in remedium anime eiusdem fratris nostri L., in subsidium terre sancte.“

⁴⁾ Jnv. 80. — B. U. B. III. 1019. Vgl. Jnv. 81.

Derselbe Edle von Ahaus verkaufte am 23. September 1278 der Kommende seine sämtlichen Besitzungen im Kirchspiel Laer mit Ausnahme des Freigerichts mit drei freien Leuten und des Marktrechts, nämlich: den Hof Schulze Weling nebst dem anklebenden Patronatrecht über die Kirche in Laer, den Hof Steinmann (früher Middelhof) in der Dorfbauerschaft und die fünf Erben in der Nabauerschaft Markfort, Brüggemann, (*domus in ponte sita*), Alfert, Bettmer und Bering für 370 Mark.¹⁾

Am 1. Mai 1279 vergrößerte die Kommende ihren Besitz durch Ankauf des Erbes Heinrichs von der Mark Dreschusen im Kirchspiel Rheine (Bischf. Hauenhorst) nebst dem dabei liegenden Kotten jenseits der Ems von dem tecklenburgischen Ministerialen Konrad von Horne für 48 Mark.²⁾ Eine weitere Vergrößerung ihres Besitzes erfuhr die Kommende, indem der Ritter Heinrich von Detten ihr am 15. März 1280 die Hufe Wikinc im Kirchspiel Laer übertrug.³⁾

Ein Gleiches geschah am 28. Juli 1281, wo der Ritter Engelbert von Hörstel dem Steinfurter Ordenshause zwei Erben in Altenrheine (Gude und Lanjing) vermachte.⁴⁾

Mechtild, Edelfrau von Holte, deren Sohn Johann durch den Tod an der Erfüllung seines Gelübdes, in das

¹⁾ Jnv. 85. — W. u. B. III. 1069. — Die Freigrasschaft (*comitia*) und das Markrecht in Laer (*nundinae*) gingen im Jahre 1279 in den Besitz der Edlen von Steinfurt über. — Vgl. W. u. B. III. 1069. Laer war nämlich neben Greven der wichtigste Markt- und Handelsplatz. — Am 30. Nov. desselben Jahres quittierte der Edle von Ahaus den Johannitern bereits über die Summe von 300 Mark; ein Beweis, über wie beträchtliche Mittel die Johanniter in Steinfurt verfügt haben müssen. Vgl. Jnv. 86.

²⁾ Jnv. 88.

³⁾ Jnv. 89, 90. — Nach Schlichtung eines Streites zwischen Heinrich von Detten und der Kommende über Ländereien, welche die Kommende angeblich von genanntem Erbe entwendet hatte, zugunsten der letzteren, übertrug Heinrich von Detten diesen Hof an die Kommende gegen eine jährliche Abgabe von 1 Pfd. Wachs. — Dieses Pfd. Wachs wurde im Jahre 1486 von einem Bernd Drachter zum besten der Johanniter abgelöst. Vgl. N. VI. 378. Nr. 19. Bemerkenswert ist bei diesem Fall ferner, daß die Verzichtleistung Heinrichs von Detten geschieht mit Zustimmung seiner Gemahlin, des Schulden des Hofes, seines Sohnes und der Hörigen. . . „*et accedente consensu et voluntate Otherti sculteti nostrae curiae in Detthen sui que filii Arnoldi et litonum, qui vulgarie Higene dicuntur*“.

⁴⁾ Jnv. 93.

hl. Land zu ziehen, gehindert worden war, überließ im Jahre 1281 als Ersatz dafür den Johannitern in Steinfurt die Kirche, das Pfarrhaus, den Zehnten und das Patronatsrecht zu Walssem (Walsum, Kr. Duisburg) zu freiem Besitz mit dem Wunsche, einige Ordensbrüder möchten dort ständig Wohnung nehmen.¹⁾

Am 12. Juni 1282 kauften die Johanniter in Steinfurt von dem Ritter Amelung von Bentheim das Erbe Wolmering in Altenrheine.²⁾

In demselben Jahre kam es dann zu einem folgenreichen Tauschvertrag zwischen dem Edlen Baldewin von Steinfurt und der dortigen Kommende, der zur Gründung der Filialkommende in Münster führte.

Am 25. November dieses Jahres tauschte der genannte Edle von Steinfurt mit den Johannitern sein Erbe Uppenberge (auf dem Berge-Bergstraße) in Münster gegen das Erbe Remenade daselbst und verkaufte ihr sein Gut Hilcesink (Hilsing) im Kirchspiel Nordwalde nebst der Vogtei darüber. Baldewin bekam bei diesem Kauf- und Tauschvertrag noch 202 Mark heraus.³⁾

Am 10. Januar 1282 erwarb die Kommende mit Genehmigung des Lehnherrn Heinrich von Stromberg das Erbe Eschhus (Eschhus, Kspl. Altenberge, Bschft. Entrup) für 11 Mark.⁴⁾

Baldewin von Steinfurt bezeugte am 29. Mai 1284, daß die Brüder Johann und Gerhard von Wüllen, seine Ministerialen, den Johannitern in Steinfurt ihr Erbe Hage-

¹⁾ Jnv. 94. — Es hat sich dann auch in Walsum auf Grund dieser Schenkung eine Johanniterkommende gebildet. Urkundlich erwähnt wird z. B. ein Kommendator zu Walssem im Jahre 1328. Vgl. Jnv. 158. Dann wurde im Jahre 1341 die Kommende Walsum einer Visitation unterzogen. Vgl. Lacomblet, Urk.-Buch des Niederrheins III 367.

²⁾ Jnv. 95.

³⁾ Jnv. 97. — R. V. S. 70. Dieses Erbe Uppenberge auf der Bergstraße, (jetzt befindet sich darin die Nevel'sche Gärtnerei; Besitzer ist der Fürst zu Bentheim und Steinfurt) dessen Name noch fortlebt in der gleichnamigen Bauerschaft vor dem Neutor, wurde nun der Sitz der Filialkommende Münster. Und zwar saßen die Johanniter hier so bald festen Fuß, daß sie bereits am 23. Juni 1311 mit Genehmigung und Hilfe des Fürstbischofs zum Bau einer Kapelle schreiten konnten. (Vgl. Jnv. 129.)

⁴⁾ Jnv. 98.

böck im Kirchspiel Borghorst und den Zehnten eines Hauses „tor Aa“ für 40 münsterische Mark verkauft hätten.¹⁾

Der selbe Edle von Steinfurt verkaufte am 3. Dezember 1285 der Kommende sein Erbe Hagen im Kspl. Haaksbergen im Gelderland.²⁾

Am 13. Dezember 1287 bekundete Graf Egbert von Bentheim, daß sein Dienstmann Dietrich von Baklo den Ernestinghof und das diesem benachbarte Haus Herksaping für 129 Mark an die Kommende verkauft habe. Er übertrug jene Güter als freies Eigentum an die Kommende. (Ernsting und Herzping, Kspl. Nordhorn, Bschft. Bakelde, Kr. Bentheim).³⁾

Der Ritter Ludwig von Altenberge verzichtete am 10. September 1294 vor dem Gericht der Edlen von Steinfurt in Borghorst auf das Erbe Koling (Kspl. Nordwalde, Bschft. Lembeck) zugunsten der Kommende.⁴⁾

Im Austausch gegen die Burg Weddern erhielten an demselben Tage die Johanniter das Eigentum des Hofes Hohof (Hanhof, Kspl. Greven, Bschft. Westerde).⁵⁾

Am 26. Mai 1299 verzichtete der Knappe Bruno de Dreshus vor dem Freigrafen der Edlen von Steinfurt in Laer auf das Erbe thon Crucelo im Kirchspiel Büren (Krüselmann, Emshbüren) zugunsten der Kommende Steinfurt.⁶⁾

Mathias von Raesfeld verkaufte am 29. Juli 1299 seinen Hof (curtem suam) Schulze Darup mit den drei dazu gehörigen Höfen Meherinch, Berninc und Konrads von Gladbeck (Meyer, Berning und Mersmann, Kspl. Darup, Bschft. Gladbeck) für 270 Mark mit sämtlichem Zubehör an die Kommende Steinfurt.⁷⁾

Am 1. Oktober 1299 übertrug Baldewin von Steinfurt den Johannitern das Erbe Cloteshus „in Crechem“ (alte Bauerhschaft im Kirchspiel Hötmar) und erhielt dafür im Austausch das Erbe Glancedorp. (Kspl. Rheine).⁸⁾

Bei Schlichtung eines Streites wegen des Hofes Darup (discordiam sive gwerram iamdudum motam) zwischen der Kommende und dem Ritter Ludolf von Usbeck wurde Ludolf

1) Fnb. 102.

2) Fnb. 105.

3) Fnb. 106. — 4) Fnb. 109. — 5) Fnb. 100. — 6) Fnb. 111.

7) Fnb. 112. — 8) Fnb. 113.

am 30. November 1304 dazu verurteilt, den Johannitern als Entschädigung für den ihnen in diesem Streit zugesügten Schaden seinen Hof Samberg im Kirchspiel Metelen samt allem Zubehör, darunter eine Mühle, zu überlassen.¹⁾

Es ist das wohl das erste Mal, daß die Kommende seit ihrem mehr denn hundertjährigen Bestehen in ihrem Besitzstande ernstlich beunruhigt worden ist.

Am 14. Juni 1310 vermachten der Steinfurter Burgmann Heinrich von Boklo und dessen Frau ihr Erbe Holtwic im Kirchspiel Stenvorde (Holtwic, Bschft. Sellen) „in puram elemosinam“ zu ihrem Seelenheil der Kommende Steinfurt.²⁾

Johannes, Graf von Bentheim, verkaufte am 8. Juni 1319 dem Kommendator und den Brüdern des Steinfurter Ordenshauses sein Erbe Jordaninc und den Kotten Wedebrinc (Föring und Webring, Bschft. Bakelde, Rspl. Nordhorn) für 95 Mark.³⁾

Auf die Bitte seines Dienstmannes Lamberts Dorebandinch schenkte am 20. September 1326 Bernhard, Edler Herr von Ahaus, mit Einwilligung seiner Angehörigen und Anerben den Johannitern in Steinfurt das Eigentum der Mühle des genannten Lamberts bei Laer.⁴⁾

Am 3. Juni 1330 verkaufte der Knappe Hermann Moer dem Ordenshause in Steinfurt und dem „colono domus Wasmodinc“ (Wasmer. Vgl. Jnv. 79.) den Kamp Katwintel für 4 Sol. jährlicher Rente aus dem Hause Wasmer.⁵⁾

Der Knappe Johannes von Wüllen überließ am 19. Januar 1332 dem Steinfurter Ordenshause den Werner, genannt in der Hage nebst dem von ihm bewohnten Kotten (nach dem Repert. von 1720 Hagen, im Kirchspiel Haaksbergen, Overyssel) für 6 Mark und im Austausch gegen einen anderen Mann.⁶⁾

¹⁾ Jnv. 118, 119, 120, 121.

²⁾ Jnv. 124.

³⁾ Jnv. 137. — Der Verkäufer befreite zugleich den Kotten Webring von allen Lasten und Diensten, die dieser bisher auf den Hof (curiam) Elshof leisten mußte. — Von der Kaufsumme wird gesagt, daß sie der Pletantientasse entnommen sei.

⁴⁾ Jnv. 151. Vgl. Jnv. 160.

⁵⁾ Jnv. 161. Dieser Hof diente offenbar zur Abrundung des Erbes Wasmer; hieraus erklärt sich auch, daß dieser Hof die Kosten zu tragen hatte. — ⁶⁾ Jnv. 163.

Am 24. März 1338 brachte die Kommende Steinfurt den Hof tho Kolvinch für die Kaufsumme von 180 Mark münst. als ein „vry dorvlachtig eezhen gut“ an sich. (Schulze Kolving im Kirchspiel Laer).¹⁾

Unter Vorbehalt einer bestimmten Leibzucht und einiger Dienste verkauften am 2. April 1338 der Knappe Berthold Sutrevent und seine Frau ihr freies Gut tho Welekinch (Welfmann) im Kirchspiel Nordwalde an die Ordensniederlassung in Steinfurt.²⁾

Am 27. Juli 1339 überließen Detmarus Balke und seine Frau für eine nicht genannte Summe der Kommende Steinfurt die Alheydis, Frau des Heinrich, genannt „Corte Hynke,“ nebst ihren jetzigen und zukünftigen Kinden und ihren aus dem Manjus Remenadinchove im Kirchspiel Laer genommenen Hausstätte oder Kotten (aream seu casam).³⁾

Von demselben Balke erwarb die Kommende an demselben Tage einige Acker auf dem Esche zu Laer bei der Windmühle von 4 Malter und 4 Scheffel Einsaat und auf dem Aley von 13 Scheffel Hafer Ertrag, und endlich noch „quoddam ius ware in campis et in nemore, quod vulgariter dicitur eyne ware in holte und in velde“ mit allem Zubehör aus dem Manjus Remandinchove im Kirchspiel Laer für 20 Mark.⁴⁾

Am 6. Dezember 1340 kauften der Komtur Albert von Ulenbrok und die Brüder des Steinfurter Ordenshauses von den Gebrüderm Budde das Erbe Brunonis Brunerinc, das Erbe Henrici tho Suderic und den Manjus „dictum de Hamkothe“ im Kirchspiel Dchtrup (Bründermann, Sürick und Hamkotte, sämtlich in der Westerbauerschaft, Kspl. Dchtrup) für 90 Mark 18 Sol. münst.⁵⁾

Am 25. Mai 1341 verkauften Albert von Langhe, Ritter von Enschede, und seine Frau mit Einwilligung ihrer Kinder der Kommende Steinfurt das Gut ter Ybbincmolen im Kirchspiel Enschede samt den dazu gehörigen Leuten, nämlich den Eheleuten Werner und Gese und ihren Kindern außer Henniken und Giessen, die bereits früher verkauft waren, für 40 Mark Pfennige Utrechter Währung.⁶⁾

1) Jnb. 173.

2) Jnb. 174. Val. S. 53.

3) Jnb 177. — 4) Jnb. 178. — 5) Jnb. 179. — 6) Jnb. 180.

Wir sehen, daß sich der Besitzstand der Kommende fast nur noch durch Kauf, weniger durch Schenkungen vergrößert hat, daß aber auch andererseits die nötigen Geldmittel vorhanden gewesen sind, um eine solche Erwerbspolitik zu ermöglichen.

Am 6. Februar 1342 erwarb die Kommende für 41 Mark von Theodericus de Judevelden das Erbe thor Kulen (Ruhmann) und den Kotten dat Slathus im Kirchspiel Ochtrup mit dem Johannes Brunse und anderen Leuten und allem Zubehör.¹⁾

Am 25. November desselben Jahres verkaufte Gotfried zur Linden den Johannitern einen zu seinem Hofe in Ochtrup gehörigen Hausplatz (aream) für 6½ Mark.²⁾

Am 14. Oktober 1344 ging das freie Gut Bertholds von Langen, das Erbe Lamberts Boghelinc im Kirchspiel Laer (Bögeling, Bschft. Altenburg), für die Kaufsumme von 110 Mark in den Besitz der Johanniter in Steinfurt über.³⁾

Am 16. Oktober desselben Jahres brachte die Kommende durch Kauf das Erbe Ecberti thon Byvanghe im Kirchspiel Weteringhen, (Wifang, Kspl. Wettringen) an sich.⁴⁾

Nach langer Unterbrechung begegnen wir dann wieder einer Schenkung an das Steinfurter Ordenshaus.

Am 15. März 1347 leistete ein Geistlicher, Rudolf van den Stenweghe, vor dem Gericht zu Steinfurt auf sämtliche bewegliche und unbewegliche Habe seiner Eltern zugunsten der Kommende Verzicht.⁵⁾

Dann erfolgte am 25. April 1350 der Ankauf des Kotten Kofsters, gelegen in dem Welinchove (Schulze Welling, Laer).⁶⁾

Am 7. Mai desselben Jahres erwarb die Kommende von Otto von Duendorpe das Erbe Merkerinc in der Bauer-

1) Fnb. 182. — 2) Fnb. 183.

3) Fnb. 184. — 4) Fnb. 185. — 5) Fnb. 190.

6) Fnb. 193. — Die Auflassung geschah in die Hand des Herrn Voetes „zeitlichen Verwahrers des Hauses Stenworde“. Es wird sich hier wohl um einen Stellvertreter des Komturs handeln. — Die Johanniter heißen hier „Godesridderen des huses van Stenworde“. Es ist dieses einer der sehr seltenen Fälle, in denen der ritterliche Charakter dieser geistlichen Genossenschaft in Steinfurt hervorgehoben wird.

schaft (in concivio) Billike (Merker, Bschft. Bill, Kspl. Wettringen).¹⁾

Es erfolgte dann die Haupterwerbung der Kommende in diesem Jahrhundert, der Ankauf des Amtes Boklo.

Am 12. März 1353 verkaufte der Probst des alten Doms St. Pauli zu Münster, Everhardus de Vectorpe mit Zustimmung des gesamten Kapitels dem Steinfurter Ordenshause das Amt und den Hof (officium et curtem) tho Bochlo im Kirchspiel Welleberghe (Schulte Bochholt, Wellbergen, Kr. Steinfurt) mit der Vogtei, dem Gerichte, genannt Burchichte und allem Zubehör für 335 Mark.²⁾

Am 1. Mai dieses Jahres gelangten die Johanniter in den Besitz des Mansus Wendelmodinch im Kirchspiel Borgdorf, den sie von Pulfian und Konrad in Steinfurt für 17 Mark münsterischer Pfennige erwarben; es war jedoch aus dem Hofe jährlich 1 Malter Hafer Spikermate als Zehntlöse (nomine redemptione decime) zu entrichten.³⁾

Eine weitere Besitzvergrößerung erfuhr die Kommende durch den Ankauf des Hofes (curtis) Hagghof in der Bauerschaft Santberghe im Kirchspiel Metlen (Hegehof, Samberg, Metelen) für die Summe von 30 Mark von dem Edlen Herrn zu Solmis und Ottenstein am 27. September 1353.⁴⁾

Am 5. Januar 1356 verkaufte der Knappe Johannes van Holthusen der Kommende Steinfurt für 14 Mark ein Stück Landes und die Borghbrede im Kirchspiel Laer.⁵⁾

Derselbe übertrug am 29. Februar dieses Jahres den

¹⁾ Fnv. 194.

²⁾ Fnv. 199. — Es muß dieses Amt Boklo, das immer einen geschlossenen Verwaltungsbezirk mit einem besonderen Ordensbeamten, dem officiatu officii Boclo, gebildet hat, ein ansehnlicher Besitz gewesen sein, wie sich aus der Kaufsumme, sowie aus dem weiteren Inhalt der Urkunde ergibt. Es sollen nämlich, wie es dort heißt, aus dem Hofe Boklo 32 Den. und aus „einigen anderen dazu gehörigen Erben“ dem jeweils im Genusse des Zehnten in Rodenberghe (Rodenberge, zwischen Wellbergen und Wettringen) befindlichen Kanonikus des alten Doms eine gewisse Kornrente und die Zehntpfennige nebst dem schmalen Zehnten als Zehntlöse weiter entrichtet werden.

³⁾ Fnv. 200.

⁴⁾ Fnv. 201. — Die Kaufsumme wurde je zur Hälfte von den Johannitern Lubbert von Wettringen und Johannes Dansevot aus eigenen Mitteln ausgelegt. Beide erhielten daher je die halben Einkünfte aus diesem Gute auf Lebenszeit zugesichert. Vgl. Fnv. 204, 206.

⁵⁾ Fnv. 208.

Johannitern in Steinfurt für 16 Mark 4 Schill. münst. den Pannenacker und die Scholbesbreite in Laer.⁶⁾

Der Edle Hermann von Alhaus verkaufte dem Steinfurter Ordenshause für 60 Mark münst. sein freies Gut, genannt „Lambertshus Dorbeddinc (Bödding, Abscht.?) und den Lambert Willinc im Kirchspiel Laer.²⁾

Am 12. März 1358 erwarb die Kommende von Albert und Engelbert von Almelo das Gut zu Gherkessem im Kirchspiel Oldenzele (Oldenzaal).³⁾

Durch einen Tauschvertrag kamen die Johanniter am 1. Mai 1358 in den Besitz des freien Gutes Dusterbeck (Düsterbeck, Kspl. Neuenkirchen, Bschft. Dillum) im Austausch gegen das Gut Dsfordinc im Kirchspiel Breden, nebst bezahlten 21 Mark.⁴⁾

Der Knappe Heinrich von Keppeln verkaufte am 1. Okt. 1358 der Kommende für 65 Mark das Erbe Lentvordinc im Kirchspiel Dchtrup (Lentfert, Weinerbscht).⁵⁾

Am 17. April 1359 übertrugen der Graf Otto von Bentheim und seine Brüder Kerstianus und Bernardus der Kommende Steinfurt das Erbe Merkerinch in der Bauerschaft Bilk (Merker, Bschft. Bilk, Kspl. Wettringen) im Austausch gegen das Erbe Gantesvorde in der Bauerschaft Dri-vorden, im Kirchspiel Büren (Emsbüren).⁶⁾

Am 9. August 1359 verkaufte Theoderich von Remen, Domherr zu Münster und Archidiacon zu Billerbeck den Johannitern das Erbe ten Broke „in legione Hardorpe“ (Brodmann, Bschft. Gaddorf, Kspl. Ohne) mit Einwilligung des Bischofs und des Domkapitels.⁷⁾

Vor dem Freistuhl der Herren von Steinfurt im Kirchspiel Laer übertrug am 30. April 1360 der Knappe Arnold Stocke der Kommende Steinfurt sein Erbe von Westendorpe

¹⁾ Fnb. 209.

²⁾ Fnb. 210. — In einer Urkunde vom 25. Mai 1357 bekundeten der Komtur und die übrigen Brüder des Hauses Steinfurt, daß der Bruder Johannes Dansebot die Hälfte des Gutes aus eigenen Mitteln zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil zum besten der Kommende angekauft habe. Zum Dank dafür überließ ihm diese die Nutznießung dieses Erbes auf Lebenszeit. Vgl. Fnb. 213.

³⁾ Fnb. 217. — ⁴⁾ Fnb. 218. — ⁵⁾ Fnb. 220. — ⁶⁾ Fnb. 224.

⁷⁾ Fnb. 225.

im Kirchspiel Laer unter Vorbehalt einer Rente von 20 Scheffel Hafer auf vier Jahre.¹⁾

Am 6. November 1361 trugen Konrad und Hermann Stric dem Komtur und den Brüdern des Steinfurter Ordenshauses zu ihres Ordens Behuf all ihr Recht an dem Smerefotten im Kirchspiel Nordwalde auf.²⁾

Die Kommende erwarb am 27. März 1362 für 150 Mark münst. von dem Knappen Rolf van Asbefe den Oldenhof (Althof) im Kirchspiel Dchtrup, Weinerbauerschaft.³⁾

Am 19. November 1371 verkauften Priorissa Jutta de Bebelinghen und der Konvent des Klosters „in Rodis beatae Marie virginis“ (Adeliges Damenstift Wietmarschen) ihr Erbe Ermgherdinch im Kirchspiel Dchtrup, samt dem Kolon dieses Hofes, Johannes, an die Kommende Steinfurt.⁴⁾

Am 18. November 1372 verkaufte Christian Lappe der Steinfurter Kommende sein freies Gut Pelekingh (Pelfmann, Kspl. Laer, Bschft. Bwinkfel) und 2 Schill. ewiger Rente aus dem Erbe Marquardinch (Schulte Markfort, Kspl. Laer, Nabshst.) und 16 Becher weißer Erbsen ebenfalls im Kirchspiel Laer.⁵⁾

Der Komtur Lubbert van Deehem und der Konvent der Kommende Steinfurt erwarben durch Kauf am 10. Februar 1374 von Berent Blome das freie Gut Wernering im Kirchspiel Dchtrup (Werning).⁶⁾

Am 28. Juni 1377 verzichteten Ghert Bertoldinch, dessen Frau und Kinder zugunsten der Kommende auf das Erbe Bertoldinch zu Uphoven (Bertling, Bschft. Uphoven, Kspl. Rottuln) unter Vorbehalt einer gewissen Leibzucht für die Frau, wogegen Komtur und Konvent zu Steinfurt den Sohn beider, Hinrike, von allem Eigentumsrechte befreien, das sie an ihm hatten.⁷⁾

Am 15. Juni 1378 verkaufte Wieggher van Bramech der Kommende sein Erbe Johannynch to Dreeschusen, Bauerschaft Hoenhorst, im Kirchspiel Reme. (Hauenhorst, Rheine).⁸⁾

1) Fnb. 227. — 2) Fnb. 229. — 3) Fnb. 232.

4) Fnb. 235. — Am 25. Nov. desselben Jahres brachte die Kommende von dem Ritter Mathias de Sasse sein Recht an der Vogtei über dieses Erbe an sich. Vgl. Fnb. 236.

5) Fnb. 240. — 6) Fnb. 243. — 7) Fnb. 247. — 8) Fnb. 249.

Das Kapitel des alten Doms zu Münster übertrug den Johannitern in Steinfurt am 1. Februar 1380 das Gut Bogelind im Kirchspiel Wellbergen.¹⁾

Am 14. November 1380 verkauften Dechant und Kapitel der münsterischen Kirche der Kommende Steinfurt Erbe und Güter genannt to Humbertind tor Hageboken im Kirchspiel Borghorst, in der Bauerschaft Wilmsberge für 65 Mark münsterisch.²⁾

Im Juli 1385 erwarb die Kommende von Kerstien Bollen das Gut genannt „dat Heghehus“ im Kirchspiel Nordwalde mit der Frau Ghesse und allem Zubehör.³⁾

Berthold van Langhen, Burgmann zu Horstmar, verkaufte für 60 Mark münster. dem Komtur zu Steinfurt, Hermann van Hamelen, sein Erbe „de lutteke Esch“ mit dem zugehörigen Garten und Teiche vor Horstmar gelegen.⁴⁾

Everb Reynerind verzichtete am 31. Oktober 1393 vor dem Richter und Schöffen der Stadt Schüttorf auf das Kommende-Erbe Kenerink (Keining, Bschft. Drivorden, Kspl. Schüttorf).⁵⁾

Die hier folgende Zusammenstellung sollte neben der chronologischen Darstellung der Entwicklung des Güterbesitzes der Kommende Steinfurt ein Bild von der territorialen Verteilung und von dem Umfange der Käufe und Schenkungen geben.

Wie schon gesagt, war die Verteilung der Güter auf die einzelnen Kirchspiele sehr verschieden. Naturgemäß mußten sie in den der Kommende benachbarten Gegenden bei weitem dichter zusammenliegen, als in den entfernteren Kirchspielen.

Nach der Dichte sollen die einzelnen Kirchspiele hier aufgeführt, die Reihenfolge der Güter in ihnen nach der Zeit der Erwerbung geordnet werden.

¹⁾ Jnv. 252.

²⁾ Jnv. 254. — Auf diesem Gut lastete jedoch eine Zehntabgabe von 18 Sch. Gerste und 18 Sch. Hafer. Vgl. Jnv. 164.

³⁾ Jnv. 262.

⁴⁾ Jnv. 266. — Dieses Erbe nebst Garten und Teich wechselte die Kommende am 3. Oktober 1398 (Vgl. Jnv. 278) gegen den großen und schmalen Zehnten über die Erben Hummert, Theißelmann, Fark und Hanhof im Kirchspiel Emsdetten.

⁵⁾ Jnv. 274.

Kirchspiel Laer.

curia Welinc	=	Sch. Welling, Na-Bauerschaft,
curia Midelhof	=	Sch. Middelhof, später Steinmann, Dorf-Bauerschaft,
domus Smedinch	=	Schmiemann, "
„ Riderinch	=	Riermann, "
„ Willingh	=	Willing, "
„ Wissinch	=	Wißinc, "
casa Eylinebrinke		
molendinum Calcine	=	Kolzien.
domus Marquardinch	=	Sch. Marckfort, Na-B Bauerschaft.
„ apud pontem	=	Brüggemann, "
„ Alferdinch	=	Alfert, "
„ Wolteri Bertramminch	=	Bettmer "
„ Berandinc		
tho Sudendorpe	=	Berning.
casa iuxta Hilgenvelde		
curia Vovincle	=	Sch. Bowinkel, Bschft. Bowinkel
minor domus in Vovincle		
Dorbandincmolen		
Rolvinchoef	=	Sch. Rölving,
Voghelinc	=	Bögeling, Bschft. Altenburg,
Lambertes hus Dorbeddinc	=	Bödding (?) Na-Bauerschaft,
ton Westendorpe		
Pelekingk	=	Belkmann, Bschft. Bowinkel,

Kirchspiel Dchtrup.

Hinzinchof	=	Zsinghof, Oster-Bauerschaft
domus Wenemarine	=	Wennemar.
curia Uphof	=	Sch. Uphof, "
casa Tygkote	=	Thiemann, Wester-Bauerschaft,
domus Brunerinc	=	Bründermann, "
„ tho Suderic	=	Surick, "
mansus Hamkotte	=	Hamkotte, "
domus thor Culen	=	Kuhlmann, "
casa dat Slathus		
Lentvordinc	=	Lenfert, Weiner-Bauerschaft,
Oldenhof	=	Althoff, "
Ermgherdinch	=	Oster-Bauerschaft,

Wernerinck	= Werning, Wester-Bauerschaft,
tzu der Weine	= Weimer-Bauerschaft,
curia Eppenhof	= Eppenhoff.
domus Molenkoten	
curia Hilsikinck	
casa ibi vicino	

Kirchspiel Rheine.

domus Oldenthorpe	jetzt Hinterding, Bspl. Mesum,
„ Dreschus	Bschft. Hauenhorst.
„ Gude	
„ Lansing	
„ Volmering	
curia Schurehof	= Schürmeier, Bschft. Wadelheim
Johannynck zu Dreschhusen	„ Hauenhorst,
domus in Duthenem	
casa in Aldenrene	
domus Ecberti in „	
„ Ottonis Lencinck	
„ Ottonis Gockinck	= Göding.
„ Wrden	
„ in Telt	
casa in Blomendale	
domus Hatwede	
„ Gore.	

Kirchspiel Borghorst.

domus Overcamp	= Overkamp, gt. Frähling, Bschft. Ostendorf.
curia Zegeverdinck	= Sch. Severing, Bschft. Dumpte,
domus in Hagenberge	= Hageböck, Bschft. Wilmsberge,
„ in Hageboke	= „ „ „
mansus Wendelmodinck	„ „ „
to Humbertinck	„ „ „
tor Hageboken	„ „ „
domus Wiveldorp	= Schmidt, „ „
„ Wesselinckdorpe	= „ „ „
Brinchus maior	= Gr. Brinckhaus

minor Brinchus = Lütke Brinkhaus
 domus Boynch = Bohmann, Bschft. Dumpte.

Kirchspiel Steinfurt.

domus in Ha = der Aahof, jetzige Kommende,
 „ Holtwic in Selen = Holtwick, Bschft. Sellen,
 die Güter Ludolphi
 dicti van den Stenweghe
 domus Rothzinch, Selen = Bschft. Sellen,
 „ de dote = die Wehme; Wohnung für den
 Prior, der zugleich Kirchherr
 der gr. Kirche war,
 „ Motelbeke
 „ Fabrica (sonst auch „to der Smitten),
 „ Henrici Huoves = Lölfer, Bschft. Höllich.

Kirchspiel Nordwalde.

domus Lembeke = Rölver oder Koling,
 Bschft. Lembeck.
 „ Hilcekinch = Welckmann, Feld-Bschft.
 Smerekotten
 dat Heghehus = Heggemann.
 domus Halstendorpe = Halsendorf, Kirch-Bauerschaft.
 „ Swinebroke = Schwienebrock, Bschft. Suddorf.

Kirchspiel Greven.

curia Honhove = Hanhof, Bschft. Westerode.
 domus Brinchus = Brinkmann,
 Bschft. Hembergen.
 „ Eylardi de Pencendorpe = Bauerschaft Pentrup.
 casa Druginch = Dröge,
 domus Blumenberghe = Blomberg.

Kirchspiel Nordhorn.

Ernestinchof = Ernsting,
 domus Herscapinc = Hersping,
 „ Jordaninc = Jöring,
 casa Wedebrinc = Webring,
 domus thor Linden
 „ Tastelis
 „ Oveken.

Kirchspiel Altenberge.

domus Eschhues	= Eschhus, Bschft. Entrup.
„ Grove	
curia Enincdorpe	
domus Benninch	= Benning.
domus A.	

Kirchspiel Darup.

curtis Dodorpe	= Sch. Darup, Bschft. Gladbeck.
domus Meyerinch	= Meier, „ „
„ Berninc	= Berning, „ „
„ Conradi de Glabeke	= Merzmann, „ „

Kirchspiel Metelen.

curia Santberghe	= Samberg.
casa in „	
domus Henrici Welberghe	
curtis Hagehof	= Hegehof, Bschft. Samberg.

Kirchspiel Hudesberghe = Haaksbergen,
Gelderland.

domus Hagen	
casa zu „	gehörig,
domus Kinkelere	
„ Aschet.	

Kirchspiel Büren = Embsbüren.

domus Hesselde maior	
minor domus	
thon Crucelo	= Krüselmann, Bschft. Mehringen.

Kirchspiel Billerbeck.

curia Vrilewich	= Frieling.
curtis tho Langenhorst	= Bauerschaft Langenhorst.
domus in der A.	= Ahmann (?)

Kirchspiel Emsdetten.

domus Humbratine	=	Hummert, Bschft. Westum,
curia Ysincdorpe	=	Yssendorf,
domus Bekeem	=	Beckwermeft.

Kirchspiel Salzbergen.

domus Dichus	=	Diekmann, Hummelsdorfer-Bschft.
„ Stoveren	=	Stovermann.
„ Velthus.		

Kirchspiel Schüttorf.

curia Sameren		
domus in Drivorde		Bschft. Drivorden.
„ Renerinck	=	Reining, „ „

Kirchspiel Wettringen.

Merkerinc	=	Merker, Bauerschaft Biff.
domus Ecberti		
thon Byvanghe	=	Bifang
domus Harendorpe		Bauerschaft Haddorf.

Kirchspiel Delden. (Dverhysfel.)

domus Werenboldi	=	Bauerschaft Beefum.
„ Rothardinc in		
Bechem (später Anninck)	=	„ „

Kirchspiel Savirbeck.

domus Judicis	=	Richter, Bschft. Poppenbeck.
„ Ybinch	=	Yber.

Kirchspiel Nienberge.

domus Detmarinck	=	Deitermann, Bschft. Ulenbroof.
„ Ulenbroke		„ „

Kirchspiel Osterwick.

- domus Wasmodinc = Wasmer, Bschft. Quedding-
hausen.
„ Nikynch = Niessinf.

Kirchspiel Nottuin.

- bona in Neckinchoven = Gückmann, Bschfts.-Abt,
Eckenhoven bei Schapdetten.
domus Bertoldinck = Bertling, Bschft. Uphoven.

Kirchspiel Welbergen.

- officium et curtis Boclo = Schulte Bockholt,
Vogelinck = Bögeling, Bschft. Boklo.

Kirchspiel Bramsche.

- domus Wesele.

Kirchspiel Bulleren.

- domus Danghen

Kirchspiel Enschede.

- Ybbikincmolen

Kirchspiel Heef.

- domus Aderlo = Wigger, Bschft. Ahle.

Kirchspiel Hötmar.

- domus Hotmen

Kirchspiel Leer.

- domus Palsterinck = Palster, Bschft. Galtern.

Kirchspiel Lünen.

- domus Haken

Kirchspiel Neuenkirchen.

- domus tho Dusterbeke = Düsterebeck.

Kirchspiel D h n e.

ten Broke = Brockmann, Bschft. Haddorf.

Kirchspiel D i d e n z a a l.

domus Gherkessem

Kirchspiel S c h ö p p i n g e n.

domus Bruninc = Brüning, Bschft. Tinge.

Kirchspiel B r e d e n.

domus Crosvich = Crosewicz.

Zweites Kapitel.

Art der Erwerbung und Umfang des Kommende-Besizes.

Auf Grund des Urkundenmaterials gewinnen wir ein Bild von der Art der Erwerbung und den Umfang des Kommende-Besizes.

Wie es dem naturalwirtschaftlichen Charakter der ganzen Zeit entsprach, bestand dieser in Grund und Boden, während die anderen Vermögensobjekte demgegenüber fast ganz in den Hintergrund traten. In der bei den geistlichen Grundherrschaften jener Zeit typischen Form, als Streubesitz, finden wir auch den Grundbesitz des Ordenshauses in Steinfurt. Dieser Besitz dehnte sich weit über das Münsterland aus, lag aber in der Hauptmasse um Steinfurt, als dem Mittelpunkt der Verwaltung.

Es bestand dieser Streubesitz der Kommende in zahlreichen, ländlichen Besitzungen, in Kleinbetrieben, einzelnen Gütern und oft nur einzelnen Grundstücken, die dann meist einer größeren Verwaltungseinheit zugeteilt oder anderweitig verpachtet wurden. Alle diese Besitzungen hatte der Orden im Laufe der Zeit teils durch Schenkungen, teils durch Kauf- oder Tauschverträge erworben. Für die ersten Zeiten, während der Kreuzzüge, gründete sich der Erwerb des Kommendegutes fast ausschließlich auf Schenkungen, weniger auf Erwerbung durch Kauf. Mit dem Erlöschen dieser großen, religiös-kirchlichen Bewegung aber erlosch

auch der Eifer der Gläubigen, sich durch Hingabe irdischer Güter an den Orden die Schätze des Himmels zu erkaufen.

Man kann bemerken, daß mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts für die Steinfurter Ordensniederlassung die Periode der freien Schenkungen so gut wie abgeschlossen ist. Kamem noch später freie Schenkungen vor, so waren sie meistens veranlaßt durch Vorkommnisse besonderer Art, die mit dem Schenkungseifer früherer Zeiten wenig gemein hatten.

Für die mächtig vorwärts schreitende, territoriale Entwicklung der Kommende Steinfurt war in erster Linie die wohlwollende Haltung ihrer Landesherrn der Edlen von Steinfurt förderlich, die sich während der ganzen ersten Periode ihres Bestehens zeigt. Durch sie war die Kommende gegründet, durch ihre vielen anhaltenden Beweise werktätigen Wohlwollens, bestehend in Schenkungen, lehnherrlicher Genehmigung von Kauf- und Tauschverträgen, die meist einer Schenkung gleichkamen, für die Zukunft gesichert worden. Ob sich die Johanniter durch irgend welche Verdienste diese landesherrliche Gunst erworben haben, entzieht sich unserem Wissen. Als feststehend können wir jedoch annehmen, daß das Verhältnis zwischen Landesherrn und Kommende bis zur Reformation ein durchweg ungetrübtes gewesen und geblieben ist.

Erhöhten Ausdruck fand neben vielen Schenkungen dieses gegenseitige Einvernehmen in dem Eintritt eines Edlen von Steinfurt, namens Johannes, in den Johanniterorden. Bei dem Eintritt dieses Johannes in den Orden, der am 1. Juni 1270 zu Steinfurt erfolgte, schenkten denn auch die Brüder des neu eintretenden Ritterbruders dem Ordenshause zu Steinfurt das Patronatrecht über die unmittelbar neben demselben liegende Kirche und das Eigentum über sieben ansehnliche Höfe.¹⁾

Es erübrigt sich, auf die vielen anderen Gunstbezeugungen der Edlen von Steinfurt, die in dem ersten Kapitel bereits aufgeführt worden sind, des weiteren einzugehen.

Das Beispiel der Edlen von Steinfurt ermunterte die anderen Größen, ihre Ministerialen und sonstigen Untertanen zu gleicher Freigebigkeit, und so wurde denn der

¹⁾ N. V. S. 47.

Grund gelegt zu jenem bedeutenden Güterbestande, der später unter dem Namen der Ballei Westfalen zu einer Einheit zusammengefaßt wurde. Mit Recht kann man also sagen, daß das wohlwollende Interesse der Edlen von Steinfurt für die dortige Ordensniederlassung das Hauptmoment ihrer gedeihlichen Entwicklung wurde.

Daneben ging dann, als die Schenkungen spärlicher wurden, die Kommende selber darauf aus, ihren Besitz durch neue Erwerbungen zu vergrößern. Der Grundbesitz war Streubesitz. Galt es nun einerseits, ihn durch Neuerwerbungen zu vermehren, so mußte andererseits das Bestreben der Johanniter darauf gerichtet sein, diesen Besitz im Interesse einer leichteren Verwaltung abzurunden. So sehen wir denn häufig, daß der Orden sich entlegener Güter entäußert, um für den Erlös näher gelegene zu erwerben und so seine locker gefügten Besitzungen enger zusammenzufassen. Wenn wir auch hier nicht von einer einheitlichen territorialen Politik sprechen können, so machen wir doch die Wahrnehmung, daß der Orden in einigen, nahe der Zentrale gelegenen Gegenden, wie z. B. in den Kirchspielen Laer, Ochtrup, Rheine und Borghorst besonders reich begütert war. Solche Gruppen von Güterkomplexen sind nicht planlos zusammengekommen, sondern durch wohlberrechnete Kauf- und Tauschverträge entstanden. Dieser Vorgang läßt sich teils durch Urkunden erweisen, teils mit berechtigter Bestimmtheit annehmen. Insofern kann man gewiß von einer bestimmten Abrundungspolitik sprechen. Hierher gehört auch noch die Befreiung ihrer Erben von darauf ruhenden Lasten.

Diese Abrundungspolitik der Kommende Steinfurt können wir auch in kleinerem Maßstabe, bei einzelnen Gütern, verfolgen.

So folgte der Erwerbung des Erbes Willing im Kirchspiel Laer, die im Jahre 1266 stattfand, die Befreiung dieses Hofes von einer noch darauf lastenden Abgabe. Denn die Witwe eines Rudolf von Körde verzichtete im Jahre 1275 zugunsten der Kommende auf ihre Leibzucht aus diesem Erbe, sicherlich nicht ohne Veranlassung seitens der Kommende.¹⁾ Zur Abrundung dieses Erbes erwarb die Kom-

¹⁾ Jnv. 74. — „resignavit duariam, que vulgo vocatur lifthucht, quam habuit in domo Welinc.“

mende im Jahre 1350 den Kotten des „Couters coete ghelegen in den Welinchove“. ¹⁾

Nachdem inzwischen die Besitzungen im Kirchspiel Laer sich beträchtlich vergrößert hatten, kaufte die Kommende im Jahre 1339 einige Ländereien auf dem Esch zu Laer von 4 Malter 4 Scheffel Einfaat, ebenso auf dem „Cleye“ Grundstücke von 13 Scheffel Hafer Einfaat Ertrag. ²⁾

Daß diese Erwerbungen einzelner Ackerstücke gerade in diesem Kirchspiel geschahen, wo die Kommende reich begütert war, läßt vermuten, daß damit eine Abrundung dortiger Besitzungen bezweckt war. So datieren ferner aus dem Jahre 1356 zwei weitere Ankäufe von Ländereien im Kirchspiel Laer für 30 Mark und 4 Schilling. ³⁾ Im Juni desselben Jahres erwarb die Kommende Land zwischen ihren beiden Erben Kalzien und Berger, sicherlich, um eines dieser Güter zu vergrößern.

Es kann deshalb kein Zweifel bestehen, daß alle diese Erwerbungen in genannter Gegend der Absicht entsprangen, den dortigen Güterbesitz abzurunden.

Ein viel deutlicheres Beispiel im Kleinen bietet uns das Erbe Wasmer im Kirchspiel Osterwick. Hier besaß der Orden durch eine Schenkung des Edlen Baldewin von Steinfurt genanntes Erbe. ⁴⁾ Im Jahre 1320 erwarb die Kommende den Jessinckamp „bei diesem Erbe gelegen“ samt dem zugehörigen Holze. ⁵⁾ Dazu kaufte dann die Kommende „und der Kolon des Hauses Wasmer“ im Jahre 1230 von dem Knappen Moer den Kamp Katwinkel ⁶⁾ Eine weitere Vergrößerung dieses Erbes folgte dann im Jahre 1332 durch den Ankauf eines „ewig zum Erbe Wasmer gehörigen Ackers qt. Rothgeresbreden im Kirchspiel Osterwick. ⁷⁾ Klar und deutlich erhellt aus den Käufen die Absicht, das Erbe Wasmer zu vergrößern und abzurunden. Nicht unwesentlich trugen ferner Auftragungen von Eigengut und Ergebung in die Hörigkeit zur Vergrößerung des Kommende-Besitzes bei.

Daß auch Auftragungen und Überweisungen von Eigengut bisweilen dem Bedürfnis nach Schutz entsprangen, dafür mag die Stellung der Wachsziinsigen angeführt werden.

¹⁾ Fnb. 193. — ²⁾ Fnb. 177. — ³⁾ Fnb. 208, 209.

⁴⁾ Bgl. S. 318. — ⁵⁾ Fnb. 142. — ⁶⁾ Fnb. 161. — ⁷⁾ Fnb. 164.

Im Jahre 1254 nämlich begaben sich die drei freien Brüder von Rheine als Wachszinsige in den Schutz des Steinfurter Ordenshauses. Mit Einwilligung ihrer Erben übertrugen sie der Kommende ihre sämtlichen Güter, um sie dann gegen eine jährliche Abgabe von 12 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Weizen, „quod solvent nomine cerocensualis census“, zurückzuerhalten. Die von der Kommende übernommene Verpflichtung erhellt aus dem Zusatz: „ut ex hoc nostre domus fratres occasionem habent saepius nominatos tanto liberius tantoque inculpabilius defensandi“. Neben der festen Abgabe von 12 Scheffel Weizen stellte der eine Scheffel also nur einen Rekognitionszins für das eingegangene Schutzverhältnis dar. Das freie Verfügungsrecht über die Güter und die volle Freiheit wurde den Ausstellern der Urkunde von der Kommende in weitgehendstem Maße gewährleistet. Ausdrücklich wurde dabei betont, daß die übertragenen Güter bei ihrer Familie erblich, die freien Brüder von Rheine selbst mit allen ihren Erben frei bleiben sollten. Ferner sollte, wie es dort heißt, nichts über den vereinbarten Zins hinaus weder zu ihren Lebzeiten noch nach ihrem Tode gefordert werden.¹⁾

Ein weiteres Beispiel einer solchen Übertragung liegt uns in einer Urkunde aus dem Jahre 1406 vor. Hier begaben sich Johan ten Velthus und seine Ehefrau Taseke freiwillig in das erbliche, wachszinsige Recht der Kommende Steinfurt. Als Wachszinsige sollten sie von dem Komtur und den übrigen Brüdern des Ordenshauses vertreten und verteidigt werden, wie die übrigen Erbwachszinsigen. Hierfür versprachen sie, ihnen jährlich auf „Stenvorder Kermisse“ 2 Pfennige zur Urkunde des Zinses zu geben und gehorham zu sein mit allen Pächten und Diensten, wie die anderen hörigen Leute der Kommende. Ferner verpflichteten sie sich, das Erbe in Zimmerung, Dach, Zäunen, Gräben und Gewrechten (Wällen) zu unterhalten. Nach seinem Tode sollten seine Erben der Kommende sein „bestes Gewath rührend oder unrührend“ für seinen gewählten Schutz geben, von seinen Kindern konnte die Kommende eines zum Baumannes des Erbes wählen.²⁾

1) Fnb. 52.

2) R. V. S. 358.

Bei einer Betrachtung beider Gruppen Erbwachszinfiger erkennt man den Grund für die Verschiedenheit des Abhängigkeitsverhältnisses darin, daß die Brüder von Rheine nichts von ihrer persönlichen Freiheit aufgaben und in keine engeren Beziehungen zu dem Ordensverbande traten, während die Eheleute Berthus ganz in den Hörigenkreis des Ordens eintraten.

Neben diesem Schutzverhältnis gab es noch eine Form der Zugehörigkeit zum Orden rein geistlicher Natur, eine Gebetsgemeinschaft, in die Laien aufgenommen wurden. Natürlich wurde auch hier ein Gegendienst gefordert. So lassen denn viele Personen dem Orden Schenkungen an Landbesitz oder Rentenerträgen zukommen. Ohne förmlich in den Orden einzutreten, wurden diese Personen aller geistlichen Verdienste des Ordens teilhaftig gemacht.

So bekundeten in einer Urkunde des Jahres 1338 der Komtur Everhart Bridach und die Brüder des Steinfurter Ordenshauses, daß die Eheleute Berthold und Kunnegunt Sutrevent dem Orden ein Geschenk von 60 Mark münster. gemacht hätten, damit sie in die Bruderschaft des Ordens aufgenommen und aller guten Werke teilhaftig würden. Es sollte ein Altar in der Kirchspielskirche zu Steinfurt errichtet und täglich daran für die Seelen der beiden, ihrer Eltern und aller Gläubigen eine Messe gelesen werden. Wurde diese Pflicht länger als einen Tag ohne kenntliche Not versäumt, so hatte der Konvent für jeden folgenden Tag 3 Pf. münster. zu der „meynen alemissen to Stenborde“ zu geben. Die Richter und Schöffen der Stadt hatten dieses Geld zu erheben.¹⁾

Ein weiteres Beispiel derselben Art, das noch mehr die rein geistliche Form dieser Bruderschaft hervorkehrt, begegnet uns in einer Urkunde des Jahres 1494.²⁾ Es heißt hier, daß die Kommende die Eheleute Schewen für ihre dem Orden erwiesenen Wohltaten „aller Messen, Gebete, Vigilien, Fasten, Strafen und aller geistlichen Übungen, die in dem Kloster jetzt und in Zukunft stattfinden,“ teilhaftig machte. Bei ihrem Tode sollten alle Ordensbrüder für ihr Seelenheil beten, als wenn einer aus ihrer Mitte gestorben sei.

1) Fnb. C. 57. Nr. 5. — 2) N. VI. 518.

Mit der rein geistlichen Natur dieser Fraternität hing es auch wohl zusammen, wenn die Urkunde nicht von dem Komtur, sondern von dem Prior, dem rangältesten der geistlichen Ordensbrüder und dem geistlichen Konvent ausgestellt und mit dem Konventsiegel versehen wurde.

Doch berechtigt das seltene Vorkommen dieser Bruderschaft zu der Annahme, daß nicht allzuviel Wert auf ihre Erwerbung gelegt wurde, oder aber, daß die Johanniter in Steinfurt keinen Mißbrauch mit ihr getrieben und sie nicht zum Gegenstande eines schwungvollen Handels gemacht haben, wie das oft in anderen Ordenshäusern der Fall war.¹⁾

Die Hauptwerbungen der Johanniterniederlassung in Steinfurt fielen, wie wir oben sahen, in eine Zeit, in der der schwärmerische Schenkungsseifer bei den Gläubigen einer gewissen Ernüchterung Platz gemacht hatte. Das zeigte sich in dieser Periode in dem wesentlich anderen Charakter der Schenkungen. Sie wurden mit gewissen Bedingungen verknüpft. Bei vielen Schenkungen, sowie auch Kaufverträgen, behielt sich der Schenkende gewisse Rechte, Renteneträge an Geld und Naturalien, Dienste u. dgl. vor. Zur näheren Erklärung mögen einige Beispiele solcher bedingten Schenkungen dienen. So schenkte im Jahre 1277 Bischof Everhard von Münster der Kommende Steinfurt gewisse, einem

¹⁾ Die Johanniter der Kommende Werben, in der Mark Brandenburg z. B. gaben zum Erwerb dieser Bruderschaft, mit der immer ein feierliches Totenamt verbunden war, mit Hülfe unlauterer Mittel in der mißfälligsten Weise Anregung. Während in der ersten Zeit die Bruderschaft wegen der damit verbundenen Stiftungen ein Vorrecht der Begüterten blieb, wurde sie im Anfange des 15. Jahrh. so wohlfeil, daß fast jeder Bürger Werbens als Johannesbruder zur Ruhe gebracht werden wollte. Um den Begehr nach derselben noch zu erhöhen, ließ sich der Orden im Jahre 1407 von dem Bischof von Lebus einen Ablass für diejenigen verschreiben, die die Bruderschaft erwarben. Im Jahre 1499 kostete die Bruderschaft 15 Schill.; in demselben Jahre beklagten sich die Armen, die auch diese Summe nicht bezahlen konnten, und denen der Komtur infolgedessen das Gefolge der Priester und Schule, also überhaupt die förmliche Begräbnisfeier verweigerte, beim Kurfürsten. Dieser brachte einen Vergleich zustande, durch den der Kaufpreis für die Fraternität für Unvermögende auf 8, 10 und 12 Schil. herabgesetzt wurde, ganz Armen sollte man die Fraternität umsonst gewähren. Doch die Mißstände wurden dadurch nicht gehoben, der feile Verkauf dauerte fort, wie aus einer Urkunde des Jahres 1503 hervorgeht, wo von ähnlichen Bemühungen des Bischofs von Havelberg die Rede ist, auch solchen die feierliche Beerdigung nicht zu verjagen, welche die Bruderschaft nicht besaßen. Vgl. Riedel: Cod. 1, Bd. 6. Einleitung.

Lehnsmann der münsterischen Kirche abgekaufte Güter unter der Bedingung, daß von den Johannitern jährlich an die Kirche St. Egidii 4 Malter 8 Scheffel Weizen und 4 Sol. münster. gezahlt würden.¹⁾

Im Jahre 1280 übernahm die Kommende bei Übertragung einer Hofe durch den Ritter Heinrich von Detten die Verpflichtung, jährlich am Palmsonntage 1 Pfd. Wachs auf seinen Hof zu Detten zu liefern.²⁾

Mannigfacher Art sind die Bedingungen, unter denen die Johanniter im Jahre 1338 das Gut Wellmann erwarben. Der Käufer und seine Frau behielten sich zu einer lebenslänglichen Rente vor: 5 Malter Roggen, 5 Malter Gerste und 1 Scheffel weißer Bohnen. Geschah die Lieferung nicht pünktlich, so war binnen Monatsfrist das Doppelte zu entrichten, was nötigenfalls durch Pfändung eingetrieben werden konnte. Ferner erhielten sie jährlich von der Kommende 4 Schweine oder 8 Schillinge, je nach ihrer Wahl, 6 Fuder Holz mußten ihnen vor die Tür gebracht werden. Zwei Kühe sollte man ihnen auf den Aawiesen grasen lassen, 2 Kühe im Winter mit Stroh füttern, vier Dienstfuhren alle Jahr binnen drei Meilen leisten, der Hirt der Brüder übernahm es, ihre Schweine zu hüten. Wenn Frau Kunnegunt innerhalb einer Entfernung von vier Meilen fahren oder reiten wollte, so hatte ihr die Kommende zu diesem Zwecke ein Pferd zu stellen.³⁾

Im Jahre 1360 erhielt die Steinfurter Ordensniederlassung das Erbe von Westendorpe im Kirchspiel Laer unter Vorbehalt einer Rente von 20 Scheffel Hafer auf vier Jahre.⁴⁾ Ghert Bertoldinck verzichtete im Jahre 1377 zugunsten der Kommende auf sein Erbe. Es blieb aber belastet mit einer gewöhnlichen Leibzucht daraus für seine Frau.⁵⁾

Vor allen Dingen sind unter den Bedingungen, die bei derartigen Gelegenheiten vereinbart wurden, solche rein geistlicher Natur zu erwähnen, die Abhaltung von Seelenmessen und Memorien.

So geschah die Schenkung des bedeutenden Blomschen Behnten durch den Edlen Rudolf von Steinfurt im Jahre

¹⁾ W. u. B. III. 1019. — Fnb. 80.

²⁾ Fnb. 89.

³⁾ Fnb. 174. — ⁴⁾ Fnb. 227. — ⁵⁾ Fnb. 247.

1354,¹⁾ eine der seltenen größeren Schenkungen in dieser Zeit, unter folgenden Bedingungen: Alljährlich an St. Margarethentag sollten die Brüder des Steinfurter Ordenshauses in der Kapelle auf dem Kirchhof zu Steinfurt Vigilie und Seelenmesse für die Stifter, ihre Altvordern und alle schutzlosen und gläubigen Seelen halten „derwille dat de Werlt steyt“; an dem Tage, auf welchen St. Margareten-Tag fiel, sollte das ganze Jahr hindurch auf ewige Zeiten eine Seelenmesse gelesen werden. Der messelesende Priester erhielt wöchentlich einen Pfennig. Ferner waren aus dem Zehnten stets in die Kirche zu Steinfurt zu allen Altären Wein und Oblaten zu geben. Der Überschuß fiel am Margaretentag jährlich den Brüdern zu, und zwar sollten dafür Wein und dgl. auf die Tafel gegeben werden. — Der Prior zu Steinfurt hatte den Zehnten zu erheben und für dessen stiftungsgemäße Verwendung Sorge zu tragen.

Ebenso erfolgte im Jahre 1370 die Schenkung des Zehnten aus dem Hofe Swidexhinc durch den Knappen Diderich von Wulf und seine Frau unter der Bedingung, daß man alle Montage in der Kirche zu Steinfurt für ihre und ihrer Freunde Seelen für ewige Zeiten eine Totenmesse lesen sollte.²⁾

Diese Beispiele werden genügen, um ein Bild von den verschiedenartigen, an die Schenkungen und Käufe geknüpften Bedingungen zu geben.

Ein weiterer Zuwachs an Vermögensobjekten wird dem Orden aus der Darbringung von Spenden beim Eintritt neuer Mitglieder in den Orden erstanden sein. Wenn auch das bestimmte Eintrittsgeld, das später bei einer gräflichen Person auf 180, bei einem gewöhnlichen Edelmann auf 100 Kronen festgesetzt war,³⁾ dem Ordensrezeptor in Deutschland abgeliefert werden mußte, so wird doch die betreffende Niederlassung, bei der der Eintritt geschah, auch nicht leer ausgegangen sein. Es ist schon oben erwähnt worden, daß die Edlen von Steinfurt beim Eintritt ihres Bruders Johannes in den Orden der Kommende Steinfurt neben dem

1) Fzv. 207. — 2) Fzv. 234.

3) Steinfurter Stadt-Archiv. IV. Fachreihe: Bestimmungen über den Eintritt in den Orden. Kopie eines Beschlusses des Provinzialkapitels zu Speier ohne Datum.

Patronatrechte über die große Kirche sieben bedeutende Höfe schenkten. Und wenn auch urkundliche Nachrichten über ähnliche Beispiele nicht vorliegen, so können wir doch annehmen, daß dieser Fall nicht vereinzelt vorgekommen ist, daß die verschiedenen Ordensmitglieder aus begüterten Bentheimer und Steinfurter Ministerialengeschlechtern, die wir in Steinfurt antreffen, nicht mit leeren Händen in den Orden eingetreten sind.

Drittes Kapitel.

Die Verwaltung.

1. Eigenbewirtschaftung.

Die zahlreichen und weit zerstreuten ländlichen Besitzungen der Steinfurter Johanniterkommende setzten sich zusammen aus Höfen (*curtes, curiae, domus*) mit darauf ansässigen Bauern, aus davon abhängigen Hufen, aus Renten-erträgen und Zehnten. Daneben besaß die Kommende noch eine Anzahl einzelner Grundstücke, Wiesen und Gärten, die von anderen Höfen abgetrennt worden waren. Diese Grundstücke wurden nun meist einem größeren Hofe zugeteilt oder an Leute zu freiem Zins verpachtet. In der Hauptsache waren es allerdings größere Wirtschaftsbetriebe und davon abhängige Hufen, die wir als Güter der Kommende hinterlassen vorfinden.

Wie gestaltete sich nun die Verwaltung dieses Besitzes?

Sicherlich hat die Kommende nur einen ganz geringen Teil unmittelbar in ihrer Hand behalten und diesen unter der Aufsicht ihrer Beamten und mit Hilfe der darauf ansässigen Kolonen bewirtschaften lassen. Die Erträge dieser Güter dienten dann den Bedürfnissen des Ordens unmittelbar. Ein solcher Gutsbezirk scheint das im Jahre 1353 vom münsterischen Domkapitel angekaufte Amt Boklo gewesen zu sein. Es hat sich hier um einen Villikationsbezirk von größerem Umfange gehandelt, wie aus der Kaufsumme von 335 Mark erhellt. In der Folge finden wir nun einen Johanniter als Vorsteher dieses Amtes Boklo mit dem Titel eines „Offizials von Boklo“. Er nahm unter den Konventsmitgliedern eine führende Stellung ein. Aller Wahrchein-

lichkeit nach hat die Kommende diesen Billikationsbezirk, der wohl zugleich Hebestelle des münsterischen Domkapitels gewesen war, als solchen bestehen lassen, diesem genannten Ordensbeamten unterstellt und so unter Aufsicht ihrer Beamten bewirtschaften lassen.

Für die ersten Zeiten bei der Steinfurter Ordensniederlassung eine Eigenwirtschaft anzunehmen, fehlen uns sichere Nachrichten. Wenn eine solche bestanden hat, dann kann sie nur von geringer Bedeutung gewesen sein.

Es wird einmal die Verpflichtung der Kommendeeigenen erwähnt, auf Ansuchen des Ordens zu passender Zeit Wagen und Pflüge zu stellen. Diese Verpflichtung der eigenbehörigen Hinterlassen zur Stellung von Ackergerätschaften läßt zweifellos den Schluß zu, daß eine Eigenwirtschaft vorhanden gewesen ist.

In einem anderen Falle übernahm die Kommende beim Ankauf des Erbes Welkmann den Verkäufern gegenüber die Verpflichtung, ihnen zwei Kühe auf den Wiesen an der Aa grasen zu lassen und zwei Kühe im Winter mit Stroh zu füttern. Ferner mußte die Kommende den Verkäufern jährlich vier Dienstfuhren binnen zwei Meilen leisten, und der Hirt der Ordensbrüder hatte ihre Schweine zu hüten. Aus diesen zufällig überlieferten Bemerkungen läßt sich ebenfalls die Annahme einer Eigenwirtschaft begründen.

In kleinerem Maßstabe muß eine solche schon aus dem Grunde vorhanden gewesen sein, um geringeren Bedürfnissen des Kommendehaushaltes abhelfen zu können. Dieser Haushalt kann nicht ganz unbedeutend gewesen sein. Mußten doch laut den Bestimmungen der Dreizehn-Armensiftung Ludolfs von Steinfurt täglich dreizehn Personen zweimal gespeist werden. Hinzu kam noch die Verpflegung der ansässigen Ordensmitglieder und des Dienstpersonals, das zeitweise sehr zahlreich war. So wird z. B. in einem Bericht über eine Visitation, die im Jahre 1341 stattfand, die Zahl der auf der Kommende Steinfurt befindlichen Personen auf 45 angegeben.¹⁾

Mit der Zeit wurde dann der ursprünglich vorhandene Eigenbetrieb entsprechend dem Wachstum der Kommende

¹⁾ Lacomblet: Urkundenbuch des Niederrheins III. Nr. 367.

erweitert, und zwar vornehmlich durch den Ankauf des Amtes Boklo. Im Übrigen vollzog sich die Hauptentwicklung der Kommende zu einer Zeit, in der sich bei den Grundherren das allgemeine Bestreben bemerkbar machte, die Eigenwirtschaft nach Möglichkeit einzuschränken, womöglich ganz abzuschaffen.

2. Die Verpachtungen.

So tat denn auch die Kommende Steinfurt den weitaus größten Teil ihrer ländlichen Besitzungen in Pacht aus. Sie vergab ihren Grundbesitz zur Bewirtschaftung an einzelne Pächter. Unter ihnen haben wir zu unterscheiden zwischen den freien Pächtern und den hörigen Hinterfassen. Während erstere eine Klasse geminderter Vollfreien darstellte, die nach Ablauf der Pachtzeit ihr Abhängigkeitsverhältnis von der Kommende lösen konnten, auch persönlich frei waren, waren die letzteren unzertrennbar mit der Scholle verwachsen. Ohne Erlaubnis des Grundherrn durfte kein Eigenbehöriger seine Hufe für immer verlassen.

Die freien Pächter hatten an das Steinfurter Ordenshaus entweder einen Teil des Ertrages aus dem gepachteten Gut abzuliefern, oder einen entsprechenden Pachtzins zu zahlen. Zuweilen war auch beides miteinander verbunden. Die Lieferung dieser Pachtgelder und Naturalien hatte, wie für die späteren Zeiten feststeht, für die früheren anzunehmen ist, auf der Kommende zu Steinfurt, als dem Mittelpunkte der Verwaltung, zu erfolgen. In einer Urkunde des Jahres 1393 verzichtete Hermen von Oherkessem auf alle seine Ansprüche auf dieses Gut im Kirchspiel Enschede. Er behielt das Gut für die nächsten zehn Jahre zu der alten Pacht, nämlich 10 Scheffel Roggen Steinfurter Maß „in Steinfurt auf eigene Kosten lieferbar“.¹⁾

Wenn wir so für dieses Gut, das zu den entfernter liegenden Besitzungen der Kommende gehörte, den Erweis erbringen können, daß Steinfurt der Ablieferungsort für die Pachtgelder war, so können wir von den näher gelegenen wohl dieselbe Verpflichtung annehmen. Für die spätere Zeit, nämlich für das Jahr 1631/32, besitzen wir ein Ver-

¹⁾ Fnb. 273.

zeichnis derjenigen Personen, die bei der Ablieferung ihrer Pächte auf der Kommende gespeist worden sind. Ihre Zahl wird mit 279 angegeben bei einem Kostenaufwande für die Verpflegung von 32 Tr. 26 Schillingen 6 Pf.¹⁾

Die Bedingungen, unter denen die Kommende ihre Güter an Freie verpachtete, gestaltete sich etwa folgendermaßen. Der Pächter übernahm das Gut mit der Verpflichtung, seinen Pachtzins pünktlich zu zahlen, das Erbe gut zu bewirtschaften und es in „Zimmerung, Dach, Zäunen und Gewrechten“ (Wallhecken) ordentlich zu unterhalten. Vor allen Dingen galt der Erhaltung des Holzbestandes die Hauptföge der Kommende-Verwaltung.

Bedurfte ein Pächter zur Ausbesserung seines Erbes Holz, so wurde ihm dieses von der Kommende angewiesen. Gegen Verfehlungen in dieser Hinsicht ging die Kommende unnachsichtig vor.²⁾ Einmalige Versämunis bei Zahlung der Pacht wurde mit Pfändung geahndet, im Wiederholungsfalle konnte der Pächter seines Erbes verlustig gehen. So hat z. B. im Jahre 1692 der Komthur Korff von Schmising den Pächter des Cohaus-Erbes im Kirchspiel Wettringen, „der seit einigen Jahren keine Pacht bezahlt, das Erbe schlecht verwaltet und das Wohnhaus ruiniert hatte“, des Erbes entsetzt und es anderweitig verpachtet.³⁾

Meistenteils scheint jedoch die Kommende in solchen Fällen Nachsicht geübt zu haben. Es liegen nämlich verschiedene Nachrichten vor, wonach die Kommende ihre Pächter, die mit ihren Kornlieferungen und Pachtgeldern rückständig waren, dadurch finanziell wieder zu kräftigen suchte, daß sie ihnen die Aufnahme von Hypotheken gestattete.

So erlaubte der Komtur zu Steinfurt, Jakob Christoph von Andlaw, dem Kommendepächter Horstmann die Auf-

¹⁾ Orig.-Notiz aus einem ungeordneten Paket mit der Aufschrift: „Allerley veraltete Sachen verschiedenen Inhaltes nach den Rubriken eines jeden Pächters.“ — Von jetzt an zitiert: „Ungeord. Paket“.

²⁾ So waren im Jahre 1637 vier Holzdiebe abgefäßt worden. Der Komtur bat durch den Rentmeister die Gräfin von Steinfurt um Erlegung einer Strafe von 25 Thlr. für jede Person an die Kommende für den ihr aus den Holzdiebereien erwachsenen Schaden; oder sie sollte den Delinquenten eine dreistündige Pfahlstrafe in Aussicht stellen. — Ungeord. Paket.

³⁾ Original Ungeord. Paket.

nahme einer Anleihe von 100 Tl. „zu rettung des Erbes beschwer und Zahlung der Contribution, schätzung und schülden“. 6 Tl. waren jährlich an den Ausleiher als landesüblicher Zins zu zahlen. Der Pächter sollte sich jedoch bemühen, das Erbe möglichst bald von der Last zu befreien und das Darlehen zurückzubezahlen.¹⁾

Solche Maßregeln, die den Zweck hatten, das Gut vor gänzlicher Verschuldung zu retten, werden öfter erwähnt.

Starb der Pächter, so mußte bei erblicher Verpachtung das Gut gegen Zahlung einer bestimmten Summe neu erworben werden. Es war dies das sogenannte Sterbe- oder Handänderungsgeld. Als Beispiel für eine Verpachtung und die damit verbundenen Bedingungen diene folgender Fall. Der Komtur Alexander von Galen verpachtete das halbe Gut Anninck im Kirchspiel Delden unter folgenden Bedingungen. Der Pächter Maßmann erhielt das Gut als ein „richtiges“ Lehen samt seinem alten und neuen Zubehör. Dafür sollte er das Gut verwalten, es „nutzen und genießen, wie ein Lehnsperson dem Lehns Herrn sein Gut zu nutzen pflichtig und gebunden ist“. Nach seinem Tode verhiess der Komtur oder sein Nachfolger seinen nächsten rechten, ehelichen Erben um 5 Mark münsterisch, „als Recht ist“, mit dem halben Gute zu belehnen. Darauf gelobte der Belehnte dem Komtur als seinen Lehns Herrn, dem „halben gude trew und holt zu sein“ und davon nichts ohne Erlaubnis des Komturs zu entfremden.²⁾ Das Handänderungsgeld betrug also hier 5 Mark, für das ganze Gut wohl das Doppelte.

Auch die Verpachtung ganzer Güterkomplexe kam vor. Ein solches Beispiel, bei dem wir über die Pflichten des Pächters genauer unterrichtet werden, bot die Verpachtung des friesischen Ordensgutes Bofelesch aus dem Jahre 1588.

Derselbe Komtur verpachtete dieses Ordenshaus mit allem Zubehör, ausgenommen die Ländereien, die sich noch in anderer Leute Händen befanden, an einen Bürger aus Rheine, Johann Mencke auf 15 Jahre. Dieser verpflichtete sich, das Gut nach bestem Fleiß in Zimmerung, Gräben

¹⁾ Original. — Ungeord. Paket.

²⁾ Ungeord. Paket. — Dieser Pachtvertrag ist ohne Datum, muß aber aus den Jahren 1584—92 stammen.

und dgl. ordentlich zu unterhalten. Er durfte die Ländereien und Weiden, Fischereien und Jagd benutzen, sowie „Brandt und Furinge“ (Feuerung) aus dem dabei gelegenen Moor nehmen, wie es auch von seinem Vorgänger gehalten worden sei. Das Pachtgeld betrug für das erste Jahr 200 Tlr., für jedes folgende 150 Tlr. Die Zahlung dieses Geldes hatte in Rheine an dem festgelegten Termin durch den Pächter pünktlich zu erfolgen, bei Strafe des Verlustes aller beweglichen und unbeweglichen Habe. Zum Schluß wurde der Pächter gewarnt, daß er kein Holz ohne vorheriger Anweisung „dan zu nottiger bewrachtung solle abhouwen“. Müßte an der Zimmerung eine Ausbesserung vorgenommen werden, so sollte das Holz dazu angewiesen und die Kosten der Ausbesserung von dem Pachtgelde des Jahres abgezogen werden. Hier hat die Kommende offenbar das fehlende Sterbegeld zu der Pachtsumme des ersten Jahres hinzugeschlagen.¹⁾

Solche freie Verpachtungen scheinen für die ersten Zeiten des Bestehens der Kommende Steinfurt gar nicht oder doch nur selten vorgekommen zu sein. Die urkundlichen Nachrichten lassen uns hierbei ganz im Stich. Überhaupt sind in dieser Periode die Hinterlassen der Kommende wohl durchweg Hörige gewesen. Freien, die unter Minderung ihrer Vollfreiheit dem Orden ihre Güter aufgetragen haben, begegnen wir äußerst selten. Bestimmt tritt die persönliche Freiheit nur hervor bei den freien Brüdern von Rheine und den Besitzern des Erbes Willing im Kirchspiel Laer.²⁾

3. Die Leistungen der Eigenbehörigen.

Die Stellung der Hörigen bei der Kommende gleich derjenigen bei anderen Grundherrschaften. Ihre Pflichten waren sehr beträchtlich: Sie hatten ihre Zins- und Dienstpflichten zu erfüllen, hatten ihrer Zehntpflicht zu genügen und waren außerdem noch dem Landesherrn zu Diensten und Abgaben verpflichtet. Neben diesen bestimmten Lasten hatten sie ihrem Gutsherrn, der Kommende, bei gewissen Vorkommnissen noch außerordentliche Gefälle zu entrichten. Sie bildeten die arbeitende Menge, die auf den einzelnen Gütern ansässig war, und auf deren Arbeit der ganze naturalwirtschaftliche Haushalt der Kommende beruhte, und somit ihr Bestand.

¹⁾ Orig. aus dem Archiv der Stadt Steinfurt. Vgl. Jnb. S. 307, Nr. 11.

²⁾ Vgl. S. 35.

Während früher der Grundherr beim Tode des hörigen Pächters das Sterbegeld in der Form des Besthauptes erhoben hatte, nämlich das beste Stück Vieh beim Tode des Mannes, beim Tode der Frau das beste Kleid, so finden wir jetzt diese Abgabe durch eine feste Geldabgabe ersetzt. Ihre Höhe war natürlich je nach dem Werte des Erbes verschieden. Einen Überrest dieses Rechtes des Grundherrn auf das Besthaupt, oder Bestgewand finden wir offenbar noch in einer Abgabe der Eheleute Belthus, die der Kommende ihr Eigentum aufgetragen hatten und als Erbwachszinsige in den Hörigenverband des Steinfurter Ordenshauses aufgenommen worden waren. Es heißt von ihnen, daß nach dem Tode des Mannes die Kommende aus seinem Nachlaß sein „bestes Gewath rührend oder unrührend“ einfordern könne.¹⁾ Fälle, in denen die alte Form der Abgabe auf dem Gebiete der Johanniterkommende vorgekommen ist, sind mir nicht bekannt.

Ein persönliches Eigentumsrecht hatte der Hörige an dem Gute nicht, auch dann nicht, wenn er es etwa durch seiner Hände Arbeit ertragsfähiger gemacht oder Landstücke hinzuerworben hatte.

Die Früchte seines Fleißes fielen dem Herrn zu. Dieser konnte den Grund und Boden samt den darauf ansässigen Hörigen veräußern, sowie auch letztere gegen andere Hörigen austauschen. Auch der Verkauf der Hörigen (*homines, litones, higene*) kommt vor. So kaufte im Jahre 1341 der Komtur zu Steinfurt, Albert von Ulenbrof, ein Gut Obbifincmolen im Kirchspiel Enschede samt den darauf ansässigen Leuten und deren Kindern mit Ausnahme von zweien, die bereits früher verkauft worden waren.²⁾ Also auch die einzelnen Familienmitglieder konnten verschiedenen Herren zu eigen sein.

Einige Jahre vorher, im Jahre 1339, hatte die Kommende die Frau eines Heinrich, genannt „Korte Synke“ nebst ihren jetzigen und zukünftigen Kindern erworben.³⁾

Eine Ausnahmestellung nahmen die Erben des Hofes Willing im Kirchspiel Laer ein, der im Jahre 1269 durch Auftragung in den Besitz der Kommende übergegangen war.

¹⁾ N. V. 358.

²⁾ Jnb. 180. — ³⁾ Jnb. 177.

Diese Auftragung seitens der Hofeingesessenen war jedoch nur erfolgt unter Gewährung gewisser Privilegien, die ihnen von dem damaligen Komtur Bernhard verbrieft und versiegelt und im Jahre 1323 durch den Komtur Albert von Menbrof erneuert wurden. Darnach durfte jenes Erbe niemals von der Kommende veräußert, kein Familienmitglied der jeweiligen Erben ohne seine Zustimmung ausgewechselt werden. Die Hofeingesessenen waren von jeder Steuer und Bede frei, nur mußten sie, wie die anderen Hörigen des Steinfurter Ordenshauses, Wagen und Pflüge auf Ansuchen zu passender Zeit stellen.¹⁾ Es handelt sich hier, wie wir sehen, um eine Hörigenfamilie von bevorrechteter Stellung.

Zudem erfahren wir in dieser Urkunde noch von einer weiteren Verpflichtung der Hörigen, für die Kommende Fuhren aller Art zu tun und ihr zur Erntezeit mit Ackergerätschaften auszuhelfen.

Neben diesen Spanndiensten gab es noch Dienstleistungen, zu denen die Hörigen persönlich herangezogen werden konnten. Diese Dienste hießen Handdienste. In welcher Form sie verlangt wurden, und wie häufig, entzieht sich unserer Kenntnis. Andere wieder mußten Holz an die Kommende liefern. So lag den Eigenbehörigen des Kirchspiels Laer die Pflicht ob, jährlich 6 Fuhren Holz auf die Kommende zu fahren. Eine Zeitlang war an die Stelle der Holzlieferung eine Geldabgabe von 1 Tlr. getreten. Die pflichtigen Eigenbehörigen baten jedoch in einem Schreiben den Komtur, in Anbetracht der geldlosen Zeit es bei der ursprünglichen Naturallieferung zu belassen.²⁾

Eine weitere Abgabe der Eigenbehörigen war die Zehntabgabe, eine Abgabe rein kirchlichen Charakters, der mit der Zeit jedoch sehr verbläßt war.

Durch päpstliche Privilegien war der Orden ursprünglich für einen bestimmten Teil seines Güterbesitzes, und zwar für den, den er für Ordenszwecke in unmittelbarer Nutzung hatte, von der Zehntpflicht befreit worden. Namentlich fand diese Zehntfreiheit Anwendung auf die Besitzungen im hl. Lande selbst, von denen der Patriarch von Jerusalem diese

¹⁾ Jnb. 68 und 148.

²⁾ Ungeord. Paket; ohne Datum.

kirchliche Grundsteuer nicht erheben durfte. Es wurde nun naturgemäß das Bestreben des Ordens, diese Zehntfreiheit auf seinen ganzen Besitz auszudehnen, auch auf den Teil, der diese kirchliche Grundsteuer gezahlt hatte, bevor er in die Hände der Johanniter übergegangen war. Hierin scheint nun der Orden im Großen und Ganzen Erfolg gehabt zu haben. Wo aber die Johanniter mit ihren Ansprüchen nicht haben durchdringen können, da scheinen sie den Weg des Vergleichs eingeschlagen und den Zehnten abgelöst zu haben. An die Stelle des ursprünglich zehnten Teils der Produktion trat eine feste Geldsumme, die als Zehntlöse, „nomine redemptionis decimae“, bezahlt wurde.

Auch für Steinfurt läßt sich das Bestreben der Zehntablösung nachweisen. Einer Zehntabgabe an den Bischof von Münster begegnen wir nicht mehr, doch waren verschiedentlich Kommendegüter mit der Zehntlöse dem münsterischen Domkapitel pflichtig. So blieb das vom münsterischen Domkapitel erworbene Amt Boklo pflichtig mit den Zehntpfennigen (denarii decimales) und dem kleinen Zehnten, wie sie als Zehntlöse bezahlt wurden.¹⁾

Aus dem Hofe Wendelmodinch entrichtete die Kommende die Zehntlöse in Gestalt eines Malters Hafer.²⁾

Demgegenüber suchte sich nun die Kommende an die Stelle der Kirche zu setzen und den Zehnten für sich zu gewinnen. So finden wir denn auch schon in der ersten Urkunde, in der der Kommende Steinfurt Erwähnung geschieht, diese im Besitz des Zehnten in Rappenhagen.³⁾

Man hat zu unterscheiden zwischen dem großen und kleinen Zehnten, *decima grossa et minuta*. Während der erstere den zehnten Teil des produzierten Getreides betrug, bestand der letztere in Kleinvieh: Schweinen, Schafen, Geflügel und dgl.

In dem ältesten Einkünfteverzeichnis der Steinfurter Ordensniederlassung aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts begegnet uns die Zehntabgabe noch in ihrer ursprünglichen Form, als der wirklich zehnte Teil des Getreideertrages. Unter dem Titel „Hec sunt Decime et Bona quae solvunt Garb.“⁴⁾ finden wir den Ertrag des Zehnten in Jüncdorpe

1) Vgl. Anmerkung S. 21.

2) Vgl. S. 21. — 3) Vgl. S. 7. — 4) R. V. S. 111 ff.

(Siffendorf) aufgeführt mit der zehnten Garbe, dem *decimum manipulum*. Von vier weiteren Häusern, die zu diesem Zehnten gehörten, war zu entrichten „*et dimidia et minuta decima*“. Doch erhielten die Kanoniker in Münster (*dantur Canonicis Monasteriensibus*) hiervon 4 Malter und 6 Scheffel Weizen, offenbar als Zehntlöse.

Neben diesem Zehnten finden wir dort noch als zehntpflichtig genannt:

Den Hof Ernsing mit der dritten Garbe (*tercium manipulum*) und vier Schweinen; den Hof Alwede mit der vierten Garbe oder zwölf Maltern Weizen Schüttorfer Maß und vier Schweinen, und den Zehnten in Albersloh über 5 Erben, deren Namen und Einkünfte nicht genannt sind.¹⁾

Daneben erwarb die Kommende noch manchen Zehnten von mehr oder minder großem Umfange hinzu. Es ist jedoch der Ertrag dieser Zehnten selten genau zu bestimmen, da einmal die Ausdrücke in den Kaufs- oder Schenkungsurkunden sehr unbestimmt sind, dann wieder der Zehnte in seinen einzelnen Bestandteilen gar nicht genannt wird.

Ein wichtiger Zehnt, der durch eine Schenkung des Edlen Rudolf von Steinfurt im Jahre 1354 an die Kommende kam, war der Blomsche Zehnte im Kirchspiel Gescher. Es ergab dieser Zehnte, der sich auf neun Erben erstreckte, einen Gesamtertrag von 84 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Weizen und 8 Pf. außer den nicht genannten Einkünften aus dem schmalen Zehnten von fünf dieser Güter.²⁾

Nicht bekannt ist uns der Ertrag eines weiteren bedeutenden Zehnten im Kirchspiel Ochtrup, des sogenannten Goebler Zehnten, den die Johanniter in Steinfurt im Jahre 1361 von dem Knappen Diderich von Goeblo durch Kauf erwarben. Doch muß auch er ziemlich ergebnisreich gewesen sein. Er erstreckte sich nämlich auf 11 Erben, von denen fünf außer dem großen Zehnten auch den schmalen zu entrichten hatten.³⁾

Wir sehen, daß sich im Verhältnis zu dem umfangreichen Besitzstande der Kommende die Zehntabgabe ihrer Hintersassen in bescheidenen Grenzen hielt.

1) Vgl. Dreizehn-Armenstiftung. S. 311.

2) Jnb. 207. — 3) Jnb. 230.

Als letzte, neben dem Pachtzins größte und unbequemste Last der Eigenbehörigen seien die Leistungen und Abgaben an den Landesherrn erwähnt.

Ihrer ganzen Stellung als Wohltäter der Kommende entsprechend scheinen die Edlen von Steinfurt in diesem Falle ihre Ansprüche auf ein Minimum beschränkt zu haben. Es ist offenbar mehr ihre Absicht gewesen, durch Einfordern einer unbedeutenden Abgabe die Erinnerung an ihre landesherrliche Stellung wach zu halten, als die ihnen zustehenden Leistungen zu verlangen. Sie wollten eben die Eigenbehörigen der Kommende und in diesen die Kommende selbst möglichst schonen. So mußten die in den Kirchspielen Steinfurt und Borghorst ansässigen Kommendeeigenbehörigen der Steinfurter Herrschaft, in ihrer Eigenschaft als Schirmherrin, jährlich nach der Säzeit 6 Fuhren Holz auf das Schloß liefern. Durch einen Vertrag zwischen dem Ritter Bert van Reppel, als dem Vormunde des Grafen Everwin, und der Kommende Steinfurt aus dem Jahre 1474 wurde bestimmt, daß diese Vogteiabgabe für die nächsten sechs Jahre — es war damals keine Hofhaltung auf dem Schloß Steinfurt — in sechs Schillingen bestehen sollte. Nach Ablauf dieser Frist sollte an die Stelle der Geldabgabe wieder die ursprüngliche Naturallieferung treten. Die Gegenleistung der Landesherrschaft bestand darin, daß „ein Herr von Stenvorde der vorgemelten Frauen und Juffern Lude und Güdern na sinem Vermogen vor Unrecht und Gewalt sal beschüdden und geschermen“.¹⁾

Nur aus sehr später Zeit, aus dem Jahre 1740, liegt ein Fall vor, der von weiteren Diensten meldet. Am 14. Juni dieses Jahres beschwerte sich die Kommende über die ihren Eigenbehörigen im Kirchspiel Steinfurt vom Grafen auferlegten Steinfuhren nach Bentheim.²⁾

Ob die Landesherrn in früheren Zeiten auf diese und ähnliche Leistungen der in ihrem Territorium ansässigen Kommendeeigenbehörigen zugunsten des Hauses verzichtet und sie erst infolge des durch die Reformation hervorgerufenen feindlichen Gegensatzes diese Dienste wieder verlangt

¹⁾ Rom. Akten Nr. 1.

²⁾ Ungeord. Paket.

haben, ist wegen mangelnder Überlieferung nicht zu entscheiden.

Die Streulage der Güter brachte es mit sich, daß neben den Erben von Steinfurt die Bischöfe von Münster über einen großen Teil des Grund und Bodens der Kommende als Landesherren geboten, mithin als Territorialherren Leistungen und Abgaben von den Hinterlassen dieser Kommendegüter zu beanspruchen hatten. Und zwar ist das in weniger schonender Form geschehen, als seitens der Edlen von Steinfurt.

Im Interesse ihrer Eigenbehörigen mußte es das Bestreben der Kommende sein, solche Leistungen festzulegen, möglicherweise mit Geld abzulösen. Denn da der Bischof die Hand- und Spanndienste verlangen konnte, wann es ihm beliebte, so waren die Eigenbehörigen in ihrer Bewegungsfreiheit sehr behindert.

So kam denn im Jahre 1491 zwischen dem münsterischen Bischof Heinrich und den Komturen von Steinfurt und Borken ein Vergleich zustande, durch den die Abgaben und Leistungen, zu denen die Eigenbehörigen beider Ordenshäuser dem Bischof wegen des vogteilichen Schutzes jährlich verpflichtet waren, in eine stehende Rente umgesetzt, während die Hand- und Spanndienste genau bestimmt wurden.¹⁾ Dieser Vertrag war eine Folge der Klagen der Kommende-eigenbehörigen, daß sie von den münsterischen Vögten mit Diensten und Schatzungen über Gebühr beschwert würden. Mit Zustimmung des Domkapitels wurde nun die Vereinbarung getroffen, daß die Hörigen beider Kommenden anstatt der Schagrinder, des Hunde und Ruhgeldes jährlich 60 rhein. Goldgulden an den Bischof bezahlen sollten. Doch entstanden bei diesem Vergleich durch lokale Verhältnisse Unterschiede. So mußten z. B. die den Amtshäusern Alhaus und Bevern unterstehenden Hörigen nach wie vor ihre Abgabe in Schweinen entrichten. Ferner mußten sie monatlich zu zweien oder dreien einen Spanndienst leisten. Hierbei gab es für den einzelnen Fall noch Einschränkungen. Wenn die Eigenbehörigen im Amtsbezirk Horstmar aufgefördert wurden, das Gerät oder Dienstpersonal im Winter nach

¹⁾ N. VI. S. 134.

Münster oder anderen Städten zu fahren, und sie des Abends nicht mehr nach Hause zurückkommen konnten, sollten sie höchstens eine Nacht fortbleiben. Waren sie aber gezwungen, länger auszubleiben, so waren ihnen die übrigen Tage auf die Dienste der nächsten Monate in Anrechnung zu bringen. Die Eigenbehörigen der Kommende, die nicht im Amt Horstmar wohnten, mußten monatlich einen Tagdienst tun. Solange jedoch ihre Erben wüst lagen, waren sie dieser Dienstleistung enthoben.

Die Eigenbehörigen im Amt Bevern hatten jährlich 6 Scheffel Roggen „vor holtſchult roggem“ zu geben. Dafür stand ihnen das Recht zu, ihre Schweine zur Mast auf den „Schonewinkel“ zu treiben. Wenn für die Leute „up dem brame“ nicht die gleiche Verpflichtung nachgewiesen werden könne, sollten sie von den münsterischen Vogten nicht zu Leistungen über den Vertrag hinaus herangezogen werden. Widrigenfalls durften sich die Komture der beiden Ordenshäuser beim Bischof beschweren, der die Schuldigen zu bestrafen und den Schaden innerhalb eines Monats wieder gut zu machen hatte.

Für die 60 rhein. Goldgulden sollte der Bischof „der huiſer Steinvorde und Borſen horige luide und gude beschudden und beschermen, er Vogtbeschermmer und gunstige gnedige her sien“.

Würden die Güter der Hörigen in Fehden verbrannt, oder litten sie sonst Schaden, so durften, dem Schaden entsprechend, von den 60 Goldgulden Abzüge gemacht werden, bis jene wieder besezt waren.

Es scheinen jedoch auch noch später Übergriffe Münsters vorgekommen zu sein. Denn unter den Beschwerdepunkten, die die Kommende Steinfurt auf einem zum 6. Mai 1601 nach Speier ausgeschriebenen Provinzialkapital vorbrachte, befand sich auch die Bitte um Abhilfe gegen die der Kommende Steinfurt von Münster auferlegte Schatzung.¹⁾

Von einem weiteren Übergriff des Bischofs von Münster hören wir aus einem Schreiben des münsterischen Drostes zu Horstmar an seine Oberbehörde. Er hatte angeblich an der Hand der Dienstregister festgestellt, daß neben den monatlichen Wagendienst von den Kommendeeigenbehörigen noch

¹⁾ Ungeord. Paket.

besondere Leibdienste zu leisten seien, und zwar seien dies in der Vogtei Horstmar sieben, in Wettringen sechs und in Epe neunzehn, die monatlich „mit dem Leibe“ am Amtshause zu Horstmar zu dienen verpflichtet seien. Unter Hinweis auf den 1491 abgeschlossenen Vertrag legten jedoch die Eigenbehörigen der Kommende Steinfurt gegen diese unberechtigte Forderung Verwahrung ein.¹⁾

4. Einnahmen und Ausgaben.

Werfen wir nun einen Blick auf die aus diesem Besitz gezogenen Einnahmen und auf die Ausgaben, die denen gegenüber standen.

Die Einnahmen setzten sich aus den verschiedensten Posten zusammen, wurden jedoch in erster Linie gebildet durch die Leistungen der Eigenbehörigen der Kommende und ihrer Pächter.

Die Anforderungen, die die Johanniter in Steinfurt an ihre Hörigen und Pächter stellten, entsprachen in erster Linie den Bedürfnissen ihres naturalwirtschaftlichen Haushaltes. Schon in den frühesten Zeiten des Bestehens der Kommende finden wir die Naturalabgaben vielfach durch Geldabgaben ergänzt, ja schon durch diese ganz verdrängt. So war der Hof Drüginch, der im Jahre 1242 der Dreizehn-Armenstiftung überwiesen wurde, mit einer reinen Geldabgabe von 21 Denaren pflichtig.²⁾ In der Hauptsache bildeten jedoch Naturalprodukte das Einkommen der Kommende für die ersten Jahrhunderte ihres Bestehens. Allmählich gelangten aber doch die Geldleistungen zu immer größerer Geltung, denn die Hauptentwicklung der Kommende fiel in eine Zeit, wo die rein naturalwirtschaftlichen Zustände überwunden waren und denen geldwirtschaftlicher Art Platz gemacht hatten.

Diese Beobachtung machen wir an der Hand des ältesten Einkünfteverzeichnisses der Steinfurter Kommende, das im Anfange des 14. Jahrhunderts entstanden sein muß.³⁾ Wir

¹⁾ Ungeord. Paket.

²⁾ N. V. S. 19. — Nach dem ältesten Hebereregister waren es 20 Denare, vgl. N. V. S. 112.

³⁾ Dieses Hebereregister, das für die folgende Zusammenstellung als Vorlage gedient hat, findet sich gedruckt Niesert V. S. 103 ff. (Zitiert Heb.-Reg.) Dieser überaus fehlerhafte Text wird berichtigt und ergänzt

begegnet hier Höfen, deren Abgaben nur in Naturalien bestanden, solchen, die eine entsprechende Geldquote entrichteten, und finden daneben auch solche, bei denen neben Naturalabgaben Geldleistungen erscheinen.

Die Naturalien, die die Kommende von ihren abgabepflichtigen Gütern bezog, bestanden in Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Holz, Heu, Flachs, Butter, Honig, Wachs, ferner in Schweinen, Schafen, Gänsen, Hühnern und Enten.

Einige Beispiele mögen die Art und Menge der Abgaben veranschaulichen.

So zahlte der Hof Oldendorpe im Kirchspiel Rheine neben 7 Maltern Roggen, 2 Maltern Gerste und 2 Schweinen noch 16 Denare.¹⁾ Der Hof Blumenberghe im Kirchspiel Grevén entrichtete neben einer Abgabe von 3 Maltern Getreide und einem Schwein noch 6 Schillinge.²⁾ Der Hof Einncdorpe im Kirchspiel Altenberge war außer mit einer namhaften Getreideabgabe mit 10 Schweinen, 12 Hühnern, 4 Gänsen und überdies noch mit 15 Denaren pflichtig.³⁾

Gesondert von diesen Höfen, deren Abgaben noch zum größten Teil in Naturalien bestanden, finden wir schon eine Anzahl Güter, bei denen die Naturalabgabe schon durch Geld abgelöst worden war. Unter der Rubrik „*Hec sunt pensiones peccuniarum*“ standen 22 Höfe, die insgesamt an die Kommende 10 Schillinge und 203 Denare zu entrichten hatten.⁴⁾ Unter ihnen sind nur noch wenig Höfe mit Geflügel pflichtig, das vielleicht von der Leistung des schmalen Zehnten herrührte.

Außerdem finden wir in diesem ältesten Einkünfteverzeichnis der Kommende Steinfurt schon vereinzelt den Schritt getan, die in Naturalien zu leistenden Abgaben durch eine Geldabgabe abzulösen. So wurde bei dem Haus Hesselde im Kirchspiel Büren der Wert für 2 fette Schweine auf 6 Schillinge festgelegt,⁵⁾ während der Hof Ecberti im Kirch-

in „Darpe: Urkunden der Johanniterkommende Steinfurt. Gym. Programm Rheine i. W. 1882.

¹⁾ Heb. Reg. S. 104.

²⁾ Heb. Reg. S. 105.

³⁾ Heb. Reg. S. 106.

⁴⁾ Heb. Reg. S. 112.

⁵⁾ Heb. Reg. S. 103.

spiel Rheine 2 Schweine im Werte von nur 4 Schillingen zu liefern hatte.¹⁾ Von dem Schulzen Middelhof im Kirchspiel Laer wurde die Lieferung von 6 Schweinen oder einer halben Mark verlangt.²⁾ Vier weitere Höfe im Kirchspiel Laer, die Höfe Markfort, Brüggemann, Alfert und Bettmer, waren der Kommende unter anderen Abgaben mit einem Schwein pflichtig, an dessen Stelle aber auf Wunsch 3 Schillinge treten konnten.³⁾

Eine vollständige Umwandlung der Naturalabgaben in eine reine Geldabgabe gehört einer späteren Zeit an. In dem nächstfolgenden Lagerbuch aus dem Jahre 1654 sind bereits sämtliche Naturallieferungen dem Geldwert nach fixiert.

Die Mannigfaltigkeit der Abgaben größerer Wirtschaftsbetriebe sei durch folgendes Beispiel dargetan. Der Hof Schulze Darup, mit den drei dazu gehörigen Erben Meier, Berning und Mersmann hatte zu entrichten: 4 M. 12 Sch. Roggen, 16 Sch. Weizen, 12 M. 36 Sch. Gerste, 11 M. 22 Sch. Hafer, 7 Sch. weiße Erbsen, 11 Schweine, 7 Schafe, 20 Hühner und 5 Schillinge.⁴⁾

Das Gesamteinkommen der Kommende Steinfurt bestand nach dem Heberegister zu Anfang des 14. Jahrhunderts aus folgenden Posten:

Roggen	199	Malter	1	Scheffel
Weizen	23	"	1	"
Gerste	196	"	—	"
Hafer	164	"	5	"
Weißer Erbsen	11	"	2	"
Graue "	1	"	—	"
Schwarze "	—	"	4	"
Wicken	2	"	6	"
Bohnen	4	"	—	"
Schweine	148	Stück		

¹⁾ Heb. Reg. S. 104. — ²⁾ Heb. Reg. S. 109. — ³⁾ Heb. Reg. S. 109.

⁴⁾ Heb. Reg. S. 106 u. 107. — Zu bemerken ist hier, daß die drei zu dem Haupthof gehörigen Erben — die Kommende hatte den Haupthof Darup mit den Erben als Einheit erworben — mit ihren Abgaben gesondert aufgeführt sind, daß sie diese offenbar direkt an die Kommende und nicht erst an den Hof Darup abführten. Der Zusammenhang zwischen Haupthof und abhängigen Höfen scheint demnach ein ziemlich lockerer gewesen zu sein.

Hühner	136	"
Enten	16	"
Gänse	2	"
Schafe	13	"
8 Buttern und 1 Faß (tacam) Butter.		
10 Bündel Flachs.		
1 Pfd. Wachs.		
1 Urne Honig.		
5 Wagen Heu.		
An Geld 35 Schil. 352 Denare.		

Nicht unbeträchtlich war ferner, was die Kommende aus den Leistungen gewann, zu denen die einzelnen Filialkommenden ihr verpflichtet waren. So wird in einem Vertrage, der im Jahre 1319 zwischen den Kommenden Steinfurt und Münster einerseits und den Vertretern der friesischen, der Niederlassung in Steinfurt unterstehenden Ordenshäuser andererseits bestimmt, daß letztere — es waren ihrer zwanzig — der Kommende Steinfurt jährlich 44 Mark an Kontribution zu entrichten hatten.¹⁾

Über die Leistungen der sonstigen Filialkommenden Münster, Horst im Vest Recklinghausen und Esterwegen auf dem Hümmeling, sind wir für die ersten Zeiten nicht unterrichtet.

Es liegt uns allerdings auch hierüber ein Verzeichnis vor, bei dem das Datum jedoch fehlt und das aus späterer Zeit, etwa der Mitte des 17. Jahrhunderts stammt. Hier finden wir eine Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben der Kommende Steinfurt, bei der auch die Einkünfte aus den Filialkommenden nicht fehlen. Hiernach betrug das Einkommen der Kommende Steinfurt an Getreide 623 Malter 2 Spint, an Geld 1006 Tr. 27 Schil. 6 Pf.;

die Güter im Amt Kloppenburg samt denen in Ostfriesland zahlten an die Mutterkommende 560 Tr.;

die Kommende Horst im Vest Recklinghausen 224 Tr.

Die Filialkommende Münster hatte zu entrichten an Schweinen, Hühnern und Geldpächten 294 Tr. 44 Schil. 7 Pf.; hinzu kamen bei Münster noch

¹⁾ Oorkondenboek van Groningen en Drente I 264.

Roggen	10 Malter	
Gerste	3 "	7 Scheffel
Hafer	8 "	

Das Gesamteinkommen der Kommende Steinfurt betrug also an Getreide 644 Malter 7 Scheffel 2 Spint, an Geld 2085 Tr. 22 Schillinge 5 Pf.

Die Ausgaben setzten sich aus folgenden Posten zusammen:

die jährlichen „onera“	106 Tr. 11 Schil. 7 Pf.
für Herberge und Kost	80 "
an Responcionißgeldern ¹⁾	1200 "

1386 Tr. 11 Schil. 7 Pf.

Rechtsgelehrten- und Bedientenbesoldung erforderten jährlich 400 Tr.

Es blieb von den Gesamteinkommen an Geld 299 Tr. 11 Schil. 7 Pf.

Daneben wurde für Präbenden an Arme der Stadt Steinfurt verausgabt:

Roggen	36 Malter 6 Scheffel
Weizen	2 " 1 "
Gerste	9 " 9 "
Erbsen	" 4 $\frac{1}{4}$ "

Abzüglich dieser Ausgaben blieben also an Getreide 595 Malter 11 $\frac{1}{4}$ Scheffel 2 Spint.

Wie wir sehen, stand die Mutterkommende mit ihren Einkünften bei weitem an erster Stelle. Zugleich können wir die Beobachtung machen, daß von den Filialkommenden allein Münster neben den Geldpächtern noch Naturalien an das Steinfurter Ordenshaus entrichtete, während die Ausgaben der übrigen abhängigen Häuser, wohl wegen der größeren Entfernung, nur in Geld bestanden.

Neben diesen regelmäßigen Einnahmen erzielte die Kommende noch außerordentliche Gefälle und Abgaben, die ihr bei bestimmten Vorkommnissen gezahlt werden mußten. So erhielt sie beim Übergange eines Hofes auf den Erben das schon erwähnte Handänderungsgeld, den Sterbfall beim Tode, den Erlös für den Freikauf von Hörigen, die Heiratsabgabe und wohl auch Strafen bei Nichtbeobachtung der

¹⁾ Über Responcionißgelder vgl. unten S. 362.

Pachtablieferungstermine. An Leistungen seien noch genannt die Hand und Spanndienste oder im Falle ihrer Ablösung die entsprechende Geldabgabe.

Nicht unbeträchtlich werden ferner die Einnahmen gewesen sein, die dem Orden aus seiner kirchlichen Stellung erwuchsen. Denn das Papsttum unterstützte nicht nur den Orden in finanziellen Schwierigkeiten oft materiell, sondern schuf auch Einrichtungen, die besonders den einzelnen Ordenskirchen von Vorteil waren. Zahlreich wurden päpstliche Breven erlassen, die verboten, die Hospitalbrüder bei ihren Sammlungen für die Armen zu behindern, und durch Empfehlung ihre Kollekten zu unterstützen suchten.

Auch für die Kommende Steinfurt liegen päpstliche Begünstigungen der Art vor.¹⁾ So sprach Papst Innocenz III. in einem Breve vom 27. Juni 1210 das Verbot aus, die Johanniter bei ihren Sammlungen für die Armen zu hindern.²⁾ Am 13. Februar 1217 forderte Papst Honorius III. zur Unterstützung der Hospitalbrüder bei ihren Kollekten auf.³⁾ Andere päpstliche Erlasse derart begegnen uns in dem Archivbestande der Kommende Steinfurt für die Jahre 1221, 1223 und 1252.⁴⁾ Immer wieder wurde der Besuch der Kirchen und Kapellen der Johanniter empfohlen. Um hierbei den Andrang der Gläubigen möglichst zu steigern, wurden dem Orden durch die Päpste größere Ablässe bewilligt. Außerdem erhielt er von den Päpsten das Recht, von der Erfüllung von Gelübden und Bußen gegen eine angemessene Geldabgabe zu dispensieren, so durch den Papst Clemens IV. am 27. Mai 1265.⁵⁾ Alle diese päpstlichen Breven waren dazu angetan, der Kommende reiche Unterstützungen zuzuwenden.

Diesen Einnahmen standen erhebliche Ausgaben gegenüber. Sie bestanden in den Kosten für die Verpflegung der auf der Kommende befindlichen Personen, in den jährlichen Lasten, in den Ausgaben für Rechtsgelehrten- und Bedientenbesoldung, für die Instandhaltung der Kommendengebäude und anderem mehr. Als Hauptausgaben waren die Responsionsgelder zu betrachten. Man verstand hierunter den Betrag, der jährlich an die Hauptordenskasse abzuliefern

¹⁾ Vgl. die hierüber zusammengestellten Regesten im Inventar S. 173. Zitiert ist die dort angegebene Nummer.

²⁾ Jnv. 2. — ³⁾ Jnv. 3. — ⁴⁾ Jnv. 4, 5, 6. — ⁵⁾ Jnv. 12.

war. In der ersten Zeit wird diese Abgabe wohl in dem ganzen Überschuß der Kommendeeinkünfte bestanden haben. Ob diese Responsionsgelder später fixiert waren, oder sich je nach der Finanzlage der Kommende gestalteten, darüber lassen uns die Quellen im Stich. In einem Reverse des neu ernannten Komturs von Steinfurt, Heinrichs von Hövel, an die deutsche Zunge aus dem Jahre 1549 versprach er, ihr von den Einkünften des Steinfurter Ordenshauses jährlich 50 Kronen in Gold zu geben und „eine jährliche Rekompens nach altem Brauch und Herkommen auf das Provinzialkapitel zu überantworten“.¹⁾ In dem eben aufgeführten Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der Kommende Steinfurt betragen die Responsionsgelder 1200 Rtlr. Die Nachrichten hierüber sind leider so spärlich, daß sich genaue Angaben darüber nicht machen lassen.

Aus demselben Grunde ist es auch nicht möglich, durch Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ein genaues Bild von der Finanzlage des Steinfurter Ordenshauses zu gewinnen. Die erste Nachricht dieser Art erhalten wir aus einer Urkunde vom 24. September 1341.²⁾ Auf einem in Herrenstrunden durch den Großprior Berthold von Henneberg abgehaltenen Kapitel wurden dem Johanner Albert von Ulenbrok sieben Kommenden Niederdeutschlands zur Visitation überwiesen, um ihre Finanzlage festzustellen. Für die Kommende Steinfurt ergab sich dabei das bei weitem beste Resultat. Während nämlich bei dem Steinfurter Ordenshause einer Schuldenlast von 60 Mark Silbers ein jährliches Einkommen von 100 Mark Silbers und 130 Maltern Roggen gegenüberstand, überstieg bei den übrigen sechs Kommenden die Schuldenlast die Einkünfte ganz beträchtlich. Dabei ist zu bedenken, daß sich auf der Kommende Steinfurt nicht weniger als 45 Personen befanden, deren Verpflegung einen großen Teil der Einkünfte beanspruchte. Von den übrigen Kommenden — es waren dies die Niederlassungen in Borken, Duisburg, Lage, Herford, Walsum und Wesel — stand Lage mit 550 Mark Silbers Schulden an erster Stelle, denen ein Einkommen von 25 Mark

¹⁾ Kom. Akt. Nr. 3.

²⁾ Lacomplet: Urk. Buch des Niederrheins III. Nr. 367.

und 250 Malter Roggen gegenüber standen. Dann kam Herford mit 100 Mark Schulden und 24 Mark und 16 Malter Roggen Einkünften. Bei den anderen Kommenden war das Verhältnis von Schulden zu Einkünften ein ähnliches.

Was die Schuldenlast von 60 Mark Silbers anbelangt, so ist diese durchaus nicht als ein Zeichen schlechter Bewirtschaftung aufzufassen. Denn einem Einkommen von 100 Mark Silbers und 130 Maltern Roggen gegenüber bedeutete sie durchaus keine schwere Belastung der Güter. Zudem wissen wir, daß gerade um 1341 die Johanniter in Steinfurt verschiedene größere Güter angekauft haben. Das ausgegebene Geld war also nutzbar angelegt worden.

Bei obiger Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben ergab sich ein sehr günstiges Bild. Zu einem Überschuß von 299 Rtlr. 11 Schil. 7 Pf. kam ein solcher an Getreide von 595 Maltern, 11¼ Scheffeln, 2 Spint.

5. Die Visitationen.

Die Visitationen, Besichtigungen der Kommenden durch höhere Ordensbeamte, hatten den Zweck, die inneren und äußeren Zustände der einzelnen Kommenden zu überwachen und Mißstände zu beseitigen. Laut Statut hatte der Großprior die Pflicht, alle fünf Jahre die ihm unterstellten Ordenshäuser zu besuchen oder durch einen Bevollmächtigten besuchen zu lassen.¹⁾ Die dabei nötigen Reisekosten fielen dem Großprior zu, die Verpflegung war Sache der Ordenshäuser.

Nach seiner Ankunft in der Kommende nahm der Visitor dem Komtur die eidliche Versicherung ab, daß er über alle Verhältnisse der Kommende der Wahrheit gemäß berichten wolle. Er besichtigte dann zuerst die Kirchen und Kapellen, unterrichtete sich dann über den sittlichen Lebenswandel der Ordensmitglieder und über die wirtschaftliche Lage des Hauses. Zum Schluß wurden dann Beschlüsse gefaßt und Verordnungen erlassen, die die Unterhaltung und Aufbesserung der Häuser betrafen.

Berichte über solche Visitationen der Kommende Steinfurt besitzen wir erst für späte Zeit. Daß sie auch in den

¹⁾ Osterhausen S. 294.

ersten Jahrhunderten ihres Bestehens vorgenommen worden sind, ist mit Sicherheit anzunehmen. Ob sie regelmäßig erfolgt sind, oder ganz nach Bedarf stattgefunden haben, darüber lassen sich keine genauen Angaben machen.

Visitationen der Kommende Steinfurt begegnen uns im Mittelalter nur dann, wenn bestimmte Vorkommnisse es erforderten. Erwähnt wurde schon oben die auf dem Kapitel zu Herrenstrunden beschlossene und durch den Komtur zu Steinfurt Albert von Ulenbrof und den Komtur von Duisburg, Johan von Hunderhossen, vorgenommene Visitation von sieben Kommenden Niederdeutschlands im Jahre 1341.¹⁾ Unter ihnen befand sich, wie bekannt, auch die Kommende Steinfurt. Die Veranlassung zu dieser außerordentlichen Visitation scheinen Mißstände wirtschaftlicher Natur gegeben zu haben. Fast alle sieben Kommenden befanden sich danach in mehr oder minder großer Verschuldung.

Eine weitere außerordentliche Visitation der Kommende Steinfurt fand im Jahre 1584 statt.²⁾

In diesem Jahre bevollmächtigte der Deutschmeister des Johanniterordens, Philipp Flach von Schwarzenburg einige Ordensritter, den Johanniter-Ritter Alexander von Galen in den Besitz der Kommende Steinfurt einzusetzen und über den kirchlichen und weltlichen Zustand dieser Kommende zu berichten. Sie sollten bei dieser Gelegenheit zunächst den Komtur Heinrich von Hövel, der wegen seines Übertritts zur neuen Lehre, und weil er sich verheiratet hatte, der Komturwürde entsetzt worden war, daraus entfernen, nötigenfalls unter Anrufung der Hülfe des Fürstbischofs von Münster. Ferner wurde ihnen aufgetragen, zu berichten, wie es dort heißt, „über die Handhabung des Gottesdienstes, über vorhandene beneficia und wer deren Stifter gewesen sei“. Sodann sollten die Visitatoren „die Dokumente, Briefe und Siegel, welche der Kommende Freiheit, Recht, Gerechtigkeit, Zins, Geld, Zehnten, Holz und Feld enthielten, einsehen und dafür Sorge tragen, daß von ihnen Gebrauch gemacht würde“. Es handelt sich in beiden Fällen offenbar um außerordentliche, durch besondere Umstände herbeigeführte Visitationen.

¹⁾ Vgl. S. 363.

²⁾ Kom. Akt. Nr. 3.

Dagegen besaß die Kommende Steinfurt ein regelmäßig einmal im Jahre auszuübendes Visitationsrecht über die abhängigen friesischen Filialkommenden und die dazu gehörigen Häuser. In einem Vergleich vom 8. September 1319¹⁾ zwischen dem Komtur zu Steinfurt, Heinrich von Selbach und dem Konvent dieser Kommende einer- und den Vorstehern der friesischen Häuser andererseits wurde vereinbart, daß der Komtur zu Steinfurt jährlich im Mai mit sieben Personen und ebensovielen Pferden zur Visitation der friesischen Kommenden besugt sein solle. Bei dieser Gelegenheit hatte jeder der friesischen Komture ihn gebührend aufzunehmen und ihm einen münsterischen Schilling für seine Bemühungen zu geben.

Solche jährliche Visitationen Steinfurts werden vermutlich auch für die übrigen Filialkommenden Münster, Horst und Esterwegen stattgefunden haben, doch fehlen uns hierüber die Nachrichten.

Viertes Kapitel.

Die inneren Ordensverhältnisse.

1. Die Würden in der Kommende.

Da die Kommende Steinfurt die älteste und bedeutendste Gründung des Johanniterordens in Westfalen war, so wurde gewöhnlich der Komtur zu Steinfurt als Balliv von Westfalen und Oberhaupt sämtlicher westfälischer Kommenden angesehen. Ausnahmen sind zwar auch hierin vorgekommen. So waren im Jahre 1354 nicht beide Würden in der Hand des Komturs von Steinfurt vereinigt. Neben dem Komtur des Steinfurter Ordenshauses, Hynric van der Horst, finden wir dort einen Balliv von Westfalen in der Person eines Goderdes van Alhpe.²⁾

Die Niederlassung des Johanniterordens in Steinfurt erscheint uns in ihren Grundzügen als eine geistliche Bruderschaft, deren Haupttätigkeit neben der Bewirtschaftung ihrer Güter in Armen- und Krankenpflege bestand. Bald finden

¹⁾ Oorkondenboek van Groningen en Drente I Nr. 264.

²⁾ Fnb. 204.

wir denn auch in Steinfurt den ganzen geistlichen Apparat mit Priestern, Prior, Diakon u. a. Nach einem Protokoll aus dem Jahre 1545 bestand der Konvent der Kommende Steinfurt bald nach ihrer Gründung aus 16 Personen neben dem Komtur. Es waren dies sechs weltliche Ritterbrüder, der Prior, der als rangältester Priester stets Kirchherr der Großen Kirche in Steinfurt war, sieben weitere Ordensgeistliche, ein Diakon und ein Subdiakon. Diese sechzehn Konventualen wählten den Komtur, der dann von dem, später mit reichsfürstlichen Range in Heitersheim im Breisgau residierenden Deutschmeister bestätigt und von den Edlen, späteren Grafen von Steinfurt in den Besitz der Kommende eingeführt wurde. Der Komtur hatte die gesamte Vertretung der Kommende nach außen zu besorgen und ihre inneren Zustände zu überwachen.

Über die Vorgänge bei der Einführung eines Komturs werden wir durch ein notarielles Instrument aus dem Jahre 1485 unterrichtet.¹⁾ Danach bestand damals der wahlberechtigte Konvent aus dem Prior, dem Pietantienmeister, dem Verwalter des Amtes Boklo, dem Kornmeister und den übrigen Brüdern.²⁾

Sobald sie sich versammelt hatten, stellte der vom Konvent gewählte und bereits vom Deutschmeister bestätigte Komtur an die Versammelten die Frage, ob sie ihm zum Besitz der Kommende zulassen und ihm den üblichen Gehorsam leisten wollten. Danach ließen ihm die Konventualen nach vorausgegangener Beratung durch den Prior etwa folgendes antworten: „Herr Komtur, wie wir bisher unseren Vorgesetzten Gehorsam geleistet haben, so wollen wir auch in Zukunft den Befehlen unseres ehrwürdigen Meisters in Deutschland gehorchen. Bevor wir Euch jedoch in den Besitz der Kommende einsetzen und Gehorsam versprechen in Gegenwart des Edlen Herrn Ewerwin, Grafen von Bentheim und Herrn zu Steinfurt, von dessen Vorfahren dieses unser Haus zur Ehre des hl. Johannes, des Täufers, begründet und reichlich beschenkt worden ist, müßt Ihr uns erst das versprechen, was auch Eure Vorgänger uns versprochen

¹⁾ Copiale documentorum commendae Steinfurdensis.

²⁾ Über die Würden des Pietantienmeisters und Kornmeisters vgl. unten.

haben, nämlich alle löblichen Gebräuche, wie sie im Konvent und bei Tisch von den vorigen Komturen beobachtet worden sind, in ihrem Stande zu belassen.“ Ferner mußte er sich verpflichten, die Erledigung aller geschäftlichen Angelegenheiten, sowohl der Kommende, als auch des Konvents, die bisher von der Allgemeinheit der Brüder geordnet worden seien, dieser weiter zu überlassen, sich nicht mehr hineinzumischen, als die Komture vor ihm. Weiter war es ihm verboten, immobile Güter der Kommende ohne die Einwilligung der Brüder zu veräußern oder zu verpfänden, vielmehr sollte er sie mehren und zurückerwerben. Jährlich hatte er den Brüdern getreulich Rechenschaft abzulegen und von Konventswegen den gebührenden Entscheid entgegenzunehmen.“

Man erkennt aus den Einschränkungen und Verpflichtungen, die der neue Komtur bei seinem Amtsantritte übernehmen mußte, daß er sich in großer Abhängigkeit vom Konvent befand. Er hatte offenbar nur die Befugnis, Angelegenheiten von geringerer Bedeutung allein zu erledigen, während er bei wichtigeren an die Zustimmung des Konvents gebunden war. Namentlich in Gütersachen unterstand er einer scharfen Kontrolle des Konvents, dessen Genehmigung beim Abschluß von Käufen, Verkäufen und Tauschverträgen erforderlich war. So erwähnt der Komtur Lubbert von Drivorden, daß er im Jahre 1279 sechs Mark, die der Kommende als Stiftung überwiesen worden waren, mit Wissen des Konvents (*ex seitu nostri conventus*) zum Ankauf eines Erbes in Lembeck verwandt habe.¹⁾

Die Komturwürde war in Steinfurt jedoch erst allmählich zu dieser Form gediehen. In den Anfängen der Ordensniederlassung in Steinfurt werden wohl nur wenige Ordensbrüder am Platze gewesen sein. Vielleicht hat ein Ordensbruder genügt, den anfänglich gewiß unbedeutenden Gutbezirk zu verwalten. Als nun aber die Besitzungen sich mehrten und mit ihnen die Zahl der Ordensbrüder zunahm, machte sich eine Organisation der Verwaltung notwendig. So finden wir schon 1222 einen „Meister des St. Johannishauses in Steinfurt“,²⁾ 1230 einen Verwalter (*procurator*)

¹⁾ Fnb. 104.

²⁾ B. u. B. III. 176.

deselben Hauses,¹⁾ im Jahre 1244 urkundet dann ein Meister Rudolph, der sich auch Provisor des Hospitals in Steinfurt nennt.²⁾ Wir finden also als Amtsbezeichnung für den Vorstand der Kommende Steinfurt für die ersten Zeiten ihres Bestehens die Worte: Pfleger (provisor), Verwalter (procurator) und Meister (magister). Neben den am meisten gebräuchlichen Titel Magister trat dann um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Bezeichnung Komtur oder Kommandator, um von 1300 an ganz vorherrschend zu werden. Für Steinfurt finden wir ihn zuerst im Jahre 1251, wo wir in einer Urkunde dem Komtur zu Steinfurt, „frater Bernardus, commendator in Steinvorde“ begegnen.³⁾ Der Titel kommt dann immer häufiger vor, um seit 1300 als feste Bezeichnung für den Vorstand der Steinfurter Ordensniederlassung üblich zu werden.

Während in den ersten drei Jahrhunderten dem Konvent das Recht der Komturwahl ohne Einspruch verblieben war, trat im Jahre 1551 hierin eine durchgreifende Änderung ein. Die mehrfach vorgekommenen Streitigkeiten um den Besitz der Kommende veranlaßten damals das Provinzialkapitel zu Speier, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen und hier endgültig Abhülfe zu schaffen. Als nämlich der Ordensritter Heinrich von Hövel kraft der Ernennung zum Komtur durch den Großmeister von der Kommende Steinfurt Besitz ergreifen wollte, betrachtete der Konvent diese Ernennung als einen Eingriff in das ihm zustehende Wahlrecht und focht die Gültigkeit der Wahl an. Eine Berufung auf sein Wahlrecht blieb erfolglos. Der Bescheid des Provinzialkapitels lautete dahin, daß nicht, wie bisher, der Komtur zu Steinfurt von dem Konvent dieses Ordenshauses, sondern von der deutschen Zunge zu erwählen und von dem Großmeister und Konvent zu Malta zu bestätigen sei. Doch blieb dem Konvent zu Steinfurt das Vorschlagsrecht vorbehalten. Hieraus geht hervor, daß die Kommende Steinfurt anfangs eine große Selbständigkeit besaß. Den Abgesandten aus Steinfurt, die auf dem Provinzialkapitel die Sache ihres Hauses vertreten und die den Bescheid über die Neuerung ihren Mitbrüdern zu überbringen hatten,

¹⁾ Jnb. 41. — ²⁾ N. V. S. 24.

³⁾ Riedel VI. 16.

wurde in dem Bescheid das Zeugnis ausgestellt, daß sie „den möglichsten Fleiß zur Erhaltung ihrer fürgenannten possession angelegt“. ¹⁾

Aus den bei dieser Gelegenheit gepflogenen Verhandlungen erhalten wir auch ein genaueres Bild über die Stellung des Komturs. Es wird in dem Kapitelbeschuß dem neuernannten Komtur Hövel nahegelegt, den Pflichten eines solchen genau nachzukommen: „Er sollte ordentlich regieren, das Haus in weltlichen und geistlichen Dingen, sonderlich im Gottesdienst unverrückt lassen. Er sollte ferner die Konventualen, „Edel und Unedel“, bei ihren alten, guten, hergebrachten Zeremonien, Gerechtigkeiten, Rechten, Gebräuchen und Gewohnheiten belassen. Es war ihm verboten, das Haus und die Ordensgüter zu beschweren, vielmehr sollte er sich bemühen, dem Orden zu Ehren und Nutz tugendlich regieren. Widrigenfalls würden Deutschmeister und Kapitel von ihrem Recht Gebrauch machen, ihn entsetzen und bestrafen.“

Ebenso erhalten wir hier nähere Aufschlüsse über die Amtsdauer des Komturs. Sie betrug 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist war der Großmeister befugt, die Kommende ohne irgend einen Grund wieder einzuziehen und anderweitig darüber zu verfügen. Wenn die Komture sich nichts zu Schulden kommen ließen, werden sie jedoch ihr Amt wohl immer Zeit ihres Lebens bekleidet haben. Hövel z. B. war bereits 36 Jahre Komtur, als er wegen seines Übertritts zum neuen Glauben seines Amtes entsetzt wurde.

Als Beispiel, wie sich nach der erwähnten Änderung die Wahl eines Komturs gestaltete, sei folgendes Beispiel angeführt.

Am 21. Mai 1585 verliehen der Großmeister Hugo de Loubens Verdale und der Konvent zu Malta die Kommende Steinfurt an den Johanniter-Ritter Alexander von Galen auf zehn Jahre oder länger ganz nach Gefallen des Großmeisters unter der Bedingung, daß er dem Orden jährlich auf St. Johannes des Täufers Tag die herkömmlichen Gebühren entrichtete. ²⁾ Von einem Einfluß des Konvents auf die Wahl war also nicht mehr die Rede.

¹⁾ Kom. Akt. Nr. 3.

²⁾ Kom. Akt. Nr. 3.

Nach dem westfälischen Frieden verschwanden die Komture aus der Kommende Steinfurt und nahmen auf ihrer Filialkommende zu Münster Wohnung, während sie die Kommende Steinfurt durch Rentmeister verwalten ließen.

Nächst dem Komtur war wohl das wichtigste Amt das des Priors. Er war der rangälteste Johanniter-Priester, unter dessen Vorsitz der Konvent in geistlichen Dingen tagte. So erfolgte unter seinem Einfluß die Verleihung der geistlichen Bruderschaft des Ordens. Als rangältester Geistlicher bekleidete er immer das Amt eines Kirchherrn der Großen Kirche.

Ein weiterer wichtiger Beamter war der Pietantienmeister. „magister pietanciae“. Er verwaltete die Schenkungen, die dem Orden gemacht wurden, um zur Aufbesserung der Präbenden der einzelnen Mitglieder zu dienen. Diese Schenkungen hießen Pietantien. Denn da die Präbenden, die die einzelnen Brüder zu ihrem Lebensunterhalte erhielten, eine Aufbesserung vertragen mochten, wurden ihnen frühzeitig von Reichfindern Schenkungen ausgesetzt. Oft stifteten auch vermögende Ordensbrüder zu ihrem und ihrer Anverwandten Seelenheil Messen, die meistens mit einer Schenkung an die Pietantienkasse verbunden waren.

So befundete der Komtur Lubbert von Drivorden im Jahre 1284 verschiedene solcher Stiftungen.¹⁾ Danach hatte Marsilia von Bentheim im Jahre 1276 bestimmt, daß aus den Einkünften eines von ihr der Kommende geschenkten Erbes den einzelnen Brüdern an den Jahrgedächtnistagen ihrer verstorbenen Angehörigen — es waren ihrer neun — je 2 Schillinge ausgesetzt würden. Der Überschuß aus den Einkünften sollte nach ihrem Tode an ihrem Gedächtnistage zu gleichem Zweck Verwendung finden.

Ferner ist hier die Rede von einem Geistlichen, der der Kommende sechs Mark schenkte, um für diese Summe einen Hof in Lembeck zu erwerben. Der Stifter knüpfte an seine Schenkung aber die Bedingung, daß zu seinen Lebzeiten, sowie nach seinem Tode den Brüdern aus den Einkünften dieses Erbes jährlich 4 Schillinge verabsolgt würden. Ein

¹⁾ Jnv. 104.

anderer Priester, Heinrich von Hornekamp, schenkte der Kommende die Kauffsumme für ein Erbe Hagen in Haaksbergen im Gelderland. Aus den Einkünften dieses Hofes sollten den Brüdern jährlich an den Jahrgedächtnistagen seiner Eltern je zwei, an seinem Todestage später drei Schillinge gegeben werden.¹⁾

Solche Stiftungen von Seelenmessen, die zugleich mit einer Abgabe an die Pietantien verbunden waren, wurden in größerem Stile durch einen Johanniter Stephan de Gardendorpe gemacht.²⁾ Er kaufte von seinem eigenen Gelde zum Besten der Pietantien im Jahre 1309 eine jährliche Rente von $\frac{1}{2}$ Mark,³⁾ im Jahre 1312 eine solche von 4 Schillingen,⁴⁾ zwei Renten in derselben Höhe in den Jahren 1315 und 1316.⁵⁾ Das Gelübde der Armut und persönlichen Bedürfnislosigkeit, das zu den Kardinaltugenden des Ordens gehört hatte, bestand offenbar nur noch in den Statuten.

Ein deutliches Bild über die Natur der Pietantienstiftungen und ihre Verwendung erhalten wir aus einer Urkunde vom 28. Februar 1339.⁶⁾ Ein Ordensmitglied Wilhelm Olmeghe schenkte damals dem Orden für sein, seiner verstorbenen Frau, Eltern und aller seiner Wohlthäter Seelenheil seinen Hof Kolvinchov im Kirchspiel Laer. Er machte hierbei zur Bedingung, daß der Empfänger der Einkünfte dieses Hofes der Gemeinschaft der Brüder an jedem zweiten Feiertage, mit Ausnahme der Fasten, 2 Schillinge zur Aufbesserung der Tafel verabreichte. Es sollte dabei den Brüdern in der Speisenfolge ein Gang mehr gegeben werden.⁷⁾ Nach seinem Tode hatte der Prior an seinem Jahrgedächtnistage 7 Schillinge unter die messelesenden Priester zu verteilen.

Stiftungen dieser Art geschahen noch oft und nahmen mit der Zeit in dem Maße zu, daß sie den Ordensbrüdern trotz ihres Armutsgelübdes ein behagliches Dasein bereiteten.

¹⁾ Fnb. 104.

²⁾ Dieser Stephan de Gardendorpe stammte sicher von dem Haupthofe der Bauerschaft Gaddorf bei Wettringen.

³⁾ Fnb. 123. — ⁴⁾ Fnb. 132. — ⁵⁾ Fnb. 133. — ⁶⁾ Fnb. 176.

⁷⁾ Die Stelle lautet: ...dabit communitati fratrum... duos solidos denariorum usualium, quibus prior vel receptor redituum curtis predictae in augmentum cibariorum semel dictis feriis juxta rationabilem computationem sepedictis fratribus debent in uno ferculo (ein Gang bei Tisch) providere.

Auch das Amt eines Kellermeisters finden wir des öfteren erwähnt. Wir haben darunter den Vorsteher von Küche und Keller zu verstehen, dem die Aufgabe einer richtigen Verteilung des Lebensunterhaltes an die einzelnen Ordensmitglieder oblag, sowie die stiftungsgemäße Austeilung der Armenpräbenden, von Broden an die Armen u. dgl. mehr. Seiner Aufsicht wird auch der auf dem Kommendehofe gelegene Obst- und Gemüsegarten (pomerium), sowie das in Küche und Keller beschäftigte niedere Dienstpersonal unterstanden haben. Ebenso wird man ihm die Besorgung einzelner Lebens- und Genußmittel überlassen haben, die unter den Leistungen der Hinterlassen fehlten und durch den Handel erworben werden mußten, wie von Wein, Salz, Gewürzen u. dgl.

Wenig genau unterrichtet sind wir über einen weiteren Beamten der Kommende, den Kornmeister, *frumentarius*. Er überwachte die Einlieferung der Naturalabgaben und sorgte dafür, daß der Überschuß über den Bedarf der Kommende veräußert oder gegen andere, notwendige Wirtschaftsgegenstände umgetauscht wurde. Es war dies ein Amt, das, wohl zur Zeit der Naturalwirtschaft entstanden, von einem Ritter verwaltet wurde. So nimmt Darpe an, daß der deutsche Text des Heberegisters aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts für den des Lateins unkundigen Kornmeister hergestellt worden sei.¹⁾

Neben diesen Würden finden wir auf der Kommende noch Beamte mehr untergeordneter Art. So gab es einen Kommende-Jäger. Seine Aufgabe bestand darin, die Jagd zu beaufsichtigen und vor allem auf die Wahrung der Waldbestände ein wachsameres Auge zu haben und Holzdiebe zur Anzeige zu bringen. Ferner begegnen uns ein Koch, ein Hiert und dienende Mägde.

Wie andere geistliche Institute und Körperschaften führte auch die Kommende ein eigenes Siegel. Die Bildung eines Konvents brachte es mit sich, daß neben dem eigentlichen Kommendesiegel ein besonderes Konventsiegel erschien.

Bereits in der Stiftungsurkunde der Dreizehn-Armenstiftung vom Jahre 1230 finden wir ein Kommendesiegel vor. Es wird hier erwähnt ein „*sigillum domini H. eiusdem*

¹⁾ Darpe: Gym. Programm, Rheine 1882. Einleitung.

domus procuratoris".¹⁾ Dann wurde im Jahre 1254 der Vertrag, durch den sich die freien Brüder von Rheine als Wachszinnsige in den Schutz des Steinfurter Ordenshauses begaben, seitens der Kommende mit einem eigenen Siegel „domus nostre sigillo“ bekräftigt.²⁾ Es ist dieses Kommendensiegel ein Siegel von grünem Wachs und trägt das Bildnis Johannes des Täufers mit dem Lamm Gottes und die Umschrift „S. Domus in Stenvorde — S. Johannes Baptista“.³⁾

Das Konventsiegel kommt erst spät und nur selten vor. Vermutlich wurde es nur gebraucht, wenn der Konvent eine kirchliche Handlung befundete, über die er unter dem Vorsitz des Priors entschied. Zu solchen Handlungen gehörte die Aufnahme in die geistliche Bruderschaft des Ordens. So nennt sich bei der Verleihung der geistlichen Bruderschaft an das Ehepaar Schewen im Jahre 1493 als Aussteller der Urkunde „Hermannus de Senden, humilis Prior domus Steinvordensis.“ Er siegelt mit dem „sigillum nostris Prioratus“. Es zeigt dieses Siegel ein Kreuz in grünem Wachs.⁴⁾

Einmal finden wir auch das Familiensiegel des Komturs neben dem des Konvents. In dem Reverse der neuen, umgeänderten Armenstiftung vom Jahre 1566 siegelt der Komtur Heinrich von Hövel mit seinem Familiensiegel, und neben ihm der Prior namens des Konvents.⁵⁾ Doch weist das nur einmalige Vorkommen dieser Tatsache mehr auf einen Nothbehelf, als auf einen öfter vorkommenden Brauch hin.

In diesem Zusammenhange sei auch noch der Provinzialkapitel gedacht, deren Hauptaufgabe in einer Überwachung der inneren Ordensangelegenheiten bestand. Da wir keine Berichte besitzen, die über Tagung der Kapitel Nachricht geben, so sind wir mit Bezug auf diese Zusammenkünfte auf Vermutungen angewiesen. Es konnten doch auch Provinzialkapitel erst dort stattfinden, wo besondere Ordensbezirke zu einer Einheit zusammengefaßt worden waren.

¹⁾ Fnb. 41. Vgl. Anmerkung.

²⁾ Fnb. 52.

³⁾ Vgl. N. V. S. 139.

⁴⁾ N. VI. S. 518.

⁵⁾ N. VI. S. 397. — Das Siegel des Komturs ist das der Familie Hövel zu Havenshorst im Bentheimischen. — Das Konventsiegel war abgefallen.

Für die frühesten Zeiten kommen sie daher kaum in Betracht. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts fehlen uns Nachrichten über Kapitel, die für die Ballei Westfalen zuständig waren, ganz. Im Jahre 1540 stoßen wir dann zufällig auf eine solche Nachricht. In diesem Jahre bat der Balliv von Westfalen und Komtur zu Steinfurt, Otto von Waldeck, den Grafen von Steinfurt, sich zugunsten der Kommende bei ihren Gläubigern dahin zu verwenden, daß diese sich mit ihren Forderungen noch etwas geduldeten. Die fraglichen Schulden der Kommende Steinfurt rührten von ihren „Beiträgen zum Provinzialkapitel zu Speier“ her.¹⁾ Eine weitere Notiz, in der eines Provinzialkapitels Erwähnung geschieht, liegt uns vom 11. März 1549 vor. Graf Arnold von Bentheim Steinfurt bat damals den Großprior Georg von Schilling zu Kanstadt, den Streit zwischen zwei Johanniterrittern um den Besitz der Kommende Steinfurt nicht „auf dem nächsten Provinzialkapitel zu Speier“ entscheiden zu lassen, sondern auf dem Wege eines Vergleichs beizulegen. Es fand dann im Jahre 1551 auf erwähntem Kapitel die Verhandlung über diesen Fall statt.²⁾ Damals also scheinen die Provinzialkapitel bereits zu einer festen Einrichtung gediehen zu sein. Ob wir sie aber als in bestimmten Zwischenräumen, etwa jährlich, wiederkehrende Zusammenkünfte aufzufassen haben, oder ob sie ganz nach Bedarf zusammentraten, darüber lassen uns die Akten im Stich. Für die erstere Annahme spricht ein Revers des Komturs zu Steinfurt, Heinrichs von Hövel, an die deutsche Zunge aus dem Jahre 1549, in dem er dieser versprach, ihr von seiner Kommende eine jährliche Abgabe von 50 Kronen in Gold zu geben und „eine jährliche Kompens nach altem Brauch und Herkommen auf das Provinzialkapitel zu liefern“.³⁾ Entsprach etwa den jährlichen Abgaben an das Provinzialkapitel eine jährliche Tagung desselben?

Wenn es nicht gelingt, die Komture, die an der Spitze der Kommende Steinfurt gestanden haben, bis etwa zum Ende des 16. Jahrhunderts der Reihe nach aufzuführen, so liegt dies einmal für die ersten Zeiten in dem großen Schwan-

1) Copiale documentorum commendae Steinfurdensis.

2) Ebendasselbst.

3) Kom. Akt. Nr. 3.

ken der Titulatur begründet, dann aber auch darin, daß die Nachrichten höchst lückenhaft sind.¹⁾

Erst mit dem Jahre 1222 betreten wir sicheren Boden. Wir finden hier in einem nicht mit Namen genannten „magister domus St. Johannis in Stenvorde“ zweifellos den Vorstand des genannten Ordenshauses.

Ihm folgte im Jahre 1230 in dieser Würde ein „dominus H., eiusdem domus procurator“. Dann urkundet für die Kommende, wohl in Vertretung, im Jahre 1242 an der Spitze der Zeugen „Hermannus, provisor in Dusbure“.

Weiter wird gemannt in dem Jahre 1244 und 1248 „Magister Rodolfus, domus hospitalis sancti Johannis Jherosolimitani in Steinvorde provisor“.

In den Jahren 1250—1270 finden wir dann mit verschiedenen Bezeichnungen einen Vorsteher der Kommende, namens Bernard. 1254 und 1260 heißt er „Frater Bernardus, miseratione divina magister domus hospitalis beati Johannis Jherosolimitani in Steinvordia“. Im Jahre 1270 wird er dann verschiedentlich erwähnt als „Frater Bernardus, Commendator“.

1275—1284 nennt sich in verschiedenen Urkunden Lubbert von Drivorden Komtur zu Steinfurt. In zwei Urkunden der Jahre 1280 und 1282 wird er als Zeuge mit dem Titel „Magister“ angeführt. Im Jahre 1284 urkundet er als „commendator domus Stenvordensis, vices gerens venerabilis viri fratris Frederici de Kindehusen, magni preceptoris per Alimaniam, Boeniam, etc. Wenn der Komtur zu Steinfurt die Stellvertretung des Großpriors übernahm, so erhellt daraus, daß die Kommende Steinfurt innerhalb des Ordens eine beachtenswerte Rolle gespielt haben muß.

Während der Amtszeit dieses Lubbert von Drivorden begegnet uns im Jahre 1277 ein „Johannes, procurator eiusdem domus“. Es scheint sich hier jedoch um eine bloße Stellvertretung gehandelt zu haben.

Im Jahre 1302 ist Werenboldus Komtur zu Steinfurt. 1304 wird ein „Hermannus de Bodelenbergh, quondam

¹⁾ Die Quellen für diese Zusammenstellung sind die Urkunden des Kommende-Archivs, veröffentlicht im Inventar der nichtstaatlichen Archive, Teil Kr. Steinfurt, ferner Niesert Bd. V. u. VI., Darpe: Gymn. Progr. Rheine 1882 und W. u. B. Bd. III.

commendator in Stenvorde" genannt. Es muß dieser wohl zwischen Lubbert von Drivorden und Berenbold dieses Amt bekleidet haben.

Es werden weiter aufgeführt: In den Jahren

- 1310 Snyfridus de Dernowe,
- 1320 Heinrich von Selbach,
- 1321 Albert von Ulenbrof, Bizekommendator,
- 1323 ist derselbe Komtur zu Steinfurt,
- 1328 Bernardus Drossete,
- 1332 Rembertus de Kersebroch,
- 1336 Everhard Bridach,
- 1340 Albert von Ulenbrof,
- 1350 Johan Boetes,
- 1354 November Snyrik van der Horst,
- 1354 Dezember Rolf van Langhen,
- 1357—1379 Lubbert von Dehem,
- 1379—1388 Herman van Hamelen,
- 1393 Snyrik van den Torne,
- 1398 Hermann von Münster,
- 1417 Johan Kruse,
- 1430—1434 Gerhard von Brimerjen,
- 1434—1474 Bernard von Schedelich,.

In den Jahren 1466 und 1473 wird ein Ernst von Bevern als Komtur von Steinfurt erwähnt. Es muß, wenn die Urkunden recht berichten, die Amtszeit des vorigen Komturs, von Schedelich, durch letzteren unterbrochen worden sein.

Es folgen dann weiter:

- 1485—1521 Herbort von Smetlage,
- 1532—1548 Wilbrand von Dinklage,
- 1548—1584 Heinrich von Hövel,
- 1584—1592 Alexander von Galen,
- 1592—1622 Eberhard von Galen.

Mit Eberhard von Galen findet wahrscheinlich die Reihe der Komture, die auf der Kommende Steinfurt ihren dauernden Wohnsitz gehabt haben, ihren Abschluß.

Seit dem Ende des dreißigjährigen Krieges wohnten, wie schon erwähnt, die Komture fast beständig auf der Filialkommende zu Münster, während die Kommende Steinfurt durch Rentmeister verwaltet wurde.

2. Die Armenpflege.

Eine der vornehmsten Aufgaben des Johanniterordens war die Bekämpfung der sozialen Not durch seine Mildtätigkeit gegen Arme und Kranke. Zwar hatte das Prinzip der Armenpflege, das in den ersten Zeiten in geradezu glänzender Weise befolgt wurde, durch die Umwandlung des Hospitalordens in einen Ritterorden viel eingebüßt, doch nie hat der Orden diese Aufgabe ganz aus den Augen verloren. Man bekommt eine Vorstellung von seiner großen Liebestätigkeit, wenn man den Bericht eines deutschen Pilgers, Johanns von Würzburg, über einen Besuch, den dieser um das Jahr 1170 dem Hospital in Jerusalem abstattete, liest. Er erzählt, daß damals zweitausend Kranke im Spital verpflegt worden, und noch ungezählte Almosen an Arme und Bettler verteilt worden seien.¹⁾ Nimmt man noch die Tätigkeit des Ordens in den anderen Spitälern des hl. Landes, in denen der Mittelmeerstädte, der einzelnen Provinzen und weiterhin in kleinerem Maßstabe in fast allen Ordenshäusern des Abendlandes hinzu, so kann man sich auch ohne Angabe bestimmter Zahlen eine Vorstellung von der ungeheuren Liebestätigkeit der Johanniter machen.

Auch die Steinfurter Ordensniederlassung hat auf dem Gebiete der Armenpflege, wenigstens in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens, eine segensreiche Tätigkeit entfaltet.

Die Teilnahme des Edlen Rudolf II. von Steinfurt an dem Kreuzzuge Friedrich Barbarossas im Jahre 1189 gab ihm Gelegenheit, das aufopfernde Wirken der Johanniter an Ort und Stelle kennen und bewundern zu lernen. Dies mag dann auch ihn, seinen Bruder, den münsterischen Dompropst Bernhard von Steinfurt und ihren Bruder Rudolf veranlaßt haben, durch die Gründung einer Niederlassung dem Orden in ihrem Lande dauernde Einnahmequellen zu erschließen und so ihrerseits ein Scherflein zu ihrem Liebeswerke beizutragen. Zugleich mögen sie sich von der zweiten Absicht haben leiten lassen, durch die Gründung eines Johannishospitals den Johannitern in ihrem

¹⁾ Vgl. Tobler: *Descriptiones terrae sanctae* 159.

Landes zum Vorteil ihrer Untertanen ein Feld für ihre charitative Tätigkeit zu eröffnen.

So ist denn mit Sicherheit anzunehmen, daß mit dem ins Leben gerufenen Hospitalhause — „domus hospitalis“ wurde es vorerst ausschließlich genannt — Armen- und Krankenpflege verbunden war, wie es bei fast allen Ordensniederlassungen der Fall war. Die materielle Grundlage für diese Tätigkeit erhielt dann der Orden durch Stiftungen, und zwar vornehmlich der Edlen von Steinfurt. Ihre erste große, urkundlich nachweisbare Schenkung war die bereits oben erwähnte Dreizehn-Armenstiftung Ludolfs von Steinfurt aus dem Jahre 1230.¹⁾

Er überwies damals „dem Hospitalhause des hl. Johannes von Jerusalem in Steinfurt“ eine beträchtliche Anzahl Güter und Einkünfte mit der Bestimmung, daß aus der Kommendeküche dreizehn Arme täglich zweimal, an Fasttagen jedoch nur einmal mit Speise und Trank erquickt würden. Die Bestätigung dieser milden Stiftung und ihre Erneuerung durch den Sohn des Gründers gleichen Namens erfolgte im Jahre 1242.²⁾

Von einer Erneuerung der Stiftung kann deshalb gesprochen werden, weil schon Veränderungen in ihrem ursprünglichen Güterbestande vor sich gegangen waren. Wie aus weiteren urkundlichen Nachrichten ersichtlich, war zwar die Verwaltung dieser Güter Sache des Komturs und des Konvents, geschah aber nicht ohne eine weitgehende Kontrolle der Stifter, der Edlen von Steinfurt. Veränderungen in ihrem Besitzstande konnten offenbar nicht ohne ihre Erlaubnis vorgenommen werden.

In einem Revers aus dem Jahre 1242, der von dem damals gerade in Steinfurt weilenden Prior des Johannerordens in Deutschland, Kembert, ausgestellt und besiegelt worden ist, gelobte dieser namens des Konvents in Steinfurt die Erfüllung der an die Ludolfsche Armenstiftung geknüpften Bedingungen.³⁾

Weitere Veränderungen des zu dieser Stiftung gehörigen Güterbestandes fielen in die Jahre 1328 und 1332,⁴⁾

¹⁾ Vgl. S. 7.

²⁾ Vgl. S. 8. — ³⁾ N. V. S. 21.

⁴⁾ Jnv. 157. 165.

die jedesmal urkundlich festgelegt und wohl den Edlen von Steinfurt mitgeteilt wurden. Sehr klar erhellt deren Einfluß hierbei aus einer Urkunde vom 23. April 1328. Hier bezeugte Ludolf, Edler zu Steinfurt, daß der Komtur und die Brüder mit seiner Einwilligung einen, von seinen Vorfahren der Stiftung der dreizehn Armen geschenkten Zehnten in Albersloh verkauft und zum Ersatz dafür der genannten Stiftung das Erbe to Overcampe im Kirchspiel Borghorst überwiesen hätten.¹⁾

Lange Zeit hören wir dann nichts mehr von der Dreizehn-Armenstiftung, ein Beweis, daß die Kommende in vorchriftsmäßiger Weise den übernommenen Verpflichtungen nachgekommen war.

Auch sonst noch hat die Kommende Arme durch Almosen unterstützt, fremde Pilger beherbergt und Arme gepflegt. In einer Urkunde des Jahres 1434 geschieht eines Krankenhauses der Kommende Steinfurt Erwähnung.²⁾ Es heißt dort, daß Johan von Wischel, Komtur zu Walsum, vor dem Prior der Kommende Steinfurt, Henrich Clunsevoet, 174 rheinische Goldgulden erhalten habe, von denen jährlich drei an das Krankenhaus der Niederlassung in Steinfurt zu zahlen seien.

Ebenso hören wir von einem weiteren Brauch, der den Armen der Bauerschaft Beltrup zugute kam. In einer Deposition des Komturs von Korff gt. Schmijng aus dem Jahre 1682 heißt es, daß die Kommende zu jedem in dieser Bauerschaft stattfindenden Armenbier den Eingefessenen 1 Sch. Gerste und 1 Roggenbrot zu liefern habe. Ferner findet sich in einem Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der Steinfurter Kommende unter letzteren die Bemerkung, daß „altem Brauch nach an Sonn- und Donnerstagen an Arme der Stadt Steinfurt Brote ausgeteilt würden, wozu 24 Malter Roggen erforderlich seien“.³⁾

¹⁾ Fnb. 157.

²⁾ R. VI. S. 367. Nr. 7. — Diese Urkunde ist ausgestellt auf dem „steinernen Hause der Kommende“. Es ist dieses Steinhaus oder die Steinkammer des Komturs das älteste der jetzt noch auf der Kommende vorhandenen Gebäude. Vgl. Döhmann: „Burgsteinfurt. Ein Führer durch seine Geschichte und Umgebung,“ Burgsteinfurt 1903.

³⁾ Ein Schriftstück aus dem „ungeordneten Paket“ ohne Datum mit der Überschrift: „Der Komthurei Steinfurt Intraden“.

Daneben erwähnt das Verzeichnis unter den Ausgaben sichere Präbenden, für die vierteljährlich verausgabt wurden:

Roggen	12 Malter	6	Scheffel
Weizen	2	1	"
Gerste	9	9	"
Erbfen		4 $\frac{1}{4}$	"

Diese hier genannten sicheren Präbenden sind aber höchstwahrscheinlich Bestandteile der Dreizehn-Armenstiftung, die im Jahre 1566 durch den Grafen Arnold eine vollständige Umänderung erfahren hatte.¹⁾

Die vielen Klagen der Armen über Vernachlässigung dieser milden Stiftung seitens der Kommende hatten den Grafen Arnold veranlaßt, sich ihrer nachdrücklich anzunehmen und die Handhabung dieser Armenfundation einer gründlichen Revision zu unterziehen. Hierbei hat er dann „leider befunden, daß in ihiger theurer Zeit deren allezeit empfangene Speise nicht woll eßlich“. Graf Arnold hatte dann auf die Klage hin den Komtur Heinrich von Hövel des öfteren ermahnt, seinen Verpflichtungen mit mehr Sorgfalt nachzukommen. Dieser beschwerte sich dann seinerseits über die Unbescheidenheit der Armen. Um diesen unerquicklichen Zuständen täglicher Klage und Gegenklage ein Ende zu machen, hatte der Komtur den Grafen gebeten, die Stiftung in dem Sinne umzuändern, daß anstatt der täglichen Speisung aus der Kommandeküche den Armen eine bestimmte Präbende an Geld und Lebensmitteln ausgesetzt würde. In die von dem Grafen alsdann aufgestellte Ordnung wurde seitens des Kurturs und Konvents eingewilligt, und auch die dreizehn Armen, die mit der Umänderung bekannt gemacht worden waren, hatten sich damit einverstanden erklärt. Graf Arnold behielt jedoch sich und seinen Nachkommen eine Abänderung dieser Neuordnung vor, falls die beabsichtigte Besserung zum Vorteil der Armen nicht einträte und die Kommende den Bedingungen nicht auf das sorgsamste nachkäme. Sollte der Komtur in der Ausführung dieser neuen Ordnung nachlässig sein und auf Ersuchen des gräflichen Rentmeisters die festgesetzten Leistungen an Naturalien und Geld nicht pünktlich verabsolgen, so solle diese

¹⁾ N. VI. S. 387—399.

neue „Ordnung todt seyn und verbleiben,“ und der Komtur die Armen mit „unsträflicher wolbereiter speiße und dranc aus seiner Kochen laut alten fundation speißen“. Geschähe auch das nicht ordentlich, so sollte die Kommende wegen Nichteinhaltung der übernommenen Bedingungen aller Güter, die ihr in den Stiftungen der Jahre 1230 und 1240 geschenkt worden seien, verlustig gehen.

Die Leistungen der Kommende gestalteten sich folgendermaßen: In vierteljährlichen Raten erhielten die dreizehn Armen: „Auf Mitwinter, Ostern, Pinxteren, und unser lieben Frauen Tag, genant Krutewigginge, des Tages vor oder danach“: „drei Scheffel Roggen, 3 Scheffel Malz, zwei Spint Mitweizen, ein Spint Gersten zu Gärten, alles Steinfurter Pachtmaße schon markgangig Korn, ein Ortsthaler, fünf Pfund grünes oder frisches Rind- oder Schweinefleisch und vier Becher (Becher) gutes wittes Deventer Salz, zu dem auch noch jedem Armen auf Sancti Michaelis Tag ein achtel guter frischer Butter, dergleichen auch jedem allezeit auf Ostern ein achtel guter frischer Butter, zudem jedem auf Michaelis zu füllest eines festen Schweines, einen Thaler, es sei Mast oder keine Mast, und sechs Schillinge Münsterisch zum Torf, noch jedem Armen auf Weihnachten 18 Pfennige zu Osterlammwein, dazu jedem auf Weynachten 2 Ungel Kerzen zur Leuchte, dazu jedem Armen alle Jahr wegen der Fasten auf dem ersten Bedentag, nemlich Missetag, 40 gute Heringe, 4 Pfund guten Stockfisch, eine Kanne guten Rüb oder grünen Baumöhl, und ein Spint witte Ersten.“

So lauten die Leistungen in der Stiftungsurkunde des Grafen Arnold als auch in dem Reverse, kraft dessen Komtur und Konvent der Kommende Steinfurt bei ihren „adlichen ritterlichen Ehren“ die genaue Durchführung dieser Ordnung versprochen.

Obwohl Graf Arnold II. bereits im Jahre 1544 hauptsächlich auf Betreiben seiner schon 1530 zum neuen Glauben übergetretenen Gemahlin, der Gräfin Walburg von Bredderode, in den beiden Grafschaften die neue Lehre nach der Augsburger Konfession eingeführt hatte, ist doch das Verhältnis zwischen Landesherrn und Kommende offenbar noch ein sehr gutes gewesen; nennt doch der Graf den Komtur

Hövel „unseren guten Freund“. Als sich nun aber auch dieser zur neuen Lehre bekannte und sich mit einer Steinfurterin, Namens Rottigk, verheiratete, erklärte ihn der Orden seiner Ordensgüter für verlustig und entsetzte ihn seines Amtes. Seit jener Zeit war das gute Einvernehmen zwischen Landesherrn und Kommende unwiederbringlich dahin.

Dieser Übertritt Heinrichs von Hövel zum evangelischen Glauben gewann auch für die Armenstiftung Bedeutung. Der zweite Nachfolger Hövels, Eberhard von Galen zum Ermlinghof, ein eifriger Verfechter der alten Lehre — der erste Nachfolger Hövels, Alexander von Galen, war ebenfalls zum neuen Glauben übergetreten und dann plötzlich gestorben — kehrte sich an den von dem Komtur Hövel ausgestellten Revers nicht. Seine Weigerung begründete er damit, daß zur Zeit der Ausstellung des Reverses Hövel bereits zum neuen Glauben übergetreten und insofgedessen nicht mehr befugt gewesen sei, im Name der Kommende gültige Verträge abzuschließen.

In einer Klageschrift der Stadt und des Kirchspiels Steinfurt an den Grafen wegen der Besoldung des reformierten Pastors aus dem Jahre 1601 geschah der Bernachlässigung der Armen in entschiedener Weise Erwähnung: Obwohl die Ordensniederlassung als ein Hospital und Armenhaus für Arme und Fremde begründet und allezeit gewesen sei, könne jetzt kein Fremder, geschweige „unsere schämle gemeinfleuth aus seiner Küchen einen bißjen brodt bekommen“. Während früher Fremdlinge freie Herberge und Nachtlager im Ordenshause gehabt hätten, würde ihnen jetzt Tür und Tor zugesperret. Man könne mit Bezug auf die Gastfreiheit der Kommende bei dem Verse: *Porta patens esto, nulli claudaris sonesto*, das Komma von *esto* hinter *nulli* setzen. Kurz, die fremden Armen würden gar nicht, die einheimischen nicht nach Gebühr gepflegt“. ¹⁾

Zu einem heftigen Zusammenstoße kam es in dieser Angelegenheit noch einmal im Jahre 1759. ²⁾ Die Verwaltung der Kommende Steinfurt unterstand damals dem Rentmeister Hermann Becker, der jeden Anlaß benutzte, dem gräflichen Hause Verdruß und Argerniß zu bereiten.

¹⁾ Kom. Akt. Nr. 6.

²⁾ Kom. Akt. Nr. 2.

So bestritt er dem Grafen einfach das bisher anstandslos ausgeübte Recht, sieben der dreizehn Armenpräbenden nach seinem Gutdünken an Arme der Stadt Steinfurt zu vergeben, ein Recht, das in einem Vergleich zwischen dem gräflichen Hause und dem Komtur Herbort von Schmetlage urkundlich beglaubigt war und zudem durch zahlreiche Zeugen erwiesen wurde. Indem nun der Rentmeister Becker verschiedentlich armen Personen, denen vom Grafen eine Präbende verliehen worden war, deren Austeilung verweigerte, er selbst aber zu jener Zeit nur zwei Personen, und auch diese nicht einmal vorschriftsmäßig mit Lebensmitteln versah, wurde die versprochene Ausführung der Stiftung derartig vernachlässigt, daß der Graf ernstlich in Erwägung zog, ob er nicht von seinem verbrieften Rechte Gebrauch machen und wegen gänzlicher Vernachlässigung der Stiftung die ihr ursprünglich geschenkten Güter einziehen und anderweitig zum Besten der Armen verwenden sollte. Es wurden auch bereits Verhandlungen in die Wege geleitet, um die Lage dieser Güter festzustellen. Um aber dieses letzte Gewaltmittel, wenn eben möglich, zu vermeiden, tat die gräfliche Regierung den letzten Schritt und wandte sich an den Großprior von Deutschland.

In einem Promemoria weist der Graf mit einem kurzen Überblick über die Geschichte der Armenstiftung auf die Unhaltbarkeit der herrschenden Zustände hin. Der Rentmeister Becker erlaube sich dem gräflichen Hause gegenüber ein rücksichtsloses, respektwidriges Benehmen, wie dieses, als Nachfolger der größten Wohltäter der Kommende und als Landesobrigkeit, es sich nicht länger bieten lassen könne. Die Armenstiftung wurde in geradezu schmähhlicher Weise vernachlässigt, von dreizehn Präbenden nur zwei unzulänglich verabsolgt, während der übrige für diesen Zweck bestimmte Ertrag in die Tasche des Komturs flöffe. Um diesen unerträglichen Zuständen ein Ende zu machen, forderte die gräfliche Regierung von dem Deutschmeister: „allen Rechtsstreit durch einen bündigen Vergleich aufzuheben, auch die Speisung der dreizehn von dem gräflichen Rentmeister anzuweisenden Personen wieder stiftungsgemäß einzurichten oder für jede Präbende den Wert der Naturalien in Höhe von 31 Rtlr. jährlich auszuzahlen.“ Andernfalls würde der Graf

sich gezwungen sehen, sich seines Rechts zu bedienen und dieses durch die Einziehung der Güter auf die vorteilhafteste Weise geltend zu machen.

Seitdem hören wir nicht mehr von Klagen der gräflichen Regierung über Vernachlässigung dieser Stiftung. Es berechtigt uns dieses zu der Annahme, daß die Bemühungen des Hauses Steinfurt nicht umsonst gewesen sind, daß eine Besserung zum Vorteil der Armen eingetreten ist.

Wenn wir auf die Wirksamkeit dieser Dreizehn-Armenstiftung zurückblicken, so können wir, von einzelnen Mißständen abgesehen, mit Recht sagen, daß sie vielen Armen ihr Los gelindert, daß sie den Zweck erfüllt haben, den die Edlen von Steinfurt mit ihrer Gründung verbanden. So wissen wir, daß in dem Jahre 1672 von den sechs Präbenden, die das gräfliche Haus damals vergeben hat, vier an verwitwete Frauen, eine an einen Invaliden Johann Rottmann aus Sellen und die sechste an den Blockpförtner Johann Phlat verabsolgt worden sind. Es erlaubt uns diese Nachricht vielleicht einen Rückschluß auf den Stand der Armen, denen man die Segnungen dieses wohlthätigen Instituts zuteil werden ließ.

3. Die kirchlichen Verhältnisse.

Es gehörte naturgemäß zu den Hauptwünschen einer jeden Ordensniederlassung, in den Besitz eines Kirchenpatronats zu gelangen. Denn die Besetzung der Pfarrstellen mit Ordensgeistlichen ermöglichte es ihnen, Einfluß auf die Gemeinde zu erhalten. Sie erwarben dann nicht nur materielle Vorteile, sondern erfuhren auch gegenüber dem Laienelement eine Hebung ihres Ansehens.

So geschah es auch in Steinfurt. Anfänglich trat das geistliche Element unter den ansehnlichen Ordensmitgliedern wenig hervor. Zuerst begegnet uns in einer Urkunde des Jahres 1244¹⁾ unter sechs als Zeugen fungierenden Johannitern ein „Hermannus, Capellanus hospitalis“. Wir können wohl annehmen, daß er als Kommendegeistlicher Hausandachten abhielt, und daß vielleicht die anderen Ordensbrüder bei ihm beichteten. Schon früher scheinen solche

¹⁾ N. V. S. 25.

Verzeichnis

hioraus zu ersehen, wieviel ein jeder der 13 Armen nach Maßgabe der Verordnung des Herrn Grafen Arnolds von Bentheim Steinfurt und des Reverses vom 17. Februar 1566 jährlich von der Kommende Steinfurt zu seiner personal praebende zu empfangen und wieviel solche Präbenden an Geld betragen:

	Korn=Früchte		Geld		Betrag an Geld	
	Mtr.	Sch.	Mthlr.	flüb.	n. d. Mittelpr.	flüb.
1.) an Korn	1	—	—	—	8	—
2.) an Malz zu 5 Mthlr. das Malter gerechnet	—	8	—	—	3	16
3.) Weißweihen	—	2	—	—	2	—
4.) an Gerste	—	1	—	—	—	20
5.) an baren Gelde	—	—	1	—	1	24
6.) 20 Pfß. Hind= oder Schweine= fleisch	—	—	—	—	—	32
7.) 1 $\frac{1}{3}$ Deventer Salz	—	—	—	—	—	32

8.) z. Fütterung e. Schweines, es sei Maß oder keine Maß	—	—	1	—	—	—	1	—	24	
9.) für Dorf 6 Schil. Mürker	—	—	—	10 $\frac{1}{3}$	—	—	—	—	12	
10.) 60 Pfd. Butter und zwar frische	—	—	—	—	—	—	7	—	24	
11.) an Geld 18 Schil.	—	—	—	—	—	—	—	—	5	
12.) 2 Ungelkerzen	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
13.) 18 Schil. für Weine	—	—	—	—	—	—	—	—	5	
14.) 40 Heringe	—	—	—	—	—	—	—	—	40	
15.) 4 Pfd. Stockfisch	—	—	—	—	—	—	—	—	16	
16.) 1 Ranne Baumöl	—	—	—	—	—	—	—	—	24	
17.) 1 Spint weiße Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	12	
								beträgt also		
								eine Präbende		29
								an Geld		2

macht bei 13 Präbenden 377 Rthlr. 26 früb.

Vertrag mit Steinfurt, 3. Nov. 1789.

Andachten in der 1560 erwähnten Hauskapelle des Komturs stattgefunden zu haben. Die Errichtung eines eigenen kirchlichen Gebäudes auf der Kommende, der jetzt noch vorhandenen Kommendekapelle, gehört einer späteren Zeit an.

Es mußte das Hauptbestreben der Johanniter in Steinfurt sein, das Patronatrecht über die dortige Pfarrkirche zu erhalten. Es erscheint uns deshalb nicht als ein Zufall, daß die Johanniter im Jahre 1244 den unmittelbar neben der Kommende liegenden Nahof von dem Steinfurter Ministerialen Hermann von der Na erwarben und sich diesen Burgmannshof zum ständigen Wohnsitz auserwählten. Ihre Absicht auf die Kirche ist unverkennbar. Und da das Verhältnis zwischen den Johannitern und ihren Landesherren, den Edlen von Steinfurt, ein denkbar freundschaftliches war, so konnten sie ihr Ziel bald erreichen. Als nämlich unter dem Einfluß der Kreuzzugsbegeisterung im Jahre 1270 der jüngste Sproß der Edlen von Steinfurt, Johannes, in den Johanniterorden eintrat, überwiesen die Steinfurter Herren der Kommende nicht nur eine Reihe ansehnlicher Güter, sondern auch das Patronat über die Steinfurter Pfarrkirche. In der Folge wurden zahlreiche Seelenmessen gestiftet, und auf der anderen Seite war es dem Orden nunmehr ermöglicht, von seinem kirchlichen Privilegien Gebrauch zu machen. Von weit her kamen die Leute nach Steinfurt, um sich die von den Johannitern auszuteilenden Ablässe zu erwerben.

Als Gegenleistung übernahm seit jener Zeit der Orden die Verpflichtung, für die zur Abhaltung des Gottesdienstes im Kirchspiel Steinfurt nötigen Geistlichen zu sorgen. Nach einem Protokoll aus dem Jahre 1545 waren seitdem auf der Kommende Steinfurt neben dem Prior noch sieben andere Geistliche, ferner ein Diakon und ein Subdiakon zur Ausübung des Gottesdienstes vorhanden. Für die Instandhaltung der Kirche brauchten die Johanniter nicht zu sorgen, diese Aufgabe lag der Stadt und dem Kirchspiel Steinfurt ob, und wurde von den Provisoren, den Pfliegern der Kirche, die jährlich von den Edlen, späteren Grafen von Steinfurt und dem Bürgermeister der Stadt ernannt wurden, beaufsichtigt. Es waren wohl meist ihrer zwei. Im Jahre

1614 bekleideten beispielsweise dieses Amt die beiden Bürgermeister Gerhard Distelhof und Georg Andries.¹⁾

Die Verwaltung des Kirchenvermögens geschah streng getrennt von dem der Kommende. Sie lag in der Hand des Priors, unterstand aber der Kontrolle der Kirchenpfleger. Diese wiederum hatten jährlich dem gräflichen Drost zu Steinfurt, dem Bürgermeister und Richter der Stadt über die Verwaltung des Kirchenvermögens Rechnung abzulegen.

Der Prior, der Kirchherr der großen Kirche, wurde nach seiner Wahl durch den Konvent von den Edlen von Steinfurt bestätigt und in sein Amt eingesetzt. Er war in mancherlei innerkirchlichen Dingen von ihnen abhängig. So wurde der letzte Prior vor der Reformation, Johann von Borken wegen Mißachtung gräflicher Befehle — worum es sich handelte, wissen wir nicht — mehrere Tage in das Schloßgefängnis geworfen, bis er sich zu einer Entschuldigung bequeme. Überhaupt hatten sich die Edlen von Steinfurt einen wesentlichen Einfluß auf die inneren Kirchenangelegenheiten vorbehalten. Der Komtur scheint nicht einmal befugt gewesen zu sein, eine so unwichtige Sache, wie die Vermehrung der Zahl der Chorjungen, ohne Genehmigung des Grafen vorzunehmen. Wir besitzen nämlich ein Bittschreiben des Komturs Wilbrand von Dinklage an den gräflichen Drost, durch die Gräfin beim Grafen dahin zu wirken, daß er zu den vorhandenen sechs Chorjungen noch sechs hinzuerhielte, da es infolge von Krankheit andauernd an solchen ermangele.²⁾

Die Aufgaben der Geistlichen bestanden, wie es in einem Schreiben des Grafen Arnold vom Jahre 1603 heißt, in allen kirchlichen Obliegenheiten, „in der Predigt, Darreichung des hl. Sakraments, Besuch der Kranken, Bestattung der Toten und dgl. kirchlichen Diensten mehr.“ Die Handhabung des Gottesdienstes wird sich in den üblichen Formen vollzogen haben. Bestimmte Vorschriften darüber sind uns nicht überliefert. Neben der Abhaltung der täglichen Messen, die den Hauptbestandteil des Gottesdienstes ausmachten, lag den Ordenspriestern noch die Pflicht ob, die gestifteten Seelenmessen zu lesen und Memorien zu halten. Die Aus-

¹⁾ Kom. Akt. Nr. 1.

²⁾ Kom. Akt. Nr. 1.

führung dieser zahlreichen Stiftungen wurde vom Prior beaufichtigt und wohl besonders verzeichnet. Offenbar besitzen wir ein solches Verzeichnis in dem „Calendarium sive Necrologus domus Sti. Joannis in Steinfurt“,¹⁾ das neben einigen für die Steinfurter Kommende bemerkenswerte Daten insbesondere Stiftungen von Seelenmessen und deren Ausführung erwähnt.

Die Geistlichen lebten auf der Kommende gemeinschaftlich mit den wenigen weltlichen Ordensbrüdern. Sie aßen zusammen in dem „Refektorium“, das, wie das „Calendarium“ erwähnt, im Jahre 1397 durch den Komtur Hermann von Münster begründet worden ist. Sie schliefen in einem gemeinsamen Schlaßaal, dem „Dormitorium“. Ihren sonstigen Lebensunterhalt, Kleidung u. dgl. erhielten sie aus den Einkünften der Kirchengüter. Außer ihnen wurden noch weitere Kirchenbeamte aus diesen Einkünften besoldet. So der Küster, dem die Bewachung der Kirche oblag, ferner der Organist und noch der Schulmeister. Es war nämlich mit der Kirche eine Schule verbunden, in der die Steinfurter Jugend unterrichtet wurde. An ihr werden die Kommendengeistlichen als Lehrkräfte mitgewirkt und eine gewisse Aufsicht ausgeübt haben. Im Jahre 1547, also nach dem Übertritt der Stadt und des Kirchspiels zum neuen Glauben, wurde diese Schule von den Schöffen und dem Rat der Stadt Steinfurt in diese verlegt, „zur größeren Bequemlichkeit der Jugend“.²⁾ Die Johanniter fühlten sich zwar durch diesen angeblichen Übergriff verletzt, scheinen aber mit ihrer Beschwerde an den Grafen keinen Erfolg gehabt zu haben.

Neben der großen Kirche entstand in der Stadt als eine Neugründung der Edlen von Steinfurt im Jahre 1370 eine Kapelle zum hl. Geist, aus der später die kleine Kirche hervorging. Schon im Jahre 1381 muß sie dann der Großen Kirche angegliedert und dem Prior derselben unterstellt gewesen sein. Denn in diesem Jahre vollzog sich die Übertragung der Kapelle samt dem dabeiliegenden Kirchhof an den Orden, doch unter der Bedingung, daß man ohne Einwilligung des Priors, „de eyn kerchern to der groten kerken to Stenvorde is“, keine Toten auf dem Kirchhofe der ge-

¹⁾ Altertumsverein Münster. Mfr. Nr. 154.

²⁾ Copiale documentorum commendae Steinfurdensis.

nannten Kapelle begraben sollte.¹⁾ Als weiterer Beweis für die schon vollzogene Vereinigung beider Kirchen in der Hand des Priors dient eine Notiz aus demselben Jahre, laut der die Edlen Baldwin von Steinfurt und sein Sohn Rudolf dem Prior zu Steinfurt und den Bewahrern der Kapelle zum hl. Geist in der Stadt eine jährliche Rente von zwei Mark münsterisch verkaufen, von denen der Prior eine zur Beleuchtung der großen Kirche, die Bewahrer der genannten Kapelle die andere zum Licht für diese erheben sollten.²⁾

An die Stelle dieser Kapelle trat in den Jahren 1470—80 ein umfassender Neubau, die jetzige kleine Kirche.

Ein weiteres Kirchenpatronat hatten die Johanniter bereits 1278 erworben, und zwar durch Kauf. Unter den Gütern, die der Orden damals von dem Edlen Bernhard von Alhaus kaufte, befand sich auch der Hof Schulze Welling mit dem anklebenden Patronatrechte über die dortige Pfarrkirche. Seit jener Zeit geschah auch in diesem Kirchspiel die Ausübung des Gottesdienstes durch einen Ordensgeistlichen.

Bis zur Reformation in Steinfurt blieb das Verhältnis zwischen Kirchspiel und Stadt einer- und der Kommende andererseits das denkbar günstigste.

Als nun aber Graf Arnold im Jahre 1544 sich mitsamt den beiden Grafschaften Bentheim und Steinfurt zur neuen Lehre bekannte, kam es zu einer erbitterten Feindschaft. Die Johanniter, die beim alten Glauben verblieben, widersetzten sich den berechtigten Ansprüchen des Kirchspiels auf Herausgabe der Kirche, der goldenen und silbernen Kirchengeräte und der Pfarrpräbenden. Und da die politischen Verhältnisse jener Zeit es dem Grafen verboten, offene Gewalt gegen die Johanniter anzuwenden, so mußte sich die Gemeinde zur Abhaltung des lutherischen Gottesdienstes vorerst mit der kleinen Kirche und der Schloßkapelle begnügen.

Auf die Dauer waren solche Zustände unhaltbar.

Wenn man bedenkt, daß die Benutzung der großen Kirche sich allein auf die wenigen Ordenspriester und -Ritter beschränkte, während die Gemeinde, die nach wie vor für die Instandhaltung des Kirchengebäudes aufzukommen hatte, sich notdürftig behelfen mußte, so kann man die Erbitterung

¹⁾ Fnb. 255. — ²⁾ Fnb. 256.

gegen die Johanniter verstehen. Hinzu kam noch, daß die zwölf Johanniterpriester die Pfarrpräbenden, die von Vorfahren der Grafen und frommen Kirchspielsleuten zum Gottesdienst gestiftet waren, verzehrten, ohne dafür etwas zu tun, während die Gemeinde den evangelischen Geistlichen auf ihre Kosten unterhalten mußte. Die Erbitterung gegen die Johanniter wuchs noch mehr an, als sie im Jahre 1553, beim Einfall des Herzogs Philipp Magnus von Braunschweig in das Stift Münster die wertvollen Kirchenggeräte nach Münster brachten, angeblich wegen der drohenden Kriegsgefahr, und die Herausgabe einfach verweigerten. Erst im Jahre 1571 kam die Gemeinde wieder in ihren Besitz. Als nämlich am 11. September dieses Jahres die Johanniter die Kirchenggeräte heimlich von Münster nach Steinfurt gebracht hatten, um sie von dort aus weiter vor den Evangelischen in Sicherheit zu bringen, wurde dieses Vorhaben durch einen Ordensgeistlichen, Heinrich von Borghorst, verraten. Darauf drangen 300—400 Bürger, an ihrer Spitze die Bürgermeister und gräfliche Beamte, in die Kommende ein und erzwangen die Herausgabe der Kirchenggeräte. Ein deswegen angestrebter Prozeß beim Reichskammergericht wurde im Jahre 1598 zugunsten des Kirchspiels entschieden. Noch in demselben Jahre wurden die Kirchenkleinodien für 600 Rthlr. verkauft.¹⁾

Die Errichtung eines eigenen, kirchlichen Gebäudes, der Kommendekapelle, fiel erst in das Jahr 1687 und geschah, wie aus dem angebrachten Wappen ersichtlich, durch den damaligen Komtur von Korff gt. Schmising. Die Kapelle besaß Pfarrechte über die Bewohner der Kommende, wurde aber am 21. März 1810 durch einen Beschluß der Großherzoglich bergischen Regierung aufgehoben und nach Einstellung des Gottesdienstes auf Veranlassung des bischöflichen Generalvikariats der katholischen Kirche überwiesen.

¹⁾ Vgl. Döhmman: Bilder aus der Vergangenheit der Großen Kirche zu Burgsteinfurt. S. 8. und 10.

Fünftes Kapitel.

Die Stellung der Kommende zu dem Landesherrn und zur Stadt Steinfurt.

Von jeher hing die wirtschaftliche Entwicklung der Kommende Steinfurt von einer wohlwollenden Haltung ihrer Landesherrn, der Edlen von Steinfurt, ab. Diese, ihre Gönner, hatten die Ordensniederlassung nicht allein begründet, sondern auch in weitgehendstem Maße dafür gesorgt, daß es ihr nicht an dem nötigen Einkommen fehlte. Es begegnen uns daher auch häufig in den Urkunden Zeugnisse der Wertschätzung der Kommende. Die Übertragung des Mahofes an die Kommende geschah „propter honestatem et dilectionem Magistri Rodolphi et fratrum suorum“¹⁾. Im Jahre 1299 bekundete der Edle Baldwin von Steinfurt einen Gütertausch mit den „honorabilibus viris et dilectis nostris amicis.“²⁾

Das gute Einvernehmen zwischen Landesherrschaft und Kommende dauerte bis zum Jahre 1544, bis zum Übertritt der Grafen von Bentheim-Steinfurt und ihrer Grafschaften zur evangelischen Lehre. Bis dahin hören wir von einem ernstlichen Zusammenstoße nichts. Nur im Jahre 1328 scheint es zu einem kleinen Streit gekommen zu sein. Wir entnehmen einer Urkunde dieses Jahres, daß der Edle Rudolf von Steinfurt sich verpflichtete, dem Steinfurter Ordenshause einen zugefügten Schaden mit 230 Mark zu ersetzen, da seine Freunde ihn von seinem Unrecht überzeugt hätten.³⁾ Welcher Art die Schädigung war, wissen wir nicht, doch scheint es bei dem Streit nicht zu Gewalttätigkeiten gekommen zu sein.

Bei aller Freundschaft haben jedoch die Edlen von Steinfurt immer darauf geachtet, daß ihre landesherrliche Stellung geachtet wurde. Das erhellt aus mancherlei rechtlichen Befugnissen, die sie sich gewahrt haben.

So hat die Kommende Steinfurt ihrer weltlichen Obrigkeit offenbar einen großen Einfluß auf die Ernennung ihrer höheren Beamten einräumen müssen. Beispielen für diese

¹⁾ N. V. S. 25.

²⁾ W. u. B. III. 1640.

³⁾ Jnb. 155.

Tatsache begegnen wir wiederholt. So meldete im Jahre 1551 der Fürstbischof Franz von Waldeck dem Grafen von Steinfurt das Ableben seines Veters, des Komturs von Steinfurt, Ottos von Waldeck, und bittet ihn, sich beim Konvent dahin zu verwenden, daß er mit der Wahl eines neuen Komturs noch etwas wartete. Doch scheint diese Vermittelung zu spät gekommen zu sein. Denn in einem Schreiben aus demselben Jahre entschuldigte sich der Konvent beim Grafen, wegen der schon erfolgten Wahl eines neuen Komturs, versprach hierbei Untertanenpflicht und empfahl sich dem gräflichen Schutze.¹⁾ In dieser Angelegenheit teilt dann in demselben Jahre der Johanniter-Ordensmeister in Deutschland, Johann von Hatstein dem Grafen mit, daß er die durch den Konvent zu Steinfurt geschehene Wahl eines neuen Komturs dem Großmeister mitteilen wolle.

Der Graf von Steinfurt war es also gewesen, der den Deutschmeister von der Neuwahl in Kenntnis gesetzt hatte, um durch diesen dann die Nachricht an den Großmeister gelangen zu lassen. Alsdann war es üblich, daß der Großmeister den Grafen von Steinfurt ersuchte, den neuen Komtur in sein Amt einzuführen. Es wird dies neben anderen Nachrichten erwiesen durch ein Schreiben des Großmeisters de Homedes aus dem Jahre 1548 an den Grafen von Steinfurt, in dem er diesen bittet, einen Johanniter Aldenburg an Stelle des zum Komtur von Steinfurt gewählten Wilhelm Bombast in den Besitz der Kommende einzusetzen.²⁾ Von demselben Großmeister liegt ein weiteres Gesuch vor, er möge den Komtur Heinrich von Hövel in sein Amt einführen. Bemerkenswert ist hierbei, daß ein solches Gesuch des Großmeisters an den Grafen mit völliger Ubergangung des deutschen Großpriors zu geschehen pflegte.

Sodann wurde auch von den Bewerbern um die Komturwürde bei schwebenden Streitigkeiten oft die Vermittelung des Landesherrn nachgesucht. So wandten sich im Jahre 1549 zwei Johanniter, Wilbrand von Dinklage und Johann Aldenburg, an den Grafen, die zwischen ihnen um den Besitz der Kommende bestehenden Streitigkeiten zu schlichten. Im folgenden Jahre war an die Stelle Aldenburgs Heinrich

1) Rom. Alt. Nr. 1.

2) Copiale documentorum commendae Steinfurdensis.

von Hövel getreten, der aus diesen Wirrsalen als Komtur von Steinfurt hervorging. Es war diese Wahl Hövels, der ein Steinfurter war, wohl mit Hilfe des Grafen erfolgt, denn noch aus demselben Jahre datiert ein Schreiben Dinklages an den Grafen Arnold, er möchte ihm, nicht aber Hövel zum Besitz der Kommende verhelfen. Auch hinsichtlich des Besitzes der Kommende wahrten sich die Steinfurter Edlen mancherlei Rechte, so vor allem die Fischerei- und Jagdrechtssame. Den Johannitern in Steinfurt war es nicht erlaubt, in der unmittelbar neben der Kommende vorbeifließenden Ala zu fischen. Die Kommende durfte nicht einmal ohne landesherrliche Genehmigung einen Graben von der Ala zu dem auf dem Kommendehof befindlichen Teiche ziehen. Als im Jahre 1498 die Kommende hierzu die Erlaubnis erhielt, mußte der Graben derartig angelegt sein, daß durch ihn nur Wasser, nicht aber große Fische aus der Ala in den Kommendeteich hinein gelangen konnten.¹⁾ Desgleichen durften die Johanniter keinen Kahn auf der Ala halten. Dagegen war ihnen erlaubt zu fischen in dem Kommendeteich, in einigen vor der Kommende gelegenen Teichen und in einem Ausfluß der Ala bei Rünningmühle in der Bauerschaft Dumpte im Kirchspiel Borghorst. Es lagen diese Gewässer ganz auf der Kommende Grund und Boden.

Für die Ausübung der Jagd galten ebenfalls Einschränkungen. In einem Umkreise von einer Viertelmeile um die Stadt Steinfurt durften die Johanniter ihre Hunde nicht loskoppeln. Auch war ihnen die Jagd auf dem Hollicher und Sellener Feld verboten. Außerhalb der Grenzen der Grafschaft war ihnen dagegen zu jagen erlaubt. Nach der Aussage eines Bernd Schulte, der 40 Jahre lang Kommendejäger gewesen war, umfaßte der Jagdbezirk der Johanniter in Steinfurt fast den ganzen jetzigen Kreis Steinfurt, Emsbüren und Salzbergen. An einigen Stellen mußten sie ihre Hunde koppeln, so auf den Rängen der Herren von Althaus in Nordwalde, der Herren Scheele bei Langenhorst und in dem Haekenholz im Kirchspiel Laer. Zur Ausübung ihrer Jagd durften die Johanniter nur vier Windhunde und sechs Stöver, Spürhunde, halten. Es wurde bei dem nach der Reformation in Steinfurt herrschenden gespannten Ver-

¹⁾ Kom. Akt. Nr. 1.

hältnis scharf darauf gesehen, daß die Johanniter diese Jagdordnung nicht überschritten. Freilich wird es nicht an Übertretungen und Streitigkeiten gefehlt haben.

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß bei einer Rommendejagd im Kirchspiel Emsdetten die dortigen Bauern verpflichtet waren, für die Beköstigung der Jagdteilnehmer zu sorgen. Es findet sich für Emsdetten eine Zusammenstellung vor, nach der die Kosten für die bei einer solchen Gelegenheit verzehrten Lebensmittel 8 Rthlr. 18 Schillinge 6 Pf. betragen und von den Bauern nach Androhung von Pfändung bezahlt wurden.¹⁾

Gegen andere landesherrliche Rechte, so gegen die Erhebung von Abgaben, haben die Johanniter in Steinfurt verschiedentlich Protest erhoben. Sie stützten sich dabei meistens auf Privilegien der Päpste, die den Orden von allen weltlichen Lasten befreit hatten. So beschwerte sich im Jahre 1542 die Kommende Steinfurt durch einen Ordensritter beim Deutschmeister Johann von Hatstein über die Türkensteuer, die der Graf als Landesherr der Kommende auferlegt hatte, und bat ihn, sich wegen Erlassung dieser Steuer an den Grafen zu wenden.²⁾ Der Deutschmeister begründete ein solches Gesuch an den Grafen damit, daß auf dem letzten Reichstag zu Speier dem Orden, wie jedem anderen Reichsstand, bereits eine Türkensteuer auferlegt worden sei, daß niemand ferner die Untertanen eines anderen mit Steuern beschweren dürfe. Es gebühre somit nur dem Großmeister, die Ordenshäuser mit Schatzungen zu belegen. Doch scheinen diese Einwände, und zwar nicht zuletzt der zweite, der dem Grafen von Steinfurt jede Landeshoheit über die Eingeseßenen der dortigen Ordensniederlassung absprach, ihre Wirkung verfehlt zu haben. Denn in demselben Jahre erklärte sich der Komtur von Steinfurt, Wilbrand von Dinklage, in einem Schreiben an den Grafen bereit, die Türkensteuer zu bezahlen, bat jedoch den Grafen, dem Fürstbischof von Münster davon Mitteilung zu machen, damit ihm und seinen Ordensbrüdern keine Schwierigkeiten daraus erwüchsen.³⁾

¹⁾ Ungeord. Paket.

²⁾ Rom. Akt. Nr. 1.

³⁾ Rom. Akt. Nr. 1. — Es weist hier die Bemerkung über den Fürstbischof von Münster bereits auf eine Rivalität zwischen Münster und

Die Steuer wurde dann — in welcher Höhe ist nicht bekannt — von den Kommenden Steinfurt, Münster und Borken gemeinschaftlich entrichtet.

Am deutlichsten erkennt man das Bestreben der Kommende, sich aus dem landesherrlichen Verbande zu lösen, in dem Bestreben, ihre grundherrlichen Befugnisse auf die Gerichtsbarkeit auszudehnen. Bei diesen Versuchen sind die Edlen von Steinfurt den Johannitern mit aller Entschiedenheit entgegengetreten. Vor der Reformation unterstanden die Kommende vollständig der Gerichtsbarkeit des Landesherrn. Wohl stand es dem Komtur als Grundherrn frei, seine Eigenbehörigen zur Lieferung der Pacht und Leistung der schuldigen Dienste anzuhalten und im Weigerungsfalle durch Pfändung zu zwingen. Doch besaß er über sie keine Gerichtsbarkeit. Es ist kein Fall bekannt, wo der Komtur ein Vergehen, das in die weltliche Gerichtsbarkeit gehörte, abgeurteilt hat.

Gelegentlich kam es zwar vor, daß der Orden in irgend einem Gebiet die weltliche Gerichtsbarkeit durch Kauf oder Verpfändung an sich brachte. Ein solcher Fall begegnet uns auch für die Kommende Steinfurt. Im Jahre 1360 verpfändeten nämlich die Edlen von Steinfurt Ludolf und Baldewin für 140 Mark münsterisch das Gogericht Rüschau an die Steinfurter Ordensniederlassung.¹⁾ Bis zur Wiedereinlösung dieses Gerichts sollten die Güter und Leute der Kommende von allen „Brüchten und Sachen“ frei sein. Als dann im Jahre 1549 infolge der Religionsänderung in Steinfurt sich das Verhältnis zwischen Landesherrn und Kommende mehr und mehr feindlich zuspitzte, erfolgte der Wiederkauf dieses Gerichts mit 420 Goldgulden.²⁾ Im übrigen hat die Kommende Steinfurt nie eine Gerichtsbarkeit besessen. Jeder Versuch, eine solche auszuüben, ist von den Edlen von Steinfurt mit aller Entschiedenheit abgewiesen worden.

dem Hause Steinfurt hin. Im Jahre 1548 begann dann ja auch am Reichskammergericht ein langwieriger Prozeß mit Münster um die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft Steinfurt.

¹⁾ Copiale documentorum commendae Steinfurdensis.

²⁾ Ebendasselbst.

Von der Landesherrschaft wurden dagegen mancherlei Gegenbeweise erbracht, die über die Berechtigung der gräflichen Ansprüche keinen Zweifel bestehen ließen.

So hatte im Jahre 1551¹⁾ der Komtur Wilbrand von Dinlage einen Kommende-Eigenbehörigen wegen einiger gegen Freie begangener Gewalttaten durch einige Diener in das Kommendegefängnis bringen lassen. Graf Arnold sah diese Verhaftung als einen Eingriff in seine Rechte an und ließ den Gefangenen von dort in das Schloßgefängnis abführen. Außerdem ließ er durch den Steinsfurter Drost Johann von Lemnep fünf Einwohner der Grasschaft, die ohne sein Wissen auf Geheiß des Komturs die Verhaftung vorgenommen hatten, vor das Stadtgericht stellen und wegen verübter Gewalt verklagen. Der Komtur übernahm dann vor Gericht die Vertretung seiner verklagten Diener und gab dem Grafen Genugthuung, nachdem er vorher ihn brieflich um gütliche Beilegung der Angelegenheit ersucht hatte. Hierbei wurde durch eine Anzahl Zeugen festgestellt, daß den Johannitern „keine hohe noch niedere herrlichkeit, Gerichtszwang oder gerechtigkeit gebührt“, daß sie ferner in der Herrschaft, späteren Grasschaft Steinsfurt, „keinerlei Strafen und Geldbußen, welche die Landeshoheit angingen und zu den Regalien gehörten, über ihre Eigenbehörigen verhängen dürften“, sondern daß sie mit allen Gütern und Leuten der Hoheit der Grafen von Steinsfurt unterworfen seien. Die Landeshoheit der Grafen ist von der Kommende auch in den verschiedensten Fällen anerkannt worden.

Als im Jahre 1578²⁾ ein Eigenbehöriger Gerdt Johanning auf der Kommende ermordet worden war, wurden die gräflichen Beamten durch den Komtur Heinrich von Hövel hiervon in Kenntnis gesetzt und gebeten, den Toten zu besichtigen. Erst dann wurde die Leiche zur Beerdigung freigegeben. Ein ähnlicher Fall ereignete sich im Jahre 1588. Ein Diener des Komturs von Galen verunglückte des Nachts auf der Kommende infolge Umfallens einer eisernen Tür tödtlich. Der Tote durfte dann nicht eher unter der Tür fortgenommen werden, als bis durch eine gräfliche Gerichts-

1) Copiale documentorum commendae Steinfurdensis.

2) Kom. Akt. Nr. 1.

Kommission eine Ortsbesichtigung stattgefunden hatte. Zur Zeit desselben Komturs trug es sich zu, daß ein Kommende-eigenbehöriger Marquard in Laer Streit angefangen hatte. Er hatte dafür an die Steinfurter Beamten 8 Thlr. Buße zu bezahlen. Der Komtur von Galen selbst zeigte seinen Koch, der ihn vor die Brust gestoßen hatte, beim gräflichen Gericht an und bewirkte hier seine Verurteilung. Kein Zweifel also, daß die Johanniter die Steinfurter Landeshoheit und Gerichtsbarkeit anerkannten.

Anderß gestaltete sich das Verhältnis, als auf den verjöhnlichen Alexander von Galen Eberhard von Galen zum Ermlinghof folgte, ein eifriger Anhänger der alten Lehre. Was lag näher, als daß beide Parteien auch wegen der Jurisdiktion aneinander gerieten.

So zitierte dieser Komtur im Jahre 1603 den Grafen „unerhörter Weise“, wie es in den Akten heißt, wegen unbekannter Streitigkeiten vor das münsterische Offizialgericht. Der Graf Wilhelm Heinrich sah sich durch diese unbefugte Zitation vor die münsterische Regierung in seiner landesherrlichen Stellung schwer verletzt und antwortete mit der Verhaftung Galens. Der Graf ließ ihn auf der Kommende „durch eine adelige Person“ und einige Diener festnehmen und mittels eines Rahnes zum Schloß bringen, „so ihm, wie die Akten erzählen, ehrliche Zimmer assigniert seien, mit eßen, trinken, Wein und Bier er wohl traktiert und gehalten worden“. Der Orden legte alsbald Beschwerde beim Reichskammergericht ein. Nach drei Wochen mußte ihn der Graf auf ein Mandat des Reichskammergerichts wieder auf freien Fuß setzen.

Ein weiterer ernstlicher Eingriff in die gräflichen Rechte erfolgte durch denselben Komtur im Jahre 1622. Eberhard von Galen hatte auf der Kommende ein Gefängnis errichten und dasselbe mit Ketten und Fangeisen versehen lassen. Als nun auf Befehl Galens einige Kommendeeigenbehörige durch seine Diener verhaftet werden sollten, ließ der Graf jene festnehmen und aufs Schloßgefängnis bringen. Sodann befahl der Graf, das Kommendengefängnis zu zerstören und die dort vorhandenen Ketten und Fangeisen mit Beschlag zu belegen. Die gefangenen Kommendediener, die sich zu solchem „Fangen und Spannen“ hatten gebrauchen lassen,

wurden nach Zahlung einer Geldstrafe von 220 Rthlr. wieder freigelassen.¹⁾

Aus all diesen Fällen kann man erkennen, daß es sich in der Frage der Jurisdiktion und Landeshoheit um eine grundlose Opposition der Kommende gegen die protestantisch gewordenen Landesherren handelte. Und zwar glaubte man sich diese Opposition umso eher erlauben zu dürfen, weil man in den Bischöfen von Münster, die seit 1548 beständig mit den Grafen von Steinfurt wegen der Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft in Fehde lagen, starke Bundesgenossen hinter sich wußte. Erst als die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft von den Fürstbischöfen angezweifelt und behauptet wurde, die Kommende liege im Amte Rüschau, das seinerseits vor allers von Münster an Steinfurt verpfändet worden sei, nahm der Streit ernstere Formen an.

Unter den beiden ersten Komturen seit der Reformation in Steinfurt, Heinrich von Hövel und Alexander von Galen, kam es in den meisten Fällen zu Verständigungen. Beide traten ja auch, wie bereits erwähnt, zum Protestantismus über, und hierin mag ihr nachgiebiges Verhalten zum Teil seine Erklärung finden. Mit Eberhard von Galen begann aber eine Zeit der schärfsten Gegensätze. Ihm bereitete es bis an sein Lebensende ein besonderes Vergnügen, im Vertrauen auf den Schutz Münsters dem Grafen von Steinfurt das Leben recht sauer zu machen.

Befanden sich jedoch die Johanniter in Verlegenheiten, dann wußten sie den Weg zu ihrem Steinfurter Landesherrn wohl zu finden. Als im Jahre 1540 die Kommende Steinfurt von ihren Gläubigern arg bedrängt wurde, bat der Balliv von Westfalen und Komtur zu Steinfurt, Otto von Waldeck, den Grafen, sich zugunsten der Kommende bei ihren Gläubigern zu verwenden. Derselbe Komtur Dinflage, der im Jahre 1540 Mandate des münsterischen Offizialgerichts gegen den Grafen erwirkt hatte, bat ihn im Jahre 1548 um Hilfe gegen 80 Landsknechte, die in die Kommende einge-
drungen waren und dort arg hausten.

Als in der späteren Zeit die Kommende durch Rentmeister verwaltet wurde, kam es noch hier und da zu ernstlichen Reibereien, ihren Höhepunkt erreichten sie wohl zur

¹⁾ Kom. Akt. Nr. 6.

Zeit des Kommende-Kentmeisters Becker, der keine Gelegenheit unbenutzt ließ, dem Grafen von Steinfurt Schwierigkeiten zu bereiten.

Die Stellung der Stadt Steinfurt zu den Johannitern war in ihren Hauptlinien bestimmt durch die Haltung der Landesherren. Fielen ja in den meisten Fällen die städtischen Interessen mit denen des Landesherrn zusammen.

So blieben denn auch die Beziehungen zwischen Stadt und Kommende bis zur Reformation gute. Unzweifelhaft zogen doch auch die Steinfurter aus der Anwesenheit der Johanniter mancherlei Vorteile. Zuerst ist hier zu nennen die Armen- und Krankenpflege, deren Segnungen nicht zuletzt armen Bürgern der Stadt Steinfurt zugute kamen. Am glänzendsten trat die soziale Liebestätigkeit der Johanniter in der Dreizehn-Armenstiftung hervor, die zwar als eine Gründung der Edlen von Steinfurt anzusehen, mittelbar aber auf die Johanniter zurückzuführen war. Drei Jahrhunderte lang ist dieses Institut eine wahre Wohlthat für arme Steinfurter gewesen, bis auch hier die religiösen Gegensätze zerstörend einwirkten und aus der Stiftung nur noch ein Schattenbild von dem machten, was sie ehemals gewesen war.

Ferner steht außer jedem Zweifel, daß durch die Übergabe der Kirche an die Johanniter die Pflege des Gottesdienstes gefördert worden war. Denn sicherlich haben die zwölf, seit jenem Ereignis in Steinfurt anwesenden Ordensgeistlichen die Seelsorge mit mehr Sorgfalt ausüben können, als es vorher der Fall gewesen war, wo vielleicht nur ein Geistlicher dieselben Dienste verrichtet hatte. Hierzu kam noch, daß die Gemeinde damit von der Verpflichtung, den Pfarrer zu besolden, befreit wurde. Schließlich trug auch die Anwesenheit der Johanniter nicht wenig zur Vermehrung des Ansehens und des Wohlstandes der Stadt bei, wurde doch Steinfurt durch die von den Johannitern auszuteilenden Ablässe zum religiösen Mittelpunkte eines größeren Gebiets.

Das alles mußte die Stadt wohl zu schätzen. Sie suchte sich durch kleine Vergünstigungen dafür dankbar zu erweisen.

So wurden die Eigenbehörigen der Kommende von dem Wegegelde befreit. Sie lieferten dafür lediglich etwas Holz zu Bauten in der Stadt. Die Pförtner der vier Tore von Steinfurt hatten dem Komtur, den anderen Ordens-

mitgliedern und den Kommendebedienten jederzeit unentgeltlich die Tore zu öffnen. Hierfür erhielten sie von der Kommende jährlich je 2 Roggenbrode, 4 Mettwürste, 4 Flaschen Vollbier, 3 Stüber baren Geldes, Essen und Trinken täglich und in Sommer einen Wagen Torf.

Auch das Kirchspiel Steinfurt außerhalb der Stadt zeigte sich der Kommende gefällig. So hatte die Kommende das Recht, im Hollicher Feld Plaggen zu stechen. Die Eingefesenen der Hollicher Bauerschaft genossen dafür von der Kommende allerhand Vorteile. Sie bekamen auf St. Johannis 3 Roggenbrode, eine Seite Speck, 1 Schinken, 1 Sch. Gerste und sieben Stüber bar. Ferner konnte jeder Mann oder Sohn eines jeden Erbes Essen und Trinken auf der Kommende erhalten, wofern er seine Ankunft 1—3 Tage vorher ankündigte.

Es waren das alles Gepsflogenheiten, die ein gutes Einvernehmen zwischen Stadt und Kirchspiel einer- und der Kommende andererseits bekundeten. Auch hierin trat eine Änderung erst mit der Reformation ein. Damals entstand wegen des Besitzes der großen Kirche, wegen der Wegnahme der Kirchengeräte und Kirchengüter eine erbitterte Feindschaft, die zu langwierigen Prozessen führte. Ein dauernder Wechsel zum Besseren ist hierin wohl nie eingetreten, die Zerwürfnisse dauerten fort, bis ihnen die Aufhebung der Kommende im Jahre 1810 ein Ziel setzte.

